Germ. g.
411.m

Germ. g. 411 m

Sack

Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Der deutsche Bund

nach

seinem ganzen Umfange.

Ansichten eines Geschäftsmannes.

Christ. Cornel. Sack

Consule, quae sint utilia patriae.

Züllichau und Leipzig,
in der Darnmannschen Buchhandlung.
1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Daß der Fall Deutschlands, als eines Gesammtreiches, daß die Schwierigkeit für die einzelnen Völkerschaften germanischen Stammes, sich aus Druck und Abhängigkeit von andern Staaten zu erheben und derselben sich zu erwehren, hauptsächlich in dem lockern Zusammenhalt der einzelnen Staaten dieses Reichs sich gründe, ist wohl nie lebhafter und allgemeiner anerkannt worden, als in den letzten verhängnißvollen Zeiten, die bald nach dem Anbeginn der unseligen französischen Staats-

umwälzung eintraten. Seitdem Galliens Völkerschaften in Einen bedeutenden Staat sich zusammen zu bilden und zu einigen anfingen, befolgte dieser unausgesetzt den Plan, das Uebergewicht in Europa zu gewinnen und zu erhalten, was nicht anders als auf Kosten und durch Niederdrückung Deutschlands möglich war; es fand die Mittel sowohl in Trennung der einzelnen Staaten Deutschlands und seiner Völker durch Uneinigkeit als in Abreißung von Provinzen. Zur Uneinigkeit fand es mehrere, durch falsche Vorspiegelungen, kleinliche Rücksichten, Mißverständnisse und den Wahn feinerer Sittenbildung verleitet, in jedem Zeitraume fast, nur zu geneigt. Kriegerischer Sinn und Tapferkeit der Bewohner, ausgezeichnete Thaten und Anstrengungen einzelner hochgesinnter Männer vermochten nicht, den Mangel an Einigkeit und Zusammenhalt zu ersetzen, und zum größten Unglück Europas und der Menschheit hätte dies Kaiserreich sich früher schon aufgelöset, und Deutschland wäre

zum Theil ein Raub Frankreichs geworden, zum Theil in dessen abhängige Lehns-Staaten, zum Theil in ein paar gänzlich gesonderte Hauptstaaten längst zerfallen, wenn Frankreichs Macht nicht bey andern europäischen Staaten Eifersucht erregt hätte, und wenn die Verfassung allein Deutschland vor dem Zerfall hätte schützen sollen. Diese Verfassung, ein Meisterwerk seiner Zeit, war durch die Umgestaltung und Machtzunahme einzelner deutschen Staaten, durch den Anwachs umgebender Reiche zu bedeutender Größe, im Fluß der Zeit unpaßlich und unzulänglich zum Vereinigen der ganzen deutschen Nation geworden; eben darin, daß sie letzteres nicht mehr zu erreichen vermochte, liegt der Beweis für das Bedürfniß einer Umänderung, welche aber, wenn gleich oft tief gefühlt, schon deshalb nicht ins Werk gesetzt wurde, weil einzelne Herrscher auch andre, zum eigentlichen Deutschland nicht gehörige Staaten besitzen durften und besaßen. Außerdem umfaßte der Bund

nicht alle Germanische Völkerschaften und es waren die deutschen Staaten zu ungleich in ihren gesetzlichen Einrichtungen und dem innern Zustande der Ausbildung geworden; auch trug die Ungleichheit der Rechte und des Einflusses auf die gemeinsamen Grundsatzungen der Verbindung zur Lauigkeit der Theilnahme und somit zur Trennung nicht wenig bey — andrer Ursachen nicht zu gedenken.

Gemeinsame Noth aber weckt und stellt den Mangel in der Verfassung und das Bedürfniß ihrer Abänderung am lebhaftesten dar. Wie, nach Vernichtung der gewaltigen Heeres-Macht Napoleons zu Ende des Jahres 1812 in Rußland, die Nothwendigkeit der Einigung sich allen Staaten Deutschlands, mehr oder minder, aufdrang, so ward auch bald eingesehen, daß nur eine andre, alle Theile vest an einander knüpfende Verfassung und ein innigrer Bund im Stande sey, den freyern Zustand und die Entjochung zu erhalten, welche die glücklichen folgereichen Feldzüge im Jahre

1813 und 1814 erworben hatten. Der Wiener Congreß giebt den Beweis dieser Ueberzeugung.

Zu unserm Zweck ist es hinlänglich, die Nothwendigkeit einer erneuerten und anders gestalteten Bundes-Verfassung für das geliebte deutsche Vaterland, wie vorstehend geschehen, in allgemeinen umfassenden Grundzügen zu zeigen und anzudeuten. In einzelne Aufstellungen und geschichtliche Erörterung einzugehen, erlaubt der Umfang einer Vorrede nicht. Zudem liegt jedem Zeitgenossen in frischem Andenken, wie tief Deutschland erniedriget war, und es hat keinem Nachdenkenden entgehen können, daß die Bindungs-Mittel der Verfassung aufgelöset und zerronnen waren, daß einzelne deutsche Staaten dem Zusammenhange entsagt und in fremde Interessen (Glücksbeziehungen) sich hatten ziehen lassen, und daß aus dem traurigen Geschicke des Vaterlandes geschlossen werden mußte, es sey seine Verfassung mindestens der Form nach für veraltet an-

zusehen und bedürfe einer Umgestaltung, um das Vaterland vor ähnlichem Geschicke künftig zu bewahren und ihm frische Kraft zu geben, deren Schwächung durch Trennung eine angemessenere Verfassung vorzubeugen hätte und einzig vorzubeugen vermöchte.

Als Frankreichs Macht sich in Rußland gebrochen hatte, als Hoffnung zu baldiger Erlösung durch die Annäherung der russischen Heere mächtig aufzuleben anfing — schon in den ersten Monaten des Jahres 1813 äußerte der Verfasser in seinen nächsten Umgebungen das dringende Bedürfniß einer neuen Verfassung für Deutschland, und wie das Gelingen der Entjochung nur alsdann folgereich seyn könne, wenn Deutschland, und wo möglich alle germanischen Völkerschaften, so weit sich ihre Staaten erstrecken, einen innigen freysinnigen Bund, ohne alle Nebenrücksichten hehr und bieder, zusammen schlössen. Schon damals widmete er diesem großen Gegenstande sein Nachdenken, so oft ihm Muße dazu ward;

schon lange vor dem Wiener Congreß hatte er die Grundzüge entworfen, und bey dessen Ausgange schon dieses Werk ausgearbeitet. Die Kenntniß der Ursachen, welche die Herausgabe bis jetzt zurückgehalten, kann der Leser nicht mit dem Verfasser theilen — ihre Beseitigung lag übrigens außer seiner Gewalt.

Auf ungemein vielfache Weise läßt eine Verbindung von Staaten, mithin die Verfassung und das Gebilde des Bundes, sich denken und entwerfen. Die Geschichte der Staaten-Bündnisse, wie solche da waren und noch sind, zeigt unendliche Mannigfaltigkeit derselben und giebt Stoff genug, sich solche vorzustellen und zu erdenken, an die Hand. Es gestatten die Schranken einer einleitenden Vorrede nicht, sich weiter auf ihre Verschiedenheit einzulassen; nur sey es dem Verfasser erlaubt anzudeuten, welche Grundideen und Gesichtspunkte bey dem Vergleiche solcher Gebilde von Staatenbündnissen ihn leiteten und ihn bestimmten, den Plan, wie dieses Werk

ihn enthält, zu entwerfen und vorzuziehen. Daß ein solcher Plan innern folgerechten Zusammenhang habe und in seinen einzelnen Zügen sich selbst nicht widerspreche, ist unerläßliche Anforderung an ihn; demnächst müssen ihm auch nicht geträumte Ideen von Vollkommenheit und National-Glückseligkeit, welche sich von den gebrechlichen Bestandtheilen der Gesellschaft nicht erwarten läßt, zum Grunde liegen, und er auf eitelfrommen, nicht zu erreichenden Wünschen nicht errichtet werden — obgleich er stets fortschreitende Annäherung an einen vollkommnern Zustand und hohes Musterbild nicht allein gestattet, sondern dazu die Grundzüge und Mittel in sich aufnehmen muß, wenn Etwas durch ihn gewonnen werden will, wie er doch beabsichtet; sodann muß er auch den Verhältnissen andrer Staaten zu dem Verein nicht entgegen seyn, so daß die Ausführung deren Widerspruch mit Recht erlitte — eine Rücksicht, welche sonderlich bey Deutschland, in der Mitte Europas belegen, und

von mächtigen Staaten umgeben, beachtet werden muß. Ferner muß, nach des Verfassers Meynung, eine ausführbare Bundesverfassung, wo irgend thunlich, nicht allein den vorigen althergebrachten, seit Jahrhunderten gewohnten, wenigstens in den Grundzügen, sich nähern, sondern auch der angestammten eingeprägten Sinnesart, Bildsamkeit und Bildungsstufe der sich vereinigenden Völkerschaften angemessen seyn; nicht minder darf solche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der einzelnen Theile und deren Herrscher nicht unnöthig kränken und beschränken, und zwar nur in so weit, als die eigentlichen ersten höchsten Zwecke des Bündnisses selbst es unabänderlich erheischen. — Es muß doch im Sinn der germanischen Völkerschaften ein Grundstoff liegen, der ihrer Vereinigung in Ein Reich, unter Ein Oberhaupt, das allgemeingültige Gesetze gäbe, von jeher widerstrebt hat: Wohl ihnen deshalb!

Solche Grundsatzungen und Gesichtspunkte suchte der Verfasser stets vest und sich gegenwärtig zu halten, indem er über einen Bundesplan nachdachte und diesen hier entwarf, welchen er hiemit der deutschen Allgemeinde, getrost weil bescheidenst, übergiebt. Er hat den ganzen Plan selbst zu vertreten und sie auf eigene Rechnung zu nehmen, denn mit Niemand hat er ihn besprochen, auch selbst von den öffentlich erschienenen mehrfachen bezüglichen Schriften keine bis zur Zeit der Ausarbeitung und während derselben gelesen, weil er lieber darauf verzichten, als bey dem Mangel an Muße zur gebührenden Benutzung derselben einzelne, dem Plane vielleicht nicht zustimmige, Gedanken aufgreifen und einschieben wollte.

Wie ersichtlich, sind die Grundsätze des Plans in den §. §. selbst angegeben, und zwar in möglicher zweckdienlicher Kürze, und es dienen die Anmerkungen seltener zur Beweisführung und Vertheidigung der Sätze, da-

gegen öfter zu ihrer Erläuterung, so daß die Anmerkungen mehrentheils wie Zusätze und Erweiterungen betrachtet werden können. Einige Sätze hat der Verfasser weiter auszuführen und ins Einzelne eingehen zu müssen geglaubt, je nachdem die Verdeutlichung seiner Ansichten es zu erfordern schien, wo hingegen andre nur kurz hingeworfen sind, weil der Zweck weitläuftige Erörterung und Zergliederung, deren sie fähig, nicht verlangte. Unter den ausgeführten Sätzen hält der Verfasser für nicht unziemlich, der Nationalspiele, Wettkämpfe und Ehrungen (S. §. 107 folg.) hier noch besonders kurz zu erwähnen. Wer die Triebkraft wohlverstandenen Ehrgefühls, den Werth körperlicher Stärke und Gewandtheit kennt; wer für Mannhaftigkeit und edles Selbstgefühl, das ohne allgemein anerkannte Rechtlichkeit nicht bestehen soll, Sinn hat; wer in der Geschichte Griechenlands forschte und einigermaßen nur unsre rüstigen biederen Altvordern kennt und ehrt: ein solcher wird in

den vorgeschlagenen Wettspielen und Kämpfen hoffentlich keine Kleinlichkeitssucht und Träumerey, von Empfindeley und Hang zum Auffallenden eingegeben, finden und ahnden. Ohne Entweichlichung und Entwöhnung von fremdartigen, Heuchelschein und Trugkünsten mehr fröhnenden, als Geselligkeit, Sittlichkeit und Anstand (wie fälschlich gewähnt wird) fördernden Sitten, kann eben so wenig, als ohne erweckten Stolz, zu einem mächtigen, gebildeten, hochgesinnten Volke zu gehören, das Werk der Wiedergeburt, in der Deutschland die germanischen Stämme und Europa mit ihnen jetzt kreißen, gelingen. Wo die Selbstkraft des noch bewahrten Stammsinnes zu dem Erstehen in alter Herrlichkeit nicht ausreicht, da müssen Gesetze und Einrichtungen nachhelfen — und diese soll der Bundesplan aufstellen. Sie zu beurtheilen, ihre Anwendbarkeit zu prüfen, die geprüften und bewährten kraftvoll, einmüthig, rücksichtslos ins Werk zu setzen — ist Sache der Männer, welche zu dem Bun

destage berufen werden und unsrer Fürsten, die es mit Deutschland und der Menschheit gut meynen: ihnen komme jeder Biedermann mit unerschütterlichem Vertrauen entgegen, und fördere nach Vermögen an seinem Theil. — Also ziemt es sich!

Im übrigen hat er sich bestrebt, in dem Plane keinen Gegenstand, der seiner zweckmäßigen Vollständigkeit nicht abgehen durfte, unberührt zu lassen und zu übersehen.

Versuchte Verdeutschung einzelner, in unsre Schrift- und Umgangs-Sprache aufgenommener, ausländischer Wörter werden geneigter, rücksichtloser Beurtheilung anheimgestellt und empfohlen. Mehrere derselben haben das Bürgerrecht bereits erlangt. Nach des Verfassers unwandelbarer Ueberzeugung läßt unsre herrliche, reiche Stammsprache das Uebertragen aller und jeder eingeschlichenen fremden Worte, Redensarten und Wortfügungen in eigenthümliche zu, so daß jene gänzlich ausgemerzt werden können. Die Bahn

hiezu ist seit geraumer Zeit mehr wie gebrochen! Von der Ausführung hängt kaum genug zu schätzendes Wohl für das Vaterland und die Bindung an dasselbe höchlichst ab: möchte diese Wahrheit überall, sonderlich an den Höfen Deutschlands, im ganzen Umfange anerkannt werden. (Siehe §. 4. 27.)

Seit Abfassung dieses Werks und seit Vollendung des Abdrucks haben sich mehrere Ereignisse zugetragen, die in demselben manche, wenn auch nicht wesentliche, Abänderungen veranlassen. Wenn gleich solche als allkundig dem Leser von selbst aufstoßen werden, so ziemt es sich doch, sie mit wenigen Worten anzudeuten: Schwedisch-Pommern ist seitdem mit dem preußischen Königreich wirklich vereiniget worden. (S. §. 6.) Von dem Königreiche Sachsen ist ein Theil dem Königreich Preußen gleichfalls zugefallen und mit dem Namen eines Herzogthums Sachsen belegt worden (S. §. 11. 13.); die Herzogthümer Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar (S. §. 6.) sind

zu Großherzogthümern inzwischen erklärt; Frankfurt am Mayn ist zum Bundes-Versammlungs-Ort bestimmt — ob nur auf eine Zeitlang oder auf beständig, ist wohl noch unentschieden, und der Verfasser hält aus den angeführten Gründen (S. §. 90.) Erfurt immer noch für angemessener, um so mehr als Frankreich durch den Pariser Traktat vom 20. Novbr. 1815 die bedeutende Größe belassen und Deutschlands Grenzen gegen dasselbe hin wenig erweitert und gesichert worden. Mindestens räth Frankreichs Nähe durchaus ab, Frankfurt als einem bleibenden Bundesorte die gebührende Herrlichkeit zu verleihen, was nur bey völlig ungestörter Sicherheit Statt finden kann.

Man zeige in der Geschichte Europas einen großen, mächtigen Staat, der in seinen Grundgesetzen der Sucht nach Eroberung für sich entsagt und sie ausschließt? Wie, wenn Deutschland auch hier den unverwelklichen Ehrenkranz nähme (S. §. 115.) wie in dem Ruh-

me der Sittlichkeit, der Treue, der Gemüthlichkeit, des Scharfsinns und der Erfindungskraft in nützlichen, heilbringenden Künsten?

Daß übrigens Deutschlands Kraft, Aufblühen und Herrlichkeit, daß eine freysinnige Bundesverfassung der Völker germanischen Stammes und der ihnen bald anzubildenden Zubehörungen (S. §. 7.) das wahre Heil aller andern europäischen Staaten befördert und dieses mit einer solchen Verfassung in genauestem Zusammenhange steht, bleibt des Verfassers innige unwandelbare Ueberzeugung.

Liegnitz in Schlesien am 10. März 1816.

Christian Cornelius Sack,
königl. preuß. Regierungsrath.

§. 1.

Die verschiedenen Staaten und Völkerschaften deutschen Stammes wollen sich vereinigen und einen Bund zusammen schließen, um ihre höchsten Zwecke, die sie als ein Gesammt-Wesen und als einzelne Staaten haben können, zu erreichen, und ihr Wohl als vernünftige Wesen mit vereinten Kräften zu befördern. Frey und ungezwungen, aus eigner Machtvollkommenheit und Wahl, schließen sie diesen Bund auf beständige Zeiten, und wollen ein zusammenhängendes in sich geschlossenes Reich ausmachen.

Anm. a) Ehehin hatte das deutsche Reich oder Deutschland auch seine Verfassung; sie ist seit Errichtung des Rheinbundes und seit Entsagung des österreichischen Kaisers auf das römisch-deutsche Kaiserthum für aufgelöset zu erachten. Auch den Rheinbund, der Deutschland als Reich zerstörte, seine Theile trennte und die mehrsten abhängig vom französischen Kaiserreich machte, hat die Vernichtung des letzteren und die Besiegung Napoleon Bonaparte's und seines französischen Volks durch die verbündeten Heere im Jahre 1813 und 1814 wieder in sein Nichts zurückgeworfen. Alle Völkerschaften und Staaten, die sich jetzt vereinigen, finden sich weder an die alte Verfassung noch an den Willen eines Dritten gebunden.

b) Mit Auflösung des ehemaligen Reichs ist die Verpflichtung zu seiner Verfassung weggefallen. Die sich jetzt vereinigenden Mächte und Staaten treffen also — aus freyem Willen einen Bund; der freye Wille liegt in der, jedem selbstständigen, zur Zeit unverpflichteten Staate zukommenden unveräußerlichen Machtvollkommenheit; kein anderer Staat hat das Recht, die zur Zeit freyen daran zu hindern und darin zu stören, wenn sie nicht Grundsätze aufstellen, die dessen rechtmäßige Selbstständigkeit an sich vernichten.

c) Verträge, die ein einzelner Bundestheil mit einer andern nicht zutretenden Macht bereits geschlossen, verletzt der deutsche Bund durch die Vereinigung auch nicht wesentlich, indem er, wie sich weiterhin zeigen wird, keine Grundsätze aufstellt, die irgend einen Staat mehr als jeden andern begünstigten oder ihn an seiner Selbstständigkeit verkürzten und für solche befürchten ließen. Im Gegentheil wird die Ruhe und Freyheit jedes europäischen Staats mehr gesichert durch die Grundgesetze des deutschen sich bildenden Staatskörpers. (Vergl. §. 114 folg.)

§. 2.

Die sich verbindenden deutschen Staaten geben dem Gesammt-Wesen, dem Staatenverein, den sie bilden, und von dem jeder einen ergänzenden, vervollständigenden (integrirenden) Theil ausmacht, den Namen des deutschen Kaiserreichs. Sie geben diesem Reiche Grundgesetze, zu deren Aufrechthaltung und Befolgung sie sich alle insgesammt und jeder einzeln verpflichten: diese Grundgesetze machen die deutsche Reichs-Verfassung aus, unter welchem Namen die Gesammtheit derselben begriffen wird.

Anm. Ein deutsches Kaiserreich ist bis zu den jüngsten Zeiten schon da gewesen; seine Würde und Rang gegen andre Staaten wird demnach nicht verändert, um so weniger als das mächtigste Bundesglied, der Beherrscher Oesterreichs, das Oberhaupt ausmachen soll (S. §. 9.), und sein Rang nach wie vor derselbe bisher geblieben ist.

§. 3.

Es wird die Reichsverfassung aufgezeichnet und darüber eine Urkunde aufgenommen, welche also den Inbegriff der Reichsgrundgesetze enthält.

Anm. S. das Weitere §. 128.

§. 4.

Als obersten Zweck dieser Verbindung sehen die sich vereinigenden Staaten die Sicherheit ihrer selbst gegen jeden Unfall fremder Staaten und Völker, also ihre einzelne und die gesammte Selbstständigkeit an. Sodann beabsichten sie die Sicherung jedes einzelnen Staatengliedes vor dem andern: also innere ewige Freundschaft, Schützung der Selbstständigkeitsrechte für jeden Theil, steten inneren Zusammenhalt und Frieden. Sie beabsichten ferner, durch diesen Bund ächte geistige Bildung (Cultur) zu befördern und zu heben, das Einzelglück zu vergrößern, die ächte deutsche Nationalität und die deutsche Sprache, den Spiegel des Urgeistes des Volkes aufrecht zu erhalten, herzustellen und fortzubilden.

Anm. a) Ohne Sicherheit von außen, und Behauptung der Selbstständigkeit und Freyheit, als erste Bedin-

gungen eines gesellschaftlichen Vereins — können die übrigen verlangten Güter gar nicht als Zwecke gedacht werden, weil sie ohne selbige unerreichbar sind: Sicherheit für sich und gegen jede Stöhrung des Vereins muß also als oberster Zweck gedacht werden. Hieraus folgt Erhöhung der Kraft, die jedem Einzelgliede an sich schon beywohnt, durch die Verbindung selbst (vis unita fortior).

b) Der alte ehemalige Reichsverband, ein Meisterstück nach den Zeitumständen und der Ausbildungsstufe (Culturstande) damaliger Zeiten, entsprach seinen Absichten, aber seine Bande, der Zusammenhang der Theile, waren locker geworden, aus verschiednen Ursachen. Es erfüllte die Reichs-Constitution demnach nicht mehr den Zweck äußerer Sicherheit, unmöglich also und um so weniger konnte sie die einzelnen Bundesglieder gegen Gewalt und Uebermacht andrer schützen; sie waren sich auch an Kraft und an einzelnen Verhältnissen zu auswärtigen Staaten zu ungleich geworden, ja selbst die Grundlage mancher einzelner deutscher Staatskörper, geistliche Macht, ist in einigen, nämlich den deutschen Erzbisthümern, untergegangen. Daher Spaltungen, innerer Unfriede, Mißtrauen, Fehden und Kriege. Wir dürfen uns nur an den 30jährigen und 7jährigen Krieg, den Krieg um die bayerische Erbfolge, den Fürstenbund, erinnern. Wie kann ein Bund bestehen, der sich nicht durch seine Grundgesetze vor innern Fehden und vor innerm Mißtrauen schützt? Ohne diese innere Ruhe und Sicherheit geht

c) auch die Nationalität nicht zu erhalten. Wo nicht Nationalgeist und Sinnesart vorhanden, entsteht nicht billiger National-Stolz oder Gefühl, oder dieß muß nach und nach untergehn. Leider hatten wir Letzteres fast erfahren; das gemeinschaftliche Unglück hat das Gefühl noch gerettet und wieder zu heben angefangen; es muß aber durch Einrichtungen, die alle Theile an

einander fesseln und ein gemeinsames Vaterland wieder herstellen, als ein Gemeingut wieder gerettet und geschützt werden. Noch ist, trotz aller Mischung mit andern Völkern und Stämmen, trotz allen Fehdungen und Trennungen, die deutsche Nationalsinnesart (National-Charakter) unverkennbar und ähnelt immer, wenn auch anders gemodelt und selbst entartet, dem alten, wie ihn die aufgezeichnete Geschichte darstellt! Er läßt sich noch zeichnen und fassen, und er lebt noch in den allgemeinen Zügen der Völker germanischen Stammes, dieser Geist der Ehrlichkeit, der Gemüthlichkeit, des Frommsinns, der Betriebsamkeit, Nüchternheit und Genügsamkeit, Häuslichkeit, der Stätigkeit, der Geduld, der Fürstentreue, der Zucht und Schaam, der Bildsamkeit, des Tiefsinns, der Scheu vor Ungerechtigkeit und des selbstbewußten, gemäßigten, unthörichten Frohsinns. Was im Strome der Zeit, meist durch eigne Schuld, von dem Geiste verloren ging und sich verwischte, läßt sich noch auffangen, erhaschen und wieder zubilden, zugewöhnen und so der ganze Nationalgeist, wiewohl gemodelt nach dem fortschreitenden Bildungsstande, doch in seiner ganzen Grundlage und Wesenheit wieder herstellen: dieß aber nur durch die Verfassung, welche einzig im Stande ist, die Elemente in volles Leben wieder zu wecken.

d) Aber die Nationalität, die Festhaltung und Aneignung dieses Geistes, wird unmöglich ohne die Aufrechthaltung und Fortbildung der deutschen Sprache, die ihn faßt und ausdrückt, dieser herrlichen, reichen, kraftvollen, überschwenglich schönen Sprache, die an Fülle, Bildsamkeit, Reichthum, Biegsamkeit, Ausdrückbarkeit jedes Gedankens und jeder Empfindung mit der griechischen wetteifert, jede andre lebende und todte weit übertrifft. Die Sprache muß daher durchaus als Zweck mit ins Auge gefaßt werden.

§. 5.

Um vorstehend erwähnte Zwecke zu erreichen, stellt der deutsche Staatenbund (das deutsche Kaiserreich) einige allgemeine umfassende Grundsätze auf, deren Beachtung aus der Verfassung in ihren Einrichtungen überall hervorleuchten muß, Grundsätze, auf welche sie zurückzuführen sind, und mit denen die einzelnen Bestimmungen und Maximen der Verfassung nirgend in Widerspruch stehen dürfen. Diese Grundsätze sind:

a) Jeder Theil des deutschen Staatenvereins, also jeder verbündete Staat, sey nur bloß an den Gesammtkörper gebunden, so weit vorstehende Zwecke solches nöthig machen. Keine Beschränkung eines einzelnen Bundestheils finde Statt, welche nicht durch jene Zwecke bedingt werden.

b) Jedes Bundesglied habe als solches mit den übrigen gleiche Rechte und Pflichten in Hinsicht auf den Bund und seine Zwecke.

c) Es werde dahin gesehen, die Einrichtungen des Bundes, also der Verfassung, so zu treffen, daß jedem einzelnen, rechtlichgesinnten, unbefangnen Bewohner des Reichs sich durch den Erfolg die Ueberzeugung möglichst aufdringe, daß er die höchsten Güter, Sicherheit, bürgerliche Freyheit, Gerechtigkeit, unter dem Schutz der Verfassung erhalten und genießen kann; er müsse sich also an das gemeinschaftliche Vaterland und seine Verfassung schon um sein selbst Willen gebunden und hingezogen fühlen.

d) Allen feindseligen Absichten des Reichs gegen fremde Staaten werde entsagt.

Anm. a) Diese Grundsätze mußten als Gesichtspunkte, ohne welche die hohen Zwecke unerreichbar und auf die Dauer nicht haltbar sind, aufgestellt und voraus-geschickt werden. Diese Gesichtspunkte sollen den vorzuschlagenden Einrichtungen zu steten Leitern dienen. Hier bedarf es nur ihrer Angabe; sie werden sich unten weiter erläutern. Nur so viel werde hier noch bemerkt: aus den Grundsätzen der Verfassung muß dem Verstande und der Ueberlegung hervorgehen, daß Sicherheit und Selbstständigkeit von der Verfassung und ihrer Aufrechthaltung für jeden Einwohner sowohl als jeden Bundestheil (einzelnen Staat) abhange und mit ihr verbunden sey. Fühlbar muß das gemeinsame Vaterland fesseln, und die Wohlthat, ein Deutscher zu seyn, zum Bewußtseyn jedes rechtlich denkenden, biedern Mannes kommen, so daß er sich sage: nirgends ists besser, nirgend bist du gesetzlich freyer, kannst du auf rechtlichem Wege gewisser zu Wohlstand gelangen und ihn erhalten. Solches Bewußtseyn schafft dann Vaterlandsliebe und gerechten Nationalstolz. Alles dieß durch die Verfassung zu bewürken, ist die große Aufgabe!

b) Es ist hier vom gesammten deutschen Reich, Vaterland, die Rede; und es entsteht die Frage: wie läßt sich die Freyheit jedes Staatentheils, nach seiner eigenthümlichen Verfassung und eignen (von den übrigen abweichenden, vielleicht einander ganz entgegengesetzten) Gesetzen sich zu regieren, einerseits mit den allgemeinen bindenden Reichsgesetzen, als obersten Gebietern, anderseits mit dem verlangten Bewußtseyn des einzelnen Bewohners, in Deutschland und unter seiner Verfassung sey ihm am wohlsten, einigen? Diese Fragen werden sich durch die folgenden Sätze lösen, hoffentlich zur Zufriedenheit eines jeden, der nicht Unmöglichkeiten von menschlichen Einrichtungen verlangt, und sich mit der, natürlich immer zunehmenden, An-

näherung zu einem höchsten Punkte glücklicher Verfassung begnügt.

§. 6.

Die einzelnen Verbündeten, das deutsche Kaiserreich ausmachenden, als dessen vervollständigende Theile anzusehenden, Staaten sind:

a) der ganze österreichische Kaiserstaat;
b) das ganze preußische Königreich mit Einschluß von Schwedisch-Pommern;
c) das Königreich Bayern;
d) das Königreich Würtemberg;
e) das Königreich Hannover;
f) das Königreich Holland (vereinte Niederlande);
g) das Königreich Dännemark;
h) das Königreich Sachsen, sofern es nicht ganz mit dem preußischen Staate vereinigt wird;
i) die Schweiz;
k) das Churfürstenthum Hessen-Cassel;
l) das Herzogthum Sachsen, nämlich Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen, Hildburghausen;
m) das Großherzogthum Hessen-Darmstadt;
n) das Herzogthum Mecklenburg (Schwerin und Strelitz);
o) das Großherzogthum Baden;
p) das Herzogthum Oldenburg;
q) das Herzogthum Braunschweig;
r) die Hansa, Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Mayn;
s) die Anhaltischen Fürstenthümer; Schwarzburg

Sondershausen und Rudolstadt; die fürstlich Reußischen Lande;

t) die übrigen kleinen unmittelbaren Reichsfürsten zusammen.

Anm. a) Schwedisch-Pommern liegt in dem Umfang dieser Staaten eingeschlossen, gehört aber einer auswärtigen Macht an, und es macht in dem ganzen Plan eines in sich völlig unabhängigen geschloßnen deutschen Reichskörpers, in so fern einige Störung, wenn Schweden, das doch zu selbigem nicht als ergänzender Theil gezogen werden kann, dieser Besitzung halber eine Stimme und zu dem deutschen Reiche als Bundestheilnehmer Beziehung haben sollte. Es läßt sich hoffen, daß Schwedisch-Pommern an Preußen abgetreten werde. Im Fall dieß jedoch nicht geschähe, würde der Zutritt des Königs von Schweden (als Staats-Oberhauptes) nicht seines Reiches, zum deutschen Bunde nach den hier entworfenen Einrichtungen wohl nicht dem Zwecke des Ganzen wesentlichen Nachtheil bringen, wenn dann genannter Herrscher zum Besten von Schwedisch-Pommern die Verfassung mit verbürgte und also beytritt, obgleich immer der Zutritt einer auswärtigen Macht Uebelstand hervorbringt. Er würde dann zu den unmittelbaren Reichsfürsten (t) sich zu rechnen haben.

b) Eben dieß läßt sich auch von der Beziehung Englands zu Hannover sagen. Wie sehr muß eine Trennung beider Reiche Wunsch des Deutschen seyn; auch läßt sich erwarten, daß eine solche erfolgen und ein englischer Prinz einmal unabhängiger deutscher Landesherr von Hannover werde. Es sollte der deutsche Reichskörper dahin auf jedem möglichen Wege streben. So lange solches unerfüllt ist, kann auch England nur als Oberherr von Hannover, rücksichtlich der Verfas-

sung und Bundesgesetze in Deutschland angesehen werden und auftreten.

c) Wegen der Schweiz ließe sich viel sagen. Aber Sprache, Sitte, National-Charakter (der mehresten Gau-, Cantone), geographische Lage, welche in militärischer Hinsicht so äußerst wichtig, und alte Bündnisse erfordern es sowohl für das Wohl des deutschen Reichs als der Schweiz selbst, daß sie ergänzenden Theil des deutschen Reichs ausmache. Aus gleicher Rücksicht mußte

d) unsers Erachtens, auch Dännemark und Holland (die Niederlande), welches Letztere eigentlich eine deutsche Provinz (Landschaft, Gau) von uralten Zeiten ausgemacht hat, mit zum deutschen Reichsverbande gezogen werden. Die Nationen verdienen es, sie sind germanischen Stammes und Sinnes; und die Erreichung der Zwecke würde ohne Zutritt aller drei Länder immer zweifelhaft und besorgnißvoll seyn.

e) Möchte doch der hohe Wunsch erfüllt worden seyn, daß Elsaß und Lothringen zum deutschen Reich abgetreten wären! Sie hätten dann theils mit Baden, theils mit Würtemberg, größtentheils aber mit dem preußischen neuen Antheil jenseits des Rheins vereinigt werden müssen. Es wäre dann auch zur Erweiterung Bayerns nach Westen hin Raum geschafft worden. Ein größerer Staat muß gegen Frankreich, auch das zertheilte, Vormauer und Bollwerk bilden! O daß man nicht im Jahre 1814 erkämpfte, was vor Ludwig XIII und XIV zu Deutschland gehörte!

§. 7.

Jeder dieser einzelnen genannten Staaten und Theile des deutschen Reichs wird seinem Umfange und der Begränzung nach als ein Ganzes angesehn; der Umfang und die Gränzen bestimmen sich nach den

Festsetzungen, wie sie schon bestehen oder nach dem endlichen Beschluß auf der Wiener Friedensversammlung (Congreß) sich bilden. Demnach macht

a) der österreichische Kaiserstaat ein Ganzes aus, bestehend aus dem eigentlichen Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Tyrol, Siebenbürgen, Dalmatien, Croatien, den Ländern in Italien, Gallizien, den Antheilen Schlesiens u. s. w. nebst den dazu gehörigen Inseln.

b) Preußen ein Ganzes aus, in sich begreifend die Länder, welche es seit dem Jahre 1807 behielt und jetzt auf dem Congreß wieder erwirbt.

c d e u. s. w.) jedes oben (§. 6.) erwähnte Reich und Staat, wie er jetzt sich bestimmt. Es wird aber noch als nothwendig festgesetzt, daß zu jedem Reich die außereuropäischen Besitzungen so wenig, als Island zu Dännemark, gerechnet werden, und solche auf keine Weise in Betracht kommen; ferner daß zur Schweiz auch Neufchatel gerechnet, und dieselbe dem Umfange und den Gränzen nach, so wie sie jetzt als gebildet erscheinen wird, als Ganzes in Betracht kommt.

Anm. a) Obige feststehende Bestimmung des Umfangs und der Gränzen jedes Reichstheils ist höchst wichtig, denn nach denselben richtet sich nicht nur, was die nächste, wenn auch unwichtigere, Rücksicht ist, der Beytrag zum allgemeinen Bedarf (das Aufkommen, Contingent), sondern es sichert auch diese Bestimmung vor Kriegen und Fehden; zugleich läßt sie den einzelnen Staaten, die Besitzungen auswärts haben, und nicht ein Binnenland oder dieß nicht bloß ausmachen, und die zur See handeln, Spielraum (Holland, Dän-

nemark, der Hansa, Oesterreich, Preußen ꝛc.); nicht minder beschränkt sie wohlthätigerweise in etwas den Zutritt zu den Staatsehren und Belohnungen, oder vielmehr hält unnöthiges Eindringen fremder Einwohner und fremder verbildender Sitten ab: ein Isländer, ein Inselbewohner von St. Thomas ꝛc. soll nie als Deutscher gelten. Auch sind solche Besitzungen zu schwankend, um als unabreißbaren Theil des großen geschloßnen Ganzen sich behandeln zu lassen; und wie wollte man die Beitragspflichtigkeit eines dergleichen Staats nach dem Umfange seiner Colonien (Pflanzorte), ohne die Billigkeit zu verletzen, bestimmen, zumal deren Erhaltung oft Kräfte an Geld und Mannschaft kostet! (Siehe auch §. 118.)

b) Der Inhalt des also gebildeten Bundesreichs wird nunmehro ohngefähr an Umfang 25,760 deutsche □ Meilen ausmachen. (Beyläufig gesagt, beträgt die Bevölkerung ohngefähr 59 Millionen Menschen.)

c) Es ergiebt sich offenbar, daß dieses neue deutsche Reich weit mehr Länder in sich begreift, als ehemals vor der Auflösung im Jahre 1806 u. s. w., und gemäß der alten Zusammenstellung dazu gehörten, wogegen freylich andre z. B. der Elsaß, Lothringen nun ausgeschlossen sind. Aber es ist jetzt, auf obige Art, das Reich um so geschloßner und geographisch besser verbunden; auch wurde das Gesammtwohl sonst zu sehr getheilt, weil viele Mächte desselben in Ansehung ihrer außerdeutschen Besitzungen nicht zu demselben geschlagen waren.

§. 8.

Das deutsche Kaiserreich (Deutschland), welches durch freyen Zusammentritt obenerwähnter Staaten, zu den angegebnen Zwecken gebildet wird, hat Ein Oberhaupt. Dieses Oberhaupt wird nicht

wie ehehin von den Bundesgliedern unter sich selbst gewählt; es ist also kein Wahlreich; vielmehr ist sein Oberhaupt ein Erbkaiser, mithin macht das deutsche Kaiserreich ein Erbkaiserreich aus.

Anm. Ein Wahlreich kann unter wenigen Verfassungen ohne schlimme Folgen bleiben, nur in einzelnen reindemokratischen Staaten kann ein zeitiges Wahlreich (temporär, auf eine Zeit hin) ohne jene Folgen, vielleicht nützlich, auch nothwendig seyn. Sämmtliche deutsche Bundes-Staaten könnte man freylich wie die Glieder einer reinen Democratie (was sich weiterhin erläutern wird) ansehen, aber zum wenigsten gesagt, wäre eine Wahl mit vielen Umständen, zu Zeiten mit gefährlichem Zeitaufwande verbunden, immer aber ganz unnöthig. Es ist zudem wesentlich, daß die oberhäuptliche Würde in einem an sich mächtigen, unter den übrigen europäischen Staaten angesehenen, Fürsten beruhe. Auch dürfte die Wahl leicht Spaltungen und dem Zwecke allgemeinschaftlicher Freundschaft und gegenseitiger Offenheit nachtheilige Folgen hervorbringen. Hervorragende Würde und Macht müssen in dem Oberhaupte sich zusammendrängen (concentriren). Es kommt nur darauf an, daß dem Oberhaupte nicht solche Vorzüge und Rechte zugestanden werden, die Despotismus, Uebermacht, Beschränkung der Freyheit jedes einzelnen Bundesstaats, Partheyung, Hemmung des Abstimmens in gemeinschaftlichen Angelegenheiten herbeyführen können. Wie Würde und Macht in dem Ganzen ruhen, wie das Gefühl derselben jedes einzelne Bundesglied und seine Unterthanen beleben und erheben muß, so müssen dieselben auch von jedem auswärtigen Staate und Volke empfunden werden: solches versinnlicht sich am besten in einem stetigen vormächtigen Oberhaupte des Bundes.

§. 9.

Zum Oberhaupte des deutschen Reichs wird der Kaiser von Oesterreich und sein jedesmaliger Nachfolger auf dem österreichischen Throne erklärt.

Anm. Der österreichische Staat ist der ausgedehnteste, mächtigste von allen verbündeten Staaten; sein Herrscherstamm ist ehrwürdigen Alters, und mit den meisten übrigen Herrscherstämmen des deutschen Reichs verwandt; schon ist die Kaiserwürde Jahrhunderte bey ihm gewesen, und noch bekleidet er dieselbe; als Kaiser ist der Herrscher Oesterreichs bey allen auswärtigen Staaten bekannt, geehrt, gefürchtet; die Lage der österreichischen Staaten streckt sich an die mächtigen Nachbarn, Rußland, die Türkey, das übrige Italien, Sardinien, und nahe an Frankreich hin; endlich ist sein jetziger Beherrscher Franz II. wegen persönlicher Tugenden und des großen Beytrags zur Entknechtung Deutschlands höchster Achtung werth: ein überwiegender Zusammenhang von Rücksichten, welche die Oberhauptschaft des österreich. Herrscherhauses begründen.

§. 10.

Nächst der Würde steht dem Oberhaupte zu:

1) der Titel: Deutscher Erbkaiser nach der Reichsverfassung;

2) das Recht, von jedem die Regierung neu antretenden Regenten den Eid noch besonders zu fordern, daß er der deutschen Verfassung treu bleiben, und dieselbe aufrecht erhalten wolle nach allen Kräften;

3) es hat die meisten Stimmen, d. h. mehr als irgend ein andrer Bundesstaat, bey der Reichsversammlung;

4) seine Abgeordneten bey der Reichsversammlung haben den Rang vor allen übrigen.

Anm. a) Zu 2. Dieser Eid, welcher auch eben so der Reichsversammlung, in ihr also dem deutschen Reiche zu leisten, kann persönlich, oder schriftlich abgelegt werden. Dem Reiche wird der persönliche Eid in die Hände des Reichstags-Vorsitzers (Präsidenten §. 94.) auf die urschriftliche Urkunde geleistet, und eine Verhandlung darüber vom Eidleister und den sämmtlichen Mitgliedern nebst dem Reichsgeheimschreiber (Secretär §. 95.) unterzeichnet. Der schriftliche Eid wird von dem Abgeordneten des Eidesleisters anerkannt, gegengezeichnet, und so in die Urkundensammlung niedergelegt. (Vergl. §. 128.)

b) Von den Stimmen S. unten §. 92. und überhaupt von der R. Versammlung §. 87. folg.

c) Alle vorstehenden Vorzüge sind fast nur als Ehrenrechte zu betrachten und begründen keine wesentlichen Vortheile, welche irgend Beeinträchtigung der einzelnen Rechte und einiges schädliche Uebergewicht nach sich zöger.

§. 11.

In den Zwecken des deutschen Staatenbundes (§. 4.) und in seinen Urgrundsätzen (§. 5.) liegt es, daß sämmtliche Verbündeten zum Ganzen, also zum deutschen Reiche in gleichen Verhältnissen stehen; sie haben demnach sämmtlich gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, gemäß den sich weiter entwickelnden Grundgesetzen und Satzungen.

Anm. Hier ist der Ort, von dem Mißverhältniß der einzelnen den Bund ausmachenden Staaten an Länderumfang, Volksmenge, innerem Reichthum, Macht, Volkscharakter, Himmelsstrich, geographischer Lage, zu reden. Allerdings ist das Mißverhältniß groß, so daß mit treuloser, ränkevoller Hintenansetzung versiegelter und bekräftigter Zusage (wiewohl solches zum Nationalsinn und Charakter, den vollends die gemeinschaftliche, näher durch die Verfassung gerückte und entwickelte, Vaterlandschaft ausbilden wird, nicht zu besorgen steht) durch einige Coalitionen von Herrschsucht und Vorurtheilen getrieben und genährt, leichtlich einmal im Flusse der Zeiten wesentliche Uebergewichte eines Theils über den andern entstehen könnten. Zwar beugen die Grundsatzungen des Bundes schon solchen Schrecknissen vor; doch ist nicht zu leugnen, daß, wenn auch nicht in der verhältnißmäßig zu geringen Macht der vielen kleinern deutschen Staaten einige Besorgniß zu suchen, doch selbst die mittlern Mächte einzeln gegen den österreichischen Staat zu klein sind. Für die Vergrößerung der Niederlande hat der Congreß zu Wien schon weislich gesorgt, wäre nur für Bayern, Baden und Würtemberg gegen Südwesten noch an mehrern Raum im Elsaß und Lothringen gedacht! Vor allem aber muß obige Rücksicht dazu treiben, Preußen, das gegen Norden und Westen zugleich das Reich hauptsächlich schützen soll (wie Oesterreich gegen Süden und Osten) mächtig werde und Kernländer bekomme — eine Betrachtung, welche allein schon hinreicht, um das den sämmtlichen kriegsverbündeten Fürsten zur Schaltung zugefallne Sachsen mit Preußen zu verbinden. Oesterreich selbst, und sein edler Herrscher muß dieses wünschen! Entschädigung der Anwärter aus beiden sächsischen Linien kann jenseits Rheins beschlossen werden.

§. 12.

Alle oben (§. 6.) genannten Bundesstaaten verzichten darauf, sich durch Ansichreißung irgend eines der andern Bundesstaaten oder auch nur eines Theils derselben zu vergrößern, und zu erweitern. Es kann also kein Staat durch Erbschaft, Ankauf, Versatz und Verfall, Verschuldung, Vertauschung von Theilen, oder auf welche Weise nur erdenklich, von dem andern verschlungen werden und in ihn zusammenfallen. Jedweder Bundesstaat behält also seine innere Selbstständigkeit und wird nach den eigenthümlichen Thronfolgegesetzen fortgeerbt, und seine oberste Gewalt nach den Grundgesetzen fortgeführt. Kein Beherrscher darf mithin Regent eines andern der verbündeten Staaten werden. Sollte sich der Fall treffen, daß keine Thronberechtigten und Anspruchhabenden bei Erledigung vorhanden wären, so wählet das ganze Reich, d. h. alle übrigen Verbündeten, den Herrscher des erledigten Throns. Dann darf aber kein andrer als ein Deutscher aus einem deutschen Fürstenhause erwählt werden, und zwar muß derselbe sich zum nämlichen öffentlichen Glauben, als das ausgestorbne Haus, bekennen, oder muß doch zu demselben übertreten.

Anm. a) Von der innern Sicherheit und dem Gesetz des innigsten treulichen Zusammenhaltens (§. 4.) wird vorstehender Grundsatz, daß keiner der verbündeten Staaten (§. 6. von a bis t) in einen der andern zusammenfallen könne, nothwendig erheischt. Jeder behält als ein selbstständiges Ganze seinen Umfang und Gränze wie oben §. 7.

b) Es könnte durch die Reichsversammlung wohl bestimmt werden, daß im Fall des Aussterbens eines Regentenhauses, dem einzelnen betreffenden Staate die Wahl des Nachfolgers durch die Repräsentanten (Staats-Vertreter) überlassen würde. Allein abgesehn davon, daß kein allgemeines deutsches Repräsentativsystem, noch selbst irgendwo ein gut eingerichtetes, auf allgemeine bürgerliche Freyheit berechnetes, besonderes Repräsentativsystem (Vertretungsordnung) vorhanden, solches auch an sich stets Abänderungen unterworfen ist; so würde eine solche Bestimmung leicht einzelne Unruhen und dann weitere Folgen nach sich ziehen. Am besten bleibt, wie man den Gegenstand auch betrachte, die Wahl durch die Verbündeten bey der Reichsversammlung und zwar aus einem deutschen Fürstenhause. Der Gewählte muß wenigstens ⅔tel der 35 Stimmen haben (S. §. 92.).

§. 13.

Es ward vorstehend §. 12. bestimmt, daß kein einzelner Bundesstaat in den andern zusammenfallen könne. Dieser Satz wird dahin erläutert, daß von jedem der Staaten, wie sie §. 6. bestimmt worden, geredet wird, also da nach §. 7. jeder solcher Theil ein Ganzes ausmacht, ein solches aus 2 oder mehreren Herrschaften bestehendes Ganze wohl zusammenfallen könne. Demnach wird z. B. zugegeben, daß die herzoglich-sächsischen Lande (§. 6. sub l.) unter einen Beherrscher kommen können, eben so das Mecklenburgsche (§. 6. n.). Auch wird zugestanden, daß im Entstehungsfall die herzogl. sächsischen Lande und der noch bleibende Theil vom Königreich Sachsen (§. 6. h.) unter Ein Oberhaupt kommen.

Anm. Für Deutschlands Wohl wäre es, unsers Ermessens, immer zuträglicher, daß der etwa noch bleibende Theil vom Königreich Sachsen im Fall des Aussterbens vom königl. Hause oder schon früher durch Hinweisung der Anwärter auf Länder jenseit Rheins an Preußen fiele (S. Anm. zu §. 11.). Dieses verlöre aber alsdann die ehemals königl. sächsische Stimme bey der Reichsversammlung, also die 6te Stimme. (Vergl. §. 92.)

§. 14.

In Ansehung der unmittelbaren Reichsfürsten (§. 6. t.) wird aber bestimmt, daß, im Fall der Erledigung eines dieser Fürstenstühle durch gänzliches Erlöschen des Stammes, sein Land einem der unmittelbaren Gränznachbaren zufällt und mit ihm vereiniget wird.

Anm. a) Welcher Gränznachbar das herrscherlose Land erhalten solle, wird durch die Wahl bey der Reichsversammlung entschieden. Der Gewählte muß aber $\frac{2}{3}$ der Stimmen haben. (§. 92.)

b) Zum einstweiligen Verwalter eines also erledigten Staats ernennt nach dessen Grundsätzen die Reichsversammlung einen der benachbarten Regenten.

c) Die Wahl muß spätstens binnen 8 Wochen vollzogen seyn.

d) Jede Stimme bey der Reichsversammlung kann nur einen Wahlfähigen (Wahlansprecher, Candidaten) in Vorschlag bringen.

§. 15.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß irgend ein Bundesstaat auf dem Wege der Verheirathung oder Vererbung in die Hände eines außerdeutschen Re-

genten, oder eines außerdeutschen Prinzen, Mannes, gemäß den Verfassungen und Hausgesetzen solchen Staates, übergehen müßte, so sollen a) falls weitre Agnaten des letzten Regenten vorhanden, diese zur Thronfolge kommen. Sind aber b) gar keine Agnaten unter den deutschen Fürstenhäusern mehr da, so wählt das Reich durch die Reichsversammlung unter den vorhandnen deutschen Fürstenhäusern einen Regenten, doch (wie aus obigen Bestimmungen schon hervorgeht) keinen bereits regierenden Herrn.

Anm. a) Satzungen, wie diese, scheinen durchaus nothwendig: sie fließen aus den ersten Zwecken und Urgesetzen des deutschen Staatenbundes, aus seiner innewohnenden Macht, aus der Zahl seiner alten edlen Fürstenhäuser, aus dem Grundsatz, beym Bewußtseyn eigner Stärke andern Mächten eben so wenig Anlaß zu Fehden, als zum Einfluß in das deutsche Reich zu geben. Wiewohl Deutschland sich als einen in sich geschloßnen Staat ansieht, so beschränken obige Satzungen doch nicht die Wahl deutscher Fürsten in Rücksicht ihrer Verbindungen und Hausangelegenheiten.

Wollte gestattet werden, daß in vorliegendem Falle ein außerdeutscher Regent entweder dann seiner dortigen Regentschaft, Behufs der Antretung des angeerbten oder angeheiratheten deutschen Staats, entsagen müßte, oder einen Prinzen seines Hauses zur Nachfolge bestimmen dürfte, so würde solches die Würde des deutschen Reichs blosstellen, und leichtlich zu Streit mit auswärtigen Mächten, und zum Trachten derselben nach Einfluß in Deutschland Anlaß geben.

b) zu b. Bey diesen Wahlen finden die nämlichen Bedingungen, wie sie §. 14. in den Anm. angeführt worden, Statt.

§. 16.

Weder das gesammte deutsche Reich noch irgend einer der verbündeten Staaten darf im Auslande liegende Gründe, welcher Art sie auch seyen, besitzen.

Anm. a) Auch dieser Satz folgt aus den ersten Zwecken der Grundgesetze und den Verhältnissen des deutschen Staatskörpers.

b) Vorseyenden Falles macht sich jedes Bundesglied anheischig, binnen 2 Jahren solche Besitzungen zu veräußern.

c) Häuser für die Gesandschaften werden von dieser Vorschrift ausgenommen.

d) In Betreff der Besitzungen der auswärtigen Mächte im deutschen Reiche und der deutschen Privatpersonen im Auslande S. unten §. 124.

§. 17.

Jedweder Bundesstaat (und also auch dessen Einzeltheile, z. B. Mecklenburg-Schwerin) verpflichtet sich, sein Aufkommen (Contingent) zu den allgemeinen Reichsbedürfnissen sowohl an Geld, Mannschaft, oder in welchem Stoffe es seyn sollte, treulich und zu rechter Zeit zu liefern und zu stellen.

Anm. Von den verschiednen Gegenständen des Aufkommens S. unten die §. 74. 105.

§. 18.

Zwar ist es jedem Bundesstaate erlaubt, von einem der andern Soldaten in den Dienst und Sold zu nehmen, doch darf er dieselben nie zum Seedienst

brauchen, wenn auch der überlassende Theil darein zu willigen geneigt seyn sollte.

Anm. Man darf nur einerseits auf die Zwecke und Grundsätze der Verfassung zurückgehen, andrerseits die verschiedne geographische Lage und Bedürfnisse jedes Verbündeten ins Auge fassen, um sich von der Nothwendigkeit desfalsiger Bestimmung zu überzeugen.

§. 19.

Auf den Fall eines Krieges, den Deutschland führt, zieht jeder einzelne Staat seine, einem andern Mitverbündeten überlaßnen Kriegsvölker wieder zurück, und es lösen sich die gegenseitigen diesfalsigen Uebereinkommen, auf wie lange sie auch getroffen seyn möchten, auf.

Anm. a) Diese Bestimmung scheint nothwendig und weise. Denn alsdann braucht jeder Staat seine Krieger selbst; auch muß jeder seine Jugend mannhaft, kräftig, frisch und kriegslustig halten (wozu die allgemeinen Anstalten schon beytragen S. §. 61. folg. 74. 109.) und darf sich nicht auf die Rüstigkeit der Nebenstaaten verlassen, zur Beschönigung eigener Trägheit.

b) Für die Seemächte (Holland, Dännemark rc.) scheint die Bestimmung nicht passen zu wollen, da ein Seekrieg, der im Fall eines Landkrieges deutscher Nation doch meistens zugleich sich erheben möchte, leichtlich eine sehr große Zahl der einländischen Krieger und Mannschaft erfordern dürfte. Aber dann kann ja der deutsche Bund, wo es nöthig scheint, einzelne Truppen der deutschen Gesammtmacht hinbeordern. — An bloßen Seekriegen einzelner deutscher Staaten, nimmt das Reich nicht Antheil (§. 131.).

§. 20.

Kein Bundesstaat darf, weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten, einem fremden außerdeutschen Staate Heer und Truppen, viel oder wenig, überlassen. (Vergl. §. 121.)

Anm. a) In Friedenszeiten sind sie der fremden Macht nichts nütze, und wenn solche Krieg hat, so würde eine dergleichen Truppenzulassung als Hülfsleistung des ganzen Deutschlands von der Gegenmacht ausgelegt, und das Reich wider Willen in Weiterungen und Streit verwickelt werden. Auch dürfte leichtlich eine solche Ueberlassung die Vaterlandsliebe schwächen.

b) Die Schweiz, wenn sie (§. 6.) einen Theil des deutschen Reichsverbands ausmachen soll, hatte bisher stets im französischen Dienste, auch im römischen, Truppen; sie scheint also unter dieser Bestimmung zu leiden. Allein es wird die Schweiz schon Gelegenheit finden, Truppen in Deutschland selbst unterzubringen, z. B. in Holland; auch ist, die Uebung in der Kriegszucht ausgenommen, dieses Halten von Truppen in fremden Diensten der Schweiz eben nicht wesentlich vortheilhaft, denn es hat, wenn es auch Geld ins Land bringt, auf Verschlechterung des Nationalsinnes und der Sitten sehr bedeutenden Einfluß (welches weiter auszuführen hier nicht am Orte). In der That gewinnt sie bey der Bestimmung. Auch abgesehen hievon muß der kleinliche Vortheil den höhern Zwecken des Ganzen und ihrer selbst nachstehen.

c) Dieser Bestsetzung ohnerachtet steht es jedem Bundesgliede frey, einzelne Personen fremden Staaten in den Dienst zu überlassen. Selbige müssen aber, sobald Deutschland in einen Krieg verwickelt wird, zurückgerufen werden, es sey denn, daß sie in dem fremden Staate nationalisirt und also nicht mehr als Unterthanen des deutschen Reichs und desjenigen

Staates, zu dem sie gehörten, angesehen werden. — Letztangeführtes Gesetz der deutschen Entnationalisirung (Entdeutschung) mit allen seinen Folgen, im Fall der fremden Nationalisirung und der unterlassenen Rückkehr ist nützlich, um den Reiz zu fremdem Dienste zu schwächen.

§. 21.

Wenn in innern Angelegenheiten, z. B. bey entstehenden Unruhen, ein Bundesglied das andre um Machthülfe ersucht, so ist dieses verpflichtet, dem Anliegen zu genügen. Nur muß der nachsuchende Theil den erbetenen Truppen, wie auch den dabey angestellten und überhaupt deshalb handelnden Civilbeauftragten doppelten Sold und Lohn verabreichen.

Anm. Gegenseitige Hülfe und Beystand liegt an sich in den ersten Pflichten eines Bundesgenossen. Ohne sie kann innere Sicherheit des ganzen Vereins nicht unter jeden Umständen erhalten, und das Bewußtseyn, Kraft im Bunde selbst zu finden, nicht genährt und gefühlt werden.

§. 22.

Alle und jede Bundesglieder sind verpflichtet, sowohl bey entstehendem Kriege als andern Gelegenheiten, den durchziehenden Deutschen, auch verbündeten Heerhaufen und Kriegsvölkern freyen Durchzug und unentgeldlichen Aufenthalt zu gewähren, auch überhaupt gute Aufnahme und freundliche Beyhülfe zu gestatten.

Anm. a) Unentgeldliches Unterbringen findet auch auf Truppen, die einzelne Staaten von andern in Sold

nehmen (§. 18. folg.) und auf einzelne Krieger, die in Geschäften ihres Staats (nicht aber in eigenen oder auf Urlaub) durchreisen, Anwendung.

b) Das Quartier, Dach und Fach, wird so gegeben, wie der durchlassende Staat es verhältnißmäßig zum Range und Grade des Kriegsmannes und zu den örtlichen Umständen gewährt.

c) Für Unterhalt und Lohn der Truppen sorgen die Vorgesetzten oder der Machthaber derselben selbst. Dieses gilt

d) auch von dem Weiterkommen derselben in Rücksicht der Pferde, Wagenfahrt, Kranken und Müden, des Geschützes und sämmtlicher Kriegsbedürfnisse; desgleichen von dem Unterhalt und Pflege der in die Krankenanstalten (Lazarethe, Hospitäler) aufzunehmenden Krieger. Die Krankengelasse werden von dem Staate, wo sie auf dem Durchzuge sich befinden, gleichfalls unentgeldlich gewährt.

§. 23.

Jeder Bundesstaat verpflichtet sich, einem Verbrecher, welcherley Art und Standes er sey, und worin auch sein Vergehen bestehe, der aus einem andern Bundesstaat sich in denselben flüchtet, vestzuhalten, zur Haft zu bringen und auszuliefern, auch ihn aufzusuchen und anzuzeigen, sobald er von demselben darum angesprochen wird.

Anm. Kein Vergehen ist auszunehmen. Daß dazu auch Vermögens-Brüchige (Banqueroutirer) zu rechnen, finden wir besonders zu erwähnen Noth, weil einzelne Staaten zu ihrem großen Verderben, unsers Erachtens, derentwegen zu leichte Grundsätze aufstellen, andere dagegen mit vollem Rechte und weise dieserley Vergehen strenge ahnden. Ein Staat, der durch

Handel blüht, kann besonders nicht strenge genug gegen Zahlungsbrüchige seyn, denn er fühlt am besten das Bedürfniß, Zahlungszutrauen (Credit) zu schätzen.

§. 24.

Ein Verbrecher wird nach den Gesetzen desjenigen Landes und Bundesstaats gerichtet, in welchem er das Verbrechen begangen hat, er mag nun desselben oder eines andern Unterthan und Einsasse seyn.

Anm. Die Kosten werden von seinem Vermögen genommen, oder im Dürftigkeitsfalle von demjenigen Staate, dessen Unterthan der Verbrecher ist, bestritten. Willfährigkeit zu deren Leistung wird versprochen; gegentheils ist auch jeder Staat, dessen verbrecherischer Unterthan in einem andern verhaftet worden, verpflichtet, demselben diesen nicht zur Last zu lassen.

§. 25.

Ein Reichsgeächteter findet nirgend Schutz. In Absicht seiner ist jedes Bundesglied verpflichtet, sorgsam und kräftigst alles auszuführen, was von dem Reiche beschlossen wird.

Anm. S. das Weitere unten §. 50. und 111.

§. 26.

Jedes Glied des Staatenvereins ist verbunden, jedweden seiner Bewohner und Unterthanen mit seiner fahrenden Habe ohne allen Abschoß und Abfahrtsgeld (Gabellen) in irgend einen der andern Bundesstaaten ziehen zu lassen, also völlige gegenseitige Freyzugigkeit zu gewähren.

Anm. a) Theils finden sich schon unter mehrern Staaten Uebereinkommen wegen Freyzugigkeit, theils sind solche Auflagen des Abschosses und Abfahrtgeldes zu beschränkend für die Rechte der Einzelnen, als daß sie mit dem Geiste des freyverbündeten deutschen Volkes sich vertrügen, theils gewinnen die einzelnen Staaten selbst, da das Verhältniß meist gegenseitig ist, durch solche Hoheitsrechte wenig; und der innere Reichthum, auch selbst an Gelde, muß bey einer umfassenden Angelegenheit mehr in Betracht kommen, als ein zeitiger (momentaner) Gewinn für den Staatssäckel: darin ruht das Erforderniß dieses deutschen Staatsgesetzes.

b) Die Kosten der Ausfertigung, des Stempels — nur dieser nicht nach Maaßgabe der Habe — für die Abzugsbeglaubigung rücksichtlich der Person selbst müssen dem entlassenden Staate gewährt werden.

c) Die Privatverbindlichkeiten der Abziehenden gegen andre Staatsbürger, z. B. Grundherrn, Ortsbehörden, Gläubiger, Familienglieder u. s. w. kommen hier nicht in Betracht.

§. 27.

In den Zwecken des Bundes, und selbst in seiner ganzen Wesenheit, liegt es, daß die deutsche Sprache aufrecht erhalten, immer mehr ausgebildet und befördert werde. (§. 4. 96.) Deshalb ist jeder einzelne Staat verpflichtet, die deutsche Sprache zu ehren und ihre Ausbreitung sich angelegen seyn zu lassen. Da aber in einigen Staaten andre Sprachen, selbst nicht verwandte, ganz oder zum Theil heimisch sind, so soll jene Verpflichtung nicht dahin verstanden werden, daß solche alsbald oder auch nur geradezu verdrängt würden. Nur verpflichten sich die Bundesmächte: durch Veranstaltungen jeder

Art auf Verbreitung der deutschen Sprache zu sehen; auf jeder hohen Schule Lehrstühle für sie aufzustellen; zur Reichsversammlung einen, der deutschen Sprache mächtigen, Abgeordneten zu senden; von ihren Gesetzen eine deutsche Uebersetzung zugleich jedesmal geben zu lassen; wo möglich in deutscher Sprache Recht zu sprechen; an Orten, wo eine bedeutende oder gar die Mehrzahl der Einwohner der hochdeutschen Sprache mächtig ist, deutsche Schulen einzurichten, wenigstens in diesen zugleich deutschen Unterricht geben zu lassen und gleichermaßen für deutschen Kanzelvortrag zu sorgen u. s. w.

Anm. a) In den Niederlanden wird meist holländisch (zum größten Theile eine deutsche Mundart blos) und französisch; in Dännemark meist dänisch (eine verwandte Sprache); in einigen Theilen vom ehemaligen Pohlen und von Ober-Schlesien polnisch; in einigen Gegenden der Schweiz französisch und italiänisch; in verschiedenen Theilen des österreichischen Kaiserstaats polnisch, italiänisch, ungarisch, böhmisch, slavonisch, griechisch gesprochen. Es ward also die nähere Erwähnung im §. nöthig.

b) Wer kann den Einfluß gemeinschaftlicher Sprache auf den Zusammenhang der Nationen, ihre gleichmäßige Bildung, ihren Nationalsinn, ihr ganzes Streben und Trachten verkennen? Sie bindet mehr als Gesetze, Himmelsstrich, Verkehr, Herkommen, Ursprung und Andenken alter Zeiten!

c) Wir wagen es, vorzuschlagen, daß an allen verbündeten Höfen die deutsche Sprache als Hofsprache angenommen und jeder Regent sie als solche anzubefehlen durch das Gesetz verpflichtet werde.

d) Ja, sollte sie nicht als diplomatische Sprache nach dem Willen des deutschen Reichs können aufgestellt werden? Was ist gegen diese herrliche Ursprache die geschlossene, engherzige, kraftlose, zweysinnige, gemüthleere, arme, erborgte, sinnliche, heuchelnde, französische Sprache? Lieber denn doch noch die wohlklingende italiänische, oder die reiche, bündige, verwandte Englische! Kanns keine lebende seyn, so trete die lateinische wieder, wie vordem, in den diplomatischen Kreis!

§. 28.

Geistesbildung der Nation muß als hohes Gut von jedem Bundesgliede befördert werden. Sie sey ihm heiliger Gesichtspunkt! Daher wird auch höchstmögliche Preßfreyheit und Förderung des Buchhandels als Reichsangelegenheit ausgesprochen.

Anm. a) Gewiß ein wichtiger Gegenstand für das aufgeklärte, freymüthige, hochsinnige, erfindungsreiche, höchstbildsame, gemüthliche, kunstsinnige, tiefdenkende deutsche Volk, das durch diese Eigenschaften seinen hehren germanischen Stamm so ausgezeichnet bekundet. Die Freyheit der Buchdruckerpresse, dieser höchstwichtigen ächtdeutschen Erfindung, muß freilich nicht in Zügellosigkeit ausarten. Wie läßt sich aber eine Gränze derselben in allgemeinen Aussprüchen und Satzungen treffen? Vielleicht lassen sich — für das gesammte Reich, wohlverstanden — folgende Sätze als Vorschriften annehmen:

1. was in Einem Bundesstaate als erlaubt und ahndungslos in den öffentlichen Buchhandel und Verkehr kommt, darf in keinem der übrigen verboten werden.
2. Jeder Staat sehe darauf, daß die Beherrscher der andern Staaten so wenig als deren Gesetze und An-

ordnungen verläumdet werden, daß aber ruhige, leidenschaftlose Darstellungen und Musterungen von Personen, Handlungen, Beschlüssen und Urtheilen, so freymüthig sie auch ausfallen, geduldet werden.

3. Sittenlosigkeiten und niedrige liederliche Zoten, verführerische Zweydeutigkeiten, die offenbar Sitten, Geschmack, Gemüth schänden und beflecken, und dieses zur Absicht haben, werden nicht in dem Drucke geduldet. Reiner, heitrer, ernstdeutscher Sinn findet die richtige Gränze zwischen Witz und Witzeln, und also auch zwischen Zulassung und Verbot schon von selbst.

4. Verleger und öffentliche Verkäufer werden verantwortlich gemacht, nach ihres Staates Gesetzen (der Drucker nicht, er ist nur Handwerker in dieser Hinsicht): weiter finde keine Censur Statt. Die Gesetzgebung in Ansehung des freymüthigen Redens und Aeußerns sey milde und hochgesinnt. Gegründeter Tadel beugt scheuem Durchhecheln vor und nützt mehr, als sonst übertriebener Spott und Lächerlichmachung schaden kann.

5. Im Fall ein Bundesstaat sich über die, in einem andern öffentlich gedruckten, Aeußerungen beschwert findet, wird letzterer gerne ihm zur Abhülfe und Milderung der Folgen behülflich sich zeigen. Allenfalls wende ersterer sich an die Reichsversammlung, die dann über die Mittel, die vermeinte Lästerung zu schwächen, beschließt.

b) Oeffentliche Druckschriften, in Deutschland gefertigt, sollten in keiner Provinz derselben einer Abgabe (Impost, Accise, Zoll, Mauth) unterworfen seyn, eben so wenig Kunstwerke des Grabstichels, Zeitungen am wenigsten.

c) Der Einlaß des eigentlichen Reichsblatts (§. 106.) muß überall nicht nur gefördert werden, sondern es

sollte dasselbe durch das ganze deutsche Reich Postfreyheit genießen.

d) Hier ist der Ort, vom Nachdruck zu reden. Er sollte aufs strengste verboten und solch unedles Gewerbe durchaus nicht geduldet werden. Mit dem höchsten Rechte klagen Verfasser, Verleger und Drucker über Eingriff in Eigenthumsrechte. Wenn dagegen zur Beschönigung des Nachdrucks über auffallende Theurung mancher Bücher und Werke geklagt wird, so geschieht dieß mit wenigem Grunde; die wohlthätige Concurrenz durch mehrere Schriften über ein und denselben Gegenstand hält schon den Bücherpreis in gehörigen Schranken. Wem daran nicht gnügt, dessen näherer Ueberlegung stellen wir folgenden unanmaßgeblichen Vorschlag anheim: Will ein Verleger oder Verfasser für ein Geisteswerk, ein Buch, ein Ausschlußverlagsrecht (Druckprivilegium) haben, so suche er es bey der Reichsversammlung nach. Diese vertheilt es, jedoch unter der Bedingung, daß der Verleger es zu einem gewissen, von derselben zu bestimmenden, Preise ablassen müsse. Den Preis des Bogens bestimmt sie billig, indem sie die Kosten der Druckerey, des Papiers, der Gebühr und Ehrung an den Verfasser, den mittelmäßigen Absatz und erforderlichen Handelsgewinn erwägt, mit Berücksichtigung des Drucks (an Enge, Größe, Weitschichtigkeit, Buchstabenmenge ꝛc.) und der Papiergattung, unter Hinweisung auf eine ähnliche Druckschrift als Probe und Muster, welche vorgezeigt und worauf sich bezogen wird. Vignetten kommen bey der Preiswürdigung gar nicht in Betracht, auch nicht Kupfer, welche immer besonders abzulassen und deren Preis besonders nach Willkühr bestimmt werden kann von dem Verleger. Mit Billigkeit des Preises wird so auch dessen Gleichförmigkeit erzielt. — Auf den Druck von Büchern in fremden Sprachen finde diese Einrichtung nicht An-

wendung, etwa nur auf Erläuterungen (Commentare) von alten griechischen und lateinischen Schriftstellern, jedoch wohl auf Uebersetzungen aus todten und lebenden Sprachen. — Kein im Auslande nachgedrucktes deutsches Buch dürfe in den Buchhandel kommen, damit auch dieser Vorwand dem Diebeshandel genommen werde.

§. 29.

Zu einem wichtigen Gegenstande der Aufmerksamkeit macht der deutsche Bund den Handel und Verkehr seiner Völker unter einander; er hält ihn für ein Band, das ihre verschiedenen Interessen enge an einander knüpft, und glaubt so viele Freyheit zu Gunsten des Verkehrs gestatten und durch Satzungen vorschreiben zu müssen, als sich mit der Selbstständigkeit jedes einzelnen Staates nur immer vertragen will.

Anm. a) Möglichst freyer Verkehr und Handel knüpft am vestesten verschiedne Gesellschafts-Vereine, überzeugt sie am fühlbarsten, wie zum eignen Wohl der eine des andern bedarf. Hieraus allein erklärt sich, warum in einigen Staaten die Bewohner von den verschiedenen Provinzen, die ihre Waaren sich nicht mittheilen, nicht über die Gränzen der Provinz gelangen lassen dürfen, sich fremd bleiben und wenig vermischen, — zum Nachtheile des Ganzen! Außerdem erregt freyer Verkehr Wetteifer und Fleiß.

b) Die Lösung der hier in Rede stehenden Aufgabe, wie wohlthätige Handels- und Verkehrs-Freyheit mit dem Besteurungs-Rechte der einzelnen Bundesstaaten, ihrem Finanzsystem, ihrer Obsorglichkeit für innern Verkehr, Vorrath, Betriebsamkeit rc. zu einigen, ist allerdings schwierig, zumal unter den Bundesstaaten meh-

rere bloße Binnenländer sich befinden. Die Richtigkeit dieser Gedanken wollen wir vor Augen haben, indem wir versuchen, für den freyen Verkehr Regeln, befriedigend so weit als nur zulässig, zu geben. Es ist hier nicht der Ort zu entwickeln, daß ein zeitiger Verlust durch Gestattung des Hereinkommens von fremden Waaren für jeden Staat mehrentheils nur ein scheinbares Uebel ausmacht, und derselbe die üble Seite durch gute Einrichtungen abzuwenden und zu verwischen vermag; ferner daß bey gegenseitiger Handelsfreyheit von Staaten unter sich Gewinn und Verlust immer sich ausgleicht, und jener immer auf die Seite des Betriebsamsten fällt. Wir wollen beides als richtig voraussetzen.

§. 30.

Kein Bundesstaat wird angehalten, seine rohen Erzeugnisse in den andern hinüber gehen zu lassen. Wenn er es gestattet, so steht es ihm auch frey, nach Belieben von dem Ausgang eine Auflage zu fordern.

Anm. a) Dieses Recht muß jedem gelassen werden, denn jedweder Staat muß die Nothdurft, den Bedarf des Unentbehrlichsten, am Besten abzumessen wissen; und in Zeiten der wirklichen Noth (sie ist da, wenn es an den ersten Lebensmitteln und Betriebsbedürfnissen mangelt) bringt der Selbsterhaltungstrieb es mit sich, daß jeder Familien-Vater — dieß ist in unserm deutschen Bunde jeder Staat — für sich und die Seinigen sorge. Man bedenke: daß sich die Sache anders entschiede, wenn freyer, abgabeloser allgemeiner Weltverkehr da wäre; daß der weniger beschränkte Durchgangsverkehr (S. §. 34) wieder die einzelne Besorg-

niß um zu theure Habhaftwerdung von solchen Bedürfnissen hebt.

b) Zu den ersten Erzeugnissen werden gerechnet: alle Getraidesorten, roh und verarbeitet, Gemüsearten, Viehgattungen, lebend oder todt, Salz, Butter, Eier, Bier, Wein, Brantwein, rohes Erz aller Art, Holz, Kohlen, Hanf, Flachs, Taback, Leder und Felle, rohe Seide, Honig, Baumfrüchte, Wildpret —.

§. 31.

Alle bearbeitete Stoffe, also alle Fabrik- und Manufacturwaaren, überhaupt Kunstwaaren, die in irgend einem Theile der Bundesstaaten gefertigt werden, müssen überall Gegenstand des freyen Handels ausmachen; jeder Staat ist verbunden, ohne vom Eingange eine Abgabe zu fordern, sie in den freyen Verkehr kommen zu lassen.

Anm. Dieser Grundsatz macht ein großes starkes Bindungsmittel unter den Bundesstaaten aus; er hebt Kunstfleiß, Thätigkeit, Geschmack, erregt Wetteifer, verbreitet Leben und Nahrungsfähigkeit, weiset jeden Zweig der Kunst und Gewerbsthätigkeit an seinen schicklichen eigenthümlichen Ort. Durch ihn bildet sich die ganze Nation zu einer gewerbfleißigen Familie.

§. 32.

Hingegen ist kein verbündeter Staat gehalten und verpflichtet, Gewerk- (Fabrik- Manufactur-) und Kunst-Waaren, überhaupt verarbeitete Stoffe, aus fremden außerdeutschen Staaten bey sich eingehen und in den Verkehr kommen zu lassen. Jedem steht frey, solche ganz zu verbieten oder mit Auflagen

nach Gefallen zu belegen. Eben dieß gilt auch von den sogenannten Colonialwaaren, (pflanzörtliche Waaren), als Zucker, Caffee, Thee, Gewürz u. s. w.

Anm. a) So wird nicht nur innerer Kunstfleiß empor gehalten, die deutsche Nation in sich geschlossen und verbunden, sondern auch jedem Staate die Freyheit gelassen, nach seinen eignen Verwaltungsansichten unbeschränkt zu handeln.

b) Jedem Bundesstaate sollte es zur Pflicht gemacht werden, ernstlich darauf zu sehen, daß nicht fremde außerdeutsche Waaren unter dem Namen der inländischen gehn und verhandelt werden. Wenigstens muß jeder Staat seinen Einwohner, der sich immer solcher Verfälschung schuldig macht, hart strafen!

§. 33.

Gleichmäßig steht es jedem verbündeten Staate frey, sowohl aus den übrigen als aus dem Auslande den Eingang der ersten rohen Erzeugnisse und Lebensmittel (§. 30. 126.) zu verbieten oder nur gegen eine beliebige Auflage zu gestatten.

§. 34.

In Ansehung der Zölle wird vestgesetzt: zwar steht jedem Staate frey, auf seinen Strömen, Wegen, Gränzen ꝛc. Zoll und Abgabe für ankommende Waaren zu fordern, weil er Ströme, Häfen, Wege, Brücken unterhalten, Gränzwachen bestellen soll. Allein er darf zum Nachtheile des Verkehrs und auf Kosten der Binnenländer und der tieferliegenden Reichsprovinzen solche Abgaben nicht über-

treiben. Zur Richtschnur diene das Gesetz: Kein Bundesstaat darf für den Eingang und Durchgang einer Waare einen höhern Zoll fordern von einem mitverbündeten Staate oder dessen Einwohner, als der eigene Einwohner an solchem entrichtet. Auch dürfen nirgend neue Zölle und Zollstätten errichtet und angelegt werden, als die schon vorhanden sind.

Anm. a) Hier kommen vornehmlich die sämmtlichen See- und Land-Häfen und die Flüsse, Donau, Rhein, Mayn, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Schelde, Maas, Mosel, Po, Waal, Eyder, der Sund, die Spree, die Havel ꝛc. in Betracht.

b) Das Zollwesen an den Strömen und Gränzen ist eben so verwickelt als verschieden. Es dürfte zur Veststellung der einzelnen Zollsätze eine neue besondre Untersuchung aller vorhandenen Zölle sehr ersprießlich seyn; bey der Vestsetzung müßte dann der Gesichtspunkt, die Sätze zum Behufe freyen Handels und Verkehrs so niedrig als nur bey Rücksichtigung der mit den Zöllen verknüpften Kosten immer möglich zu stellen, stets vestgehalten werden.

c) Sollte nicht im Umfange des deutschen Reichs der Grundsatz vestgestellt werden können, daß Waaren jeglicher Art, die an den Gränzen einer Landeshoheit einmal durchsucht worden und Eingang gefunden, innerhalb dieses Landes und Staates selbst nunmehr, an keinem Thore, weitrer Durchsuchung unterworfen würden? Leichtlich dürften die Bundessatzungen in ihrer weitern Entwickelung zu dieser Wohlthat und Entlastung führen, ohne dem Rechte der Besteurung und ihrer Einrichtung Eintrag zu thun!

§. 35.

Zollgelder auf Kunststraßen (Chausseen) darf zwar jeder Landesherr fordern, doch von einem Nicht-

bewohner seines Landes, also von einem fremden, nicht mehr als von einem Einländer und Einheimischen.

Anm. a) Schon der eigne Vortheil wird zur Anlage von Kunststraßen reizen, sonderlich da schon viele treffliche Anlagen in den deutschen Provinzen nach allen Seiten hin gemacht sind, und da der Verkehr des Gesammtreichs in Folge des Bundes und der getroffenen Einrichtungen sich bald merklich heben dürfte. Doch verdient es einer Beachtung, ob nicht durch einen Reichsbeschluß eine leichtere nähere Verbindung der gesammten Straßen in allen Richtungen durch Kunststraßen gebotweise angeordnet werden dürfte. Z. B. von Hamburg bis Berlin, bis Breslau, Wien; von Berlin bis Leipzig, Dresden, Prag; von Dresden nach Frankfurt a. M. ꝛc.

b) Eben dieß läßt sich auf einige Verbindung von schiffbaren Strömen und Flüssen anwenden.

§. 36.

Alle Kriegsbedürfnisse und Kriegsgeräthe, sowohl einzelner Staaten als des gesammten Reichs, sind von aller und jeder Abgabe an Zoll, Mauth, Licent, Accise, Wegegeld, Brückengeld, und wie sie Namen haben, gänzlich frey zu Friedens- und Kriegeszeiten.

Anm. a) Zu solchen Kriegsbedürfnissen und Geräthen gehören Kanonen und Kanonengut, Kugeln, Pulver, Schießgewehre, Seitengewehre, Soldatenkleidungen, fertige Kriegsgezelte, Schießtaschen (Patrontaschen), Tornister (Fellbündel), Feldflaschen, Pulver-Zeug- und Brod-Wagen, Ersatz-(Remonte) Pferde, Feldgepäckwagen, Feldschmieden, Feldlazarethe u. s. w.

b) Wenn vorstehend vom gesammten Reich geredet wird, so verstehen sich darunter in Friedenszeiten vornämlich die Bundesvestungen.

§. 37.

Zum Besten des Verkehrs wird ein allgemeiner, im ganzen Reiche üblicher und nur allein gültiger, Münzfuß beschlossen. Demnach soll nur Ein Maaß des allgemeinen Tauschmittels und Werthvorstellers, des Geldes, gelten, und die Münze nur in gleichmäßigem innern Werthe und Gehalte und von gleicher Inhaltsgröße geprägt werden. Gold-Silber und Kupfer-Münzen sind hierunter begriffen.

Anm. a) Es frägt sich, welcher Münzfuß und welche Geldstücke als allgemein sollen eingeführt werden. Bey der Bestimmung kommt die Menge der verschiedenen vorhandenen ausgeprägten Münzen und der Verkehr mit dem Auslande sehr in Betracht; eben so die Leichtigkeit und allgemeine Verständlichkeit der Theilung. Es ist zum Erstaunen, welche Menge von Münzsorten und von wie verschiedenem Gehalte, auch Namen sich in dem Umfange des deutschen Reichs vorfinden! Unstreitig ist es unmöglich, irgend eine Sorte und einen Münzfuß auszuwählen, mit dem sich sowohl auch nur die mehresten einländischen als auch die in deutschen Verkehr gekommnen ausländischen Geldmünzen und Ausprägungen in bequeme Ausgleichung bringen ließen. Demnach ist es am räthlichsten, keine schon daseyende Münze und deren Abtheilungen gänzlich zum Grundfuße anzunehmen, vielmehr eine Bestimmung von einer Münze, die dem Gehalte, der Eintheilung und dem Namen nach das Mittel zwischen den vorzüglichsten und am meisten vorhandenen halte, zu finden und einzuführen.

Unser Vorschlag ist folgender:

1) Die Grundmünze sey ein Gulden.

2) Der Gulden enthalte den 21sten Theil einer feinen Mark.

3) Ein Gulden theile sich in 24 Theile. (Groschen mögen sie heißen.)

4) Ein Groschen oder $\frac{1}{24}$ des Guldens theile sich in 6 Pfennige.

5) Es gebe: α) Silberstücke
von 1 Gulden, $1\frac{1}{2}$ Gld., 2 Gld.
von $\frac{2}{3}$ Gld. oder 16 Groschen.
von $\frac{1}{2}$ Gld. oder 12 Gr.
von $\frac{1}{3}$ Gld. oder 8 Gr.
von $\frac{1}{4}$ Gld. oder 6 Gr.
von $\frac{1}{6}$ Gld. oder 4 Gr.
von $\frac{1}{8}$ Gld. oder 3 Gr.
von $\frac{1}{12}$ Gld. oder 2 Gr.
von $\frac{1}{24}$ Gld. oder 1 Gr.

β) Goldstücke:
von 5 Gld. unter dem Namen von einem Goldgulden
von $2\frac{1}{2}$ Gld. — — — — einem halben Goldgulden
von 10 Gld. — — — — zwey Goldgulden
von 15 Gld. — — — — drey Goldgulden

γ) Kupferstücke: von 3 Pfennigen, 2 Pfennigen und 1 Pfennig.

b) Die Rechnung nach diesem Münzfuße fange mit dem Jahre 1817 im Umfange des ganzen neuen deutschen Kaiserreichs an.

c) Alle Münzen, die von jetzt an neu geprägt werden, sollten schon nach diesem, wenn beliebten, Fuße und in der übrigens vestgesetzten Art (§. 38.) ausgeprägt werden.

d) Mit dem Jahre 1820 muß von sämmtlichen jetzt umlaufenden Münzen und geprägten Geldstücken keines mehr Umlauf und Gültigkeit haben, so daß sie bis dahin umgeprägt seyn müssen und von da ab für verrufen angesehen werden.

e) Jeder Bundesstaat sorge alsbald für Bekanntmachung von Verzeichnissen und Nachweisungen, welche die Verhältnisse der neuen Münzsorten gegen die noch im Umlaufe befindlichen bestimmt und deutlich enthalten.

f) Ob ausländische Münzen und in welchem Werthverhältnisse zu den Deutschen in Umlauf kommen sollen, kann jeder Bundesstaat für sein eigenes Land bestimmen.

§. 38.

Das deutsche Reich, als solches, prägt selbst keine Münzen aus, aber sämmtliche oben (§. 6.) genannte Bundesglieder und deren einzelne, einen Bundesstaat ergänzende, Theile (z. B. Hamburg als Theil der Hansa §. 6. r.) haben das Recht des Münzens. Auch die unmittelbaren Reichsfürsten, welche die Bundesstaaten §. 6. t. bilden, dürfen münzen, wenn sie auch bisher das Münzrecht (jus monetae) nicht besaßen. Sie müssen nur alle die Münzen nach gleichem Schroot und Korn und nach gleichem und nicht verschiedenem Fuße und Sorte liefern.

Anm. a) Es läßt sich nicht absehen, warum irgend einem Theile des deutschen Staatenbundes das Münzrecht verweigert werden sollte. Nur muß er für die Befolgung der richtigen Währung stehen.

b) Jede Münze zeige auf der Richtseite den Reichslöwen, als Reichswappen (§. 113.) nebst der Werth-

umschrift (z. B. Ein Goldgulden, Ein Gulden, ½ Gulden, 8 Groschen ꝛc.) und der Jahreszahl des Gepräges. Die andre Seite, die Kehrseite, mag nach Belieben das Bild der Fürsten, Wappen der Stadt, des Staats oder sonst ein Sinnbild, Wahlzeichen ꝛc. enthalten, nur muß sie durch Merkzeichen nachweisen, welcher Staat die Münze habe prägen lassen.

c) Jedwede Münze sey gerändelt, um die richtige Währung, das richtige Schroot und Korn zu erweisen, und dem Betruge des Beschneidens, Kippens und Verringerns möglichst vorzubauen.

§. 39.

Ohne dem Strafrechte einzelner Staaten einzugreifen, wird als allgemein gültige Satzung bestimmt, daß Falschmünzerey mit den härtesten Strafen, ja mit Todesstrafe, belegt werde. Auch bewußte willige Verbreitung von falschen Münzen sey hart zu ahnden. Wer vom Auslande dergleichen einbringt, er sey Ausländer oder Einheimischer, werde gleich hart bestraft.

Anm. Strenge ist hier um so nothwendiger, als der verbündeten Staaten so viele sind, und jeder dem diesseitigen heilsamen Reichsgesetz richtiger Währung zu gnügen treulich sich verpflichtet hat.

§. 40.

Kein verbündeter Staat darf dem Reiche oder einem der andern Staaten seinen, in ihm umlaufenden und gestatteten Stellvertreter des Geldes, Papiergeld, Staatspapiere, Scheine ꝛc. aufdringen an Zahlungsstatt, am wenigsten dem Reichssäckel.

Anm. Es dürfte gut seyn, wenn dieser Grundsatz überhaupt überall vom Papiergelde, in jedem Staat also von dem seinigen, gölte.

§. 41.

Auch ein gemeinschaftliches deutsches Maaß soll eingeführt werden, für alle Größen.

Anm. a) Für die Größen jeglicher Art scheinen folgende Maaßen die bequemsten zu seyn, und zugleich die wenigsten Veränderungen nach sich zu ziehen.

1) Längenmaaß. Das Grundmaaß ist der rheinländische (forthin zu nennen der deutsche) Fuß zu 12 Zoll, der Zoll zu 4 Linien. Die Elle enthalte 2 Fuß.

Die deutsche Meile sey die gemeine oder mittlere, so daß 15 deutsche Meilen auf einen Grad des Aequators gehen. Die Meile Weges wird in 2 Theile oder Stunden eingetheilt u. s. w.

2) Gewichtmaaß. Zum Grunde liege das Berliner Pfund. Das Berliner (deutsche) Pfund enthalte 32 Loth (16 Unzen), das Loth 4 Theile, Quentchen u. s. w.

Der Stein betrage 25 Pfund, der Centner 4 Stein.

3) Trockenmaaß. Hier sey Grundmaaß der Scheffel; es kann auch der Berliner Scheffel angenommen werden.

Ein Scheffel enthält 16 Metzen.

Die Metze hat 4 Mäßchen.

Vier Metzen machen ein deutsches Viertelmaaß aus.

Ein Maaß von 12 Scheffel heiße Malter, von 24 Scheffel Wispel.

4) Flüssigkeitsmaaß. Das Nößel (Kanne, Quart) sey das Grundmaaß. Das österreichische (nun

deutsche) Nößel werde genommen. In 4 Theile, genannt Viertelchen, theile es sich.

Der Eimer enthalte 80 Nößel; 4 Eimer machen ein Oxhoft aus u. s. w.

5) Flächenmaaß. Grundmaaß ist der Morgen, enthaltend 180 □ Ruthen; jede Ruthe hat 12 Theile oder deutsche (sonst rheinländische) Fuß; der Fuß 12 Zoll, der Zoll 12 Linien.

Diese Eintheilung gilt sowohl vom Feld- oder Flächenmaaße, als vom Baumaaße.

b) Vorstehende Maaße sind theils schon bekannt und zugleich ihre Eintheilung bequem, theils einigen sie in Absicht der Größe und der Namen die verschiedenen Hauptprovinzen Deutschlands zusammen.

c) Die Einführung der bestimmten Größenmaaße kann bald veranlaßt werden, da nicht solche Hindernisse wie bey den Münzen im Wege stehen. Füglich könnte mit dem Anfange des Jahres 1817 schon die Annahme als allgemeingültig bestimmt werden.

d) Die Einführung eines gleichen Wagengeleises und Spur würde allerdings auch erfreulich seyn. Doch stößt sich solche an die Oertlichkeit der Gegenden, indem gebirgigte Gegenden nur schmale Spur zulassen; auch fordert das Bedürfniß schwerer Befrachtung in manchen Gegenden wieder ein breites Geleise. Eine allgemeine Veränderung der Fuhrwerke, besonders in den Axen, dürfte auch zu große Störung und Eingriff in das Eigenthum verursachen. Zu dem ist auf den großen Kunststraßen jedes Geleise anwendbar; auch läßt sich für Reisende und Fuhrleute, die weithin fahren, eine Verengung und Verbreitung der Spur durch eine, hin und wieder schon gebräuchliche, Anlegung von Scheiben in den Axen leicht bewerkstelligen, und dadurch den entstehenden Verlegenheiten wegen nicht Zutreffens der Spur leichtlich vorbeugen.

§. 42.

In Betreff der Posten, die in so wichtiger Beziehung auf den Verkehr stehen, wird vestgesetzt, daß jedem verbündeten Staate in dem Umfange der zu ihm gehörigen Provinzen das Recht, Posten zu halten und zu errichten, solche auch nach Gutdünken einzurichten, zusteht. Eine eigentliche Reichspost giebt es demnach nicht. Wenn kleinere Staaten sich nicht selbst mit Posteinrichtungen befassen wollen, so können sie sich mit benachbarten verbinden oder ihnen die Posteinrichtung und das ganze Postwesen zulassen. Nur muß durch keinen, auch kleinen, Theil Deutschlands der Lauf der Posten unterbrochen werden.

Anm. a) Eine Reichspost würde mit der Selbstständigkeit jedes verbündeten Staates streiten. Auch die Hansastädte können also ihre eigenen Posten auf ihrem Gebiete halten.

b) Allgemein gültige Einrichtungen der Posten in Absicht der Art des Fuhrwerks, der Preise, des bestimmten Ganges ꝛc. können nicht beliebt werden. Es kommt dabey auf die Oertlichkeit, auf die Verbindung mit den Nachbaren, auf größern oder mindern Gebrauch und Zuspruch, auf Verschiedenheit der Wege ꝛc. an, welche Rücksichten sich nicht in eine allgemeine, auf jede Zeit und Gegend passende, Regel fassen lassen. Der Preis muß ohnehin wegen der verschiedenen Theurung des Futters, des Lebensunterhalts, des Zugviehes, der zur Anschaffung und Unterhaltung nöthigen Geräthe, der Arbeit ꝛc. schon nothwendig verschieden seyn, und in jeder Gegend nach den Zeitläuften wechselnd sich richten. Nur das könnte von Reichs wegen als Gesetz bestimmt werden, daß an jeder Poststätte die hauptsächlichsten Vestsetzun-

gen, wiefern sie jeden Reisenden angehen, sich angeschlagen finden müssen. Nicht übel wäre es, zur Vermeidung der unsäglichen Prellereyen, wenn in Posthaltereyen, die zugleich Bewirthung trieben, die Preise für die Bewirthung, gleich Gasthofs-Taxen, sich vorfänden.

§. 43.

Mit dem Gegenstande des Verkehrs stehen Innungen und Zünfte der Künste und Handwerke in genauem Zusammenhange. Wegen der großen Verschiedenheit, rücksichtlich der Gesetze und Anordnungen über sie, in den einzelnen Staaten, rücksichtlich der Einrichtungen einzelner Zünfte selbst, läßt sich von Reichswegen nichts Bestimmtes ihrethalben als allgemein vestsetzen. Doch wird überhaupt vestgestellt, daß jeder Staat das Recht hat, nach beliebiger Ansicht deshalb Anordnungen zu treffen, und daß jeder betreffende Gewerbstheilnehmer sich nach den Einrichtungen des Orts, wo er sein Gewerbe treiben will, richten muß.

Anm. Es ist mitnichten entschieden, daß Zünfte und Innungen die Gewerbefreyheit, in so fern diese wohlthätig, beschränken, zu Mißbräuchen führen, das Aufblühen der Gewerbe und Künste behindern, wie einige Staatshaushaltslehrer meynen. Den Innungen und Zünften haben die mehresten Künste und Handwerke ihr Emporkommen, die Städte ihre Aufnahme und blühenden Zustand in vorigen Zeiten, zu verdanken. Zudem halten sie Bürgersinn und Bürgerthum zusammen; knüpfen Genossenschaften wohlthätig aneinander, dienen zur Erhaltung altdeutscher biedrer Sitte und Treue, zugleich zur Pflege eines

kecken, stolzen Sinnes und Muthes, zur Erleichterung des Fortkommens, zur Verbreitung von Kunstfertigkeiten, zur Angewöhnung der Jugend zum Gehorsam und Fleiß. Wenn nur keine Innung und Zunft als geschlossen der Zahl nach angesehen, unpassende, altsittliche Bocksbeuteleyen und Bräuche bey der Aufnahme und Freysprechung abgeschafft, die Einlernung nicht unnützerweise auf eine Reihe von Jahren beschränkt, dabey hingegen nur auf erworbenes Geschick gesehen, und durch kostbare Veranstaltungen nicht der Zutritt zu sehr erschwert wird. Musterung und Besserung nach dem Geiste der Zeit und dem jetzigen Standpunkt jeder Kunst und Gewerbsfertigkeit wäre zu wünschen. Die Fertigung von Meisterstücken, um zur Meisterschaft zu gelangen, sollte ja überall beybehalten werden. Ohne Innungen und Zünfte dürften viele Kunstfertigkeiten wieder sinken und in Abnahme gerathen.

§. 44.

Das deutsche Reich, als solches, hat keine Besitzungen außerhalb des Umfangs seiner (oben §. 7. bestimmten) Gränzen. Innerhalb derselben aber besitzt es blos die Bundesvestungen (von denen unten §. 76.) und in der Bundesstadt die gemeinschaftlichen Anstalten. (von denen §. 104. folgt.)

Anm. a) Das deutsche Reich muß als solches auswärtigen Besitzungen entsagen; denn theils würde es durch dieselben sich gewissermaßen in Abhängigkeit von andern Staaten, worin diese Besitzungen lägen, setzen, theils würde es durch einzelne, übrigens unabhängige, Besitzungen, als von Inseln und Colonien, sich der Gefahr aussetzen, in unnöthige Kriege sich zu verwickeln und Beziehungen anzuknüpfen, welche der

innern Einigkeit und dem Zutrauen, das andre Mächte zur stillen, der Eroberungssucht nicht unterliegenden, Größe und Mächtigkeit haben müssen, nachtheilig werden; theils müßte dazu das deutsche Reich als solches auch eigne Häfen besitzen. Ohnehin verträgt sich ein solcher Besitz nicht mit der Idee eines Staatenbundes, dessen Glieder übrigens frey und selbstständig sind, und dessen Zwecke nur in äußerer und innerer Sicherung und in Erhöhung des Bildungsstandes wie in Erhaltung der Nationalität bestehen.

b) Wozu sollte es, bey diesen Zwecken, auch abgesonderte innere Besitzungen haben? Sie bildeten gewissermaßen einen Staat im Staate! Zur Aufbringung der für das Gesammtwesen nöthigen Kosten sind selbige auch nicht nöthig; jedem einzelnen Bundesgliede bleibt die Beschaffung des Aufkommens, welches mäßig, überlassen.

§. 45.

Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die bestehenden Vestungen in gutem Stande zu erhalten. Dagegen darf keiner dergleichen ohne Beschluß und Einstimmung des ganzen Bundes neu anlegen.

Anm. a) Die Instandhaltung der Vestungen wird durch die Sicherheit gegen äußere Angriffe erheischt. Nur wenn der ganze Bund mit ⅔tel der Stimmen bey der Reichsversammlung (S. §. 92.) darein willigt, kann eine, jetzt einmal daseyende, Vestung eingehen. Darauf etwaigen Antrag bey der Reichsversammlung zu machen, ist jedem überlassen.

b) Neue Anlage von Vestungen würde nur Verdacht gegen die übrigen Bundesglieder erregen. S. übrigens vom Kriegswesen §. 65. folg.

§. 46.

Reichswürden und Reichsämter giebt es nicht, außer denen eines Reichs-Oberfeldherrn (Reichsmarschall. §. 77.), der Reichsgesandten (§. 100.) und der Reichsdienerschaft bey der Reichsvers. (§. 110.)

Anm. Bloße Reichswürden ohne damit verbundene Aemter würden nur in leeren Titeln bestehen; und was sollen diese? oder soll gar die deutsche Titelsucht angereizt und befördert werden? Sie müßten auch den Würden, welche von den einzelnen Staaten ihren Unterthanen ertheilt werden, Eintrag thun und könnten leicht zur Eifersucht führen. Die auszeichnenden Anerkennungen, welche als Belohnung von Verdiensten ohne alle weitere Würde und Titel das Reich ertheilen soll, (§. 108. folg.) würden auch von solchen leeren Titeln, Verdunkelung und Nichtachtung erhalten. Der einzelnen Staaten Würde bestehe darin, daß sich das Oberhaupt nenne: Mitglied des deutschen Kaiserreichs. Z. B. König von Preußen, Bayern, Holland &c. und Mitglied des deutschen Kaiserreichs. Oesterreich setzt hinzu: und deutscher Erbkaiser. Eben so z. B. Hamburg: Mitglied des deutschen Kaiserreichs und der Hansa.

§. 47.

Eben so wenig giebt es Reichsorden, auch keine unmittelbaren Reichsbürger.

Anm. Für diesen Satz sprechen die nämlichen Gründe, welche in der Anmerkung zum vorigen §. 46. sich verzeichnet finden.

Jeder Deutsche ist als solcher schon ein Bürger des deutschen Reichs, zu welchem Bundesstaate er auch gehöre.

§. 48.

Jeder Bürger und Bewohner eines verbündeten Staats hat übrigens alle die Ansprüche auf die daseyenden deutschen Reichsämter, auf alle Auszeichnungen und Belohnungen, die der deutsche Reichskörper gewährt (§. 77. 100. 110.), und ihm wird in jedem andern Bundesstaate diejenige Würde zugestanden, welche der Staat, zu dem er unmittelbar gehört, ihm angedeihen läßt.

Anm. Die letzte Bestimmung durfte nicht übergangen werden; sie begründet die Ansicht und Meynung, daß alle Bürger der verbündeten Staaten, je nach der Classe, sich gleich sind, daß jedem noch so kleinen Bundesstaate gleiche Rechte und gleiches Ansehen mit den größern und dem größesten gebühren. Zugleich sichert sie im Fall der Verbrechen Jedermann die geziemende Behandlung und den Gerichtsstand, wie auch bey öffentlichen Gelegenheiten die Gewährung seines Ansehens, als wobey sonderlich die Anwesenheit in der Bundesstadt berücksichtigt wird.

§. 49.

Die Gesandten und öffentlich beglaubigten Personen jedes einzelnen Bundesstaates, so wohl die im Auslande als im Inlande angestellt worden, beobachten der Reihefolge nach denjenigen Rang unter sich, welchen nach §. 6. ihre besondern Staaten haben.

Anm. Daß bey aller Gleichheit an Rechten zum Bunde die Veststellung einer solchen Rangordnung, um Irrung und kleinlichen Streitigkeiten vorzubeugen, nöthig sey, wird Niemand verkennen.

§. 50.

Das Reich erklärt durch die Reichsversammlung in gewissen Fällen die Reichsacht. Ein Reichsgeächteter fällt außer dem Schutz der Gesetze, wodurch er sodann der Rechte, die jedem Bürger das Reich und jeder einzelne Staat, insonderlich sein Mutterstaat, gewährt, verlustig wird. Seiner habhaft zu werden, ihn zur Haft zu bringen und an den Bundesstaat, dessen Unterthan er ist, sicher auszuliefern, ist jeder Staat verpflichtet. Nach dessen Gesetzen, betreffend die Erklärung außer dem Gesetz, und von dessen Richterstühlen wird ein Geächteter gerichtet. Die Reichsversammlung, welcher das Endurtheil vorgelegt wird, kann die Strafe nie mildern, wohl nach Willkühr schärfen: sie spricht die Reichsacht aus. Die Güter eines Reichs-Geächteten zieht derjenige Staat, in welchem sie liegen, ein. (Vergl. §. 111.)

Reichsgeächtet wird nur:

a) wer die Waffen gegen das gemeinschaftliche oder besondre Vaterland führt;

b) wer überführt wird, gegen irgend ein Staats-Oberhaupt oder dessen Thronfolger Anschläge des Meuchelmords und Verraths an fremde Mächte gehabt oder sie vollführt zu haben;

c) wer zu Kriegeszeiten zum Feinde übergeht oder Andre dazu verleitet;

d) wer eine ihm anvertraute Vestung dem Feinde verrätherischer Weise übergiebt und dazu vorsätzlich hilft;

e) wer sich vom Feinde bestechen läßt, in der Absicht, dem Vaterlande und seinen Heeren zu schaden, Aufwiegelungen zum Abfall und zur Uneinigkeit nach des Feindes Absicht anzustiften, und wer dessen Kundschafter macht;

f) wer aufrührerische Schriften und Aufrufe des Feindes heimlich verbreitet;

g) wer im Falle und zur Zeit des Krieges dem Feinde Kriegsbedürfnisse, ungezwungen, überläßt und zuführt.

Anm. a) Aus unsrer Verfassung des deutschen Staatenbundes, der jedem Verbündeten seine Freyheit läßt, nach eignen Gesetzen Recht zu sprechen, scheint es hervorzugehen, daß keine Reichsacht nöthig werde. In diesem Betracht sind auch nur vorstehende Fälle als Gegenstände der Reichsächtung aufgeführt. Allein schon um deswillen muß eine Reichsacht Statt finden, damit Jeder der Verbindlichkeit, für das Wohl der Verfassung zu wirken und der Schwere des Verbrechens, solches untergraben zu wollen, eingedenk bleibe.

b) Der Reichsacht würde der Reichs-Oberfeldherr und jeder seiner Zugeordneten (§. 77.) in vorzüglichem Grade unterworfen seyn; es dürfte daher räthlich seyn, in Absicht ihrer zugleich die Erklärung für vogelfrey als Strafe zu bestimmen.

c) zu f. Es können solche Schriften und Aufrufe Jemand in die Hände kommen, und derselbe sie weiter mittheilen, ohne böse Absicht. Diese läßt sich aber leicht abwehren und bemänteln; darum ist die Strafe doch räthlich, weil jeder dergleichen Schriften und Aufrufe der Obrigkeit bald anzeigen kann.

§. 51.

Außer den Verbindlichkeiten gegen das deutsche Reich und den Bund, wie solche in dieser Urkunde enthalten sind und aus den Satzungen derselben sich ableiten, ist ein jeder der verbündeten Staaten, in sofern er aus Theilen besteht jeder Theil, selbstständig und frey in seiner eigenen Verfassung. Jeder wird also nach seiner eignen Verfassung regiert, und das Reich als solches hat kein Recht, ihn darin zu stören und auf irgend eine Weise vorzuschreiben.

Anm. Die Natur des deutschen Staatenbundes, wie er nach seinen Zwecken sich jetzt bildet, erfordert es durchaus, daß jeder dem Bunde beytretende, ihn ergänzende Staat als ein selbstständiger an sich angesehen werden muß. Nur solche Beschränkungen dürfen und müssen Statt finden, ohne welche die höchsten und ersten Absichten der Verbindung (die zugleich als höchsten Zwecke jedes einzelnen Gesellschaftsvereins, also Staats, eingesehen werden) nicht erreicht werden können (S. §. 4. und 11.). Auch die Verpflichtungen einzelner Staaten, Fürsten und Herrschaften, wie solche ehemals vor Auflösung der Reichsverfassung im Jahre 1806 ꝛc. vorhanden waren oder seyn sollten, sind nunmehro aufgelöset und fallen hinweg. Demnach giebt es auch, wie der Plan zeigt, keine mittelbaren Reichsfürsten und Reichsherrschaften mehr, und im Allgemeinen sind die Rechte und Beziehungen aller verbündeten Theile zum ganzen neugebildeten Reichskörper gleich; einzelne Unterschiede setzt diese Urkunde vest. Diese Unterschiede machen aber weder wesentliche Vorrechte auf der einen Seite, noch wesentliche Beschränkungen auf der andern Seite aus. Der Verlust an Einkünften, welche der Kaiser sonst bezog, wie der Rechte, die er sonst ausübte, ist nicht wesentlich zu nennen, indem er dagegen

gemäß jetziger Verfassung keine besondren Ausgaben zu machen und Verpflichtungen zu erfüllen hat. Eben das ist die Wesenheit unsrer jetzigen deutschen Reichsverfassung, daß sich jeder frey regieren und in sich bewegen kann, daß er zu einem kräftigen Bunde gehört; hieraus erwächst der Stolz der Bundesglieder und der des Oberhaupts, daß er an der Spitze eines solchen Staatenbundes steht — hoch und würdevoll und vest durch die Kraft des Ganzen und seiner Theile. Beschränkungen, die nicht in den Zwecken des Bundes liegen, müßten zu bald zur Auflösung führen; abhängige Theile würden die nöthige Theilnahme am Ganzen und den Zusammenhalt des ausgedehnten Staatenvereins bald verlieren und lösen; so frey muß jeder sich fühlen, als in dem Bunde vest, groß, sicher und stolz.

§. 52.

Jeder Verbündete hat daher das Recht und die Befugniß, nicht nur nach seinen inneren Gesetzen, wie er sie zu geben und zu ändern für gut befindet, sich zu beherrschen, sondern auch seine innere Verfassung nach den Zeitläuften zu bilden und umzuschaffen, wenn nur den Anordnungen dieser Urkunde und den Absichten des Bundes genüget wird.

Anm. Hier behandeln wir einen wichtigen Gegenstand. Mit dem Flusse der Zeiten können bedeutende Veränderungen in einem Staate vorkommen und Fälle eintreten, die seine innere Verfassung gänzlich umkehren. Von solcher Art sind z. B.

a) Aussterben eines Herrscherhauses. Schon oben §. 12 und 14 ist dieser Fall berührt. Aber es könnte dann Neigung entstehen, sich rein demokratisch oder aristokratisch zu bilden. Da frägt es sich: ob das Reich,

als Bund, dann hinzutreten und sich einmischen dürfe und solle; ob es eine neue Regentenlinie einsetzen solle; ob es den innern Gährungen der Einwohner nachgeben und sie frey schalten und sich selbst bestimmen lassen solle? Zwar kann ein andrer Zeitgeist einmal herrschend werden und Demokratie, überhaupt Vielherrschaft, fordern, wo jetzt Alleinherrschaft sich vorfindet! Indessen scheint es, damit nicht einmal durch Gährungen und Spaltungen in einzelnen Bundestheilen Zerrüttungen für das Ganze des Bundes, und das Streben nach Losreißen von demselben entstehen, am gerathensten, auf solchen Fall das Gesetz anzunehmen, daß der letzte Regent sich einen Nachfolger noch bey Lebzeiten wähle, oder daß das deutsche Reich durch die Reichsversammlung solchen auf seinen Todesfall bestimme; wie sich versteht nach Maaßgabe der Festsetzungen §. 12. Uebrigens bleibt bestimmt, was oben §. 13. in Ansehung des Zusammenfallens von Bundesstaaten geordnet worden, wie auch §. 14 und 15.

b) Neigung von der ganzen Schweiz oder von einzelnen Cantonen zur Alleinherrschaft, also zur Ansetzung eines, wenn auch beschränkten, Oberhaupts. Wir glauben, solches könne vom deutschen Reiche zugelassen werden.

c) Neigung der Hansa, sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt zu wählen, oder einzelner Theile derselben, z. B. Hamburgs, Bremens. Zwar ist ein solcher Fall nicht zu erwarten, indessen werde bestimmt, daß das deutsche Reich niemalen darein willige und nachgebe. Als Grund stellen wir auf, daß sonst wohl einmal ein benachbarter Staat verleitet werden könnte, nach der Einziehung eines Hansatheils zu trachten, und deshalb Einflüsterungen zu machen, und Ränke anzuspinnen. Warum sollte die ehrwürdige Hansa nicht auf immer bestehen?

§. 53.

Aus vorstehender Vestsetzung fließt, daß jeder einzelne Bundesgenosse seine eigenen Hausgesetze in Absicht auf Erbfolge und Fürstenrechte frey befolgen und je nach seiner diesseitigen Verfassung abändern und entwerfen kann, wenn seine Verfassung eine Abänderung zuläßt. Imgleichen hat jeder Staat die Befugniß, nach Maaßgabe seiner innern Verfassung, die Gewalt des Oberhaupts zu theilen oder gegenseitig zu erhöhen, also ein Repräsentativsystem anzunehmen oder solches zu beschränken, kurz seine innere Gewalt, frey vom Einflusse des deutschen Reichs, zu handhaben.

Anm. Es mußte dieser Gegenstände erwähnt werden, auf daß nicht das deutsche Reich oder ein einzelner Staat sich aus einem, aus der Verfassung des Bundes oder dieser Urkunde herzuleitenden, Grunde sich anmaße, in die innere Verfassung und Verwaltung eines Bundesgenossen einzugreifen.

§. 54.

Völliger Genuß der Rechte jedes Bundesstaats, blos unter der Bedingung, den Satzungen dieser Urkunde nachzukommen, steht also im Allgemeinen vest (§. 11.). Doch wird es nöthig, noch folgender besonderer Rechte einzeln zu erwähnen:

a) Jeder Bundesstaat und jeder Theil desselben (z. B. Bremen, Sachsen-Coburg ꝛc.) kann hohe und niedere Schulen nach Belieben errichten, auch wenn ihm solches bisher nicht zustand.

Anm. a) Die Errichtung vieler und mannigfaltiger hoher Schulen wird von den Deutschen als ein vorzügliches Bildungsmittel mit Recht anerkannt. Je mehr kleine Universitäten, desto größere Mannigfaltigkeit in Ansicht der Wissenschaften, desto stärkerer Nacheifer und wohlthätige Reibung.

b) Jedoch sollte jeder Staat verpflichtet seyn, seine Eingebornen von dem Besuche der Bildungs- und wissenschaftlichen Anstalten in andern Bundesstaaten nicht zurückhalten zu dürfen, und solchen Jünglingen, die dieses belieben, eben die Wohlthaten in Absicht der für ein Amt nöthigen Zeitbestimmung einzuräumen, als für die Besucher einländischer Anstalten vestgesetzt sind.

§. 55.

b) Kein Bundesstaat und dessen etwaige ergänzende Theile ist verbunden, von einem andern in bürgerlichen und verbrecherischen (Civil- und Criminal-) Rechtsangelegenheiten sich vorschreiben zu lassen und bey ihm Recht zu nehmen. Vielmehr ist jeder befugt, je nach seiner innern Verfassung, Recht zu sprechen, seine Gesetze zu entwerfen, sie in ein Gesetzbuch zu fassen, darnach richten zu lassen. Es steht ihm aber frey, die Gesetze von einem andern Bundesstaate anzunehmen, vor dessen Gerichtshöfe die Rechtsvorgänge und Streitigkeiten zu ziehen, also mit solchen ein Uebereinkommen zu treffen, Gutachten zu fordern, und die Entscheidung den auswärtigen deutschen Gerichtshöfen zu unterwerfen.

Anm. a) In manchen kleinen Staaten Deutschlands stand diese Ausdehnung der obern Gerichtsbarkeit dem Landesherrn und Oberhaupte sonst nicht zu. Es ist

nicht abzusehen, warum eine solche Beschränkung ferner Platz greifen sollte; jede oberherrschaftliche Beschränkung hindert freye Wirksamkeit. Findet sich aber der Fall, daß ein benachbarter Gerichtshof, der bisher die Streitigkeiten vor sich zog, an den Einkünften verliert, so würde allerdings — wenn gleich er nun auch weniger Arbeit hat — eine Vergütung dafür verlangt werden können, worüber ein Abkommen zwischen beiden Staaten unter sich zu treffen, allenfalls von der deutschen Reichsversammlung zu entscheiden, wäre.

b) Es versteht sich, daß mit der Oberherrschaft, die in Gemäßheit der Bestimmungen auf dem Wiener Congreß einer der Staaten über eine ihm zufallende Provinz oder dessen Theile (z. B. Preußen über Sachsen, Hannover über Hildesheim) erhält, auch die Macht der Gesetzgebung auf den erwerbenden Staat übergeht.

c) Immer scheinen die Bewohner kleiner Staaten an ihrer persönlichen bürgerlichen Freyheit gefährdet, wenn von den Gerichtshöfen in denselben über wichtige bedeutende Rechtsfälle, sonderlich große Verbrechen angehend, Recht gesprochen werden soll. Solche kleine Gerichtshöfe können die hohe Uebersicht nicht haben, welche mehrentheils aus Uebung und aus öfterer Behandlung wichtiger bedeutender Rechtsfälle entspringt. In kleinen Staaten sind die Gerichts-Beysitzer oft fast von aller Kenntniß der Rechtsform entblößt, ohne welche so leicht der Leidenschaft und Willkühr Raum gegeben wird. Deshalb könnte allenfalls bestimmt werden, daß in wichtigen Fällen (wenn die Strafe über einjähriges Gefängniß hinausgeht, oder wenn in bürgerlichen Streitsachen der Gegenstand mehr als 200 Gld. neuer Währung beträgt) entweder die zweyte und dritte Instanz vor einem Gerichtshofe eines größern Staates verhandelt werden, oder den Par-

theyen und dem Angeschuldigten es frey stehen müsse, die Sache vor einen solchen fremden deutschen Gerichtshof zum Ausspruch zu ziehen. Zu solchen kleinen Staaten würden unsers Ermessens diejenigen (mit Ausnahme der Hansaglieder und der Schweizer-Cantons) zu rechnen seyn, welche unter 20 □ Meilen an Flächen-Inhalte in sich fassen.

d) Unsere hier entworfene deutsche neue Reichsverfassung erfordert keinen Obergerichtshof, kein Reichs-Kammergericht, keinen Reichshofrath mehr, macht solche vielmehr unnöthig und gänzlich entbehrlich. Also keine kostspielige, ewig dauernde Reichsstreitsachen mehr! Gewiß ein Vortheil, den Jedermann zu schätzen wissen wird.

Die Entbehrlichkeit eines solchen Reichs-Obergerichtshofes wird aus genauerer Ansicht der jetzigen Verfassung leichtlich einleuchten. Man erwäge nur die Einrichtung der Reichsversammlung (§. 87 folg.), die erhöhete Selbstständigkeit der sämmtlichen Bundesglieder, auch der unmittelbaren Reichsfürsten, die Freyheit des Religionswesens in Deutschland (§. 81 folg.), und endlich das Wegfallen mehrerer kleinen geistlichen Staaten, die sonst in Deutschland sich befanden.

Wie soll es nun aber mit der Entscheidung der Streitigkeiten werden, die sonst vor dem Reichshofrathe und Kammergericht geführt wurden, und nicht etwa der Art sind, daß sie von den Gerichtsbehörden des Staates, zu dem die Partheyen, wenn es Privatpersonen sind, gehören, ausgemacht werden können und müssen? Da giebt es Mißverständnisse um Gränzen, um das Nachfolgerecht, um Erbschaften und Erbfolge, um Abfindungen und Appanagen, um Eingriffe eines Reichsmitgliedes in die Rechte und Hoheit des Andern, um gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Staat und Unterthan, um

Vorrang u. s. w. Die mehresten dürften in Folge der Satzungen unsrer Verfassung schon wegfallen und sich erledigen; in so weit aber solches nicht der Fall, mag nur vestgesetzt werden als Grundsatz und Norm:

Bey entstehendem Streit und Zweifelhaftigkeit der Entscheidung über Fälle, die sonst vor den Reichshofrath oder das Reichs-Kammergericht gezogen wurden, können und mögen beide Partheyen, die Interessenten überhaupt, die Streitsachen nach Belieben vor irgend einen Gerichtshof im Umfange des deutschen Reiches ziehen, und sich dessen Urtheilspruch unterwerfen. Drey Instanzien werden dazu bewilliget; beruhigen sie sich nicht bey dem ersten Erkenntniß, so wählen sie einen zweyten Gerichtshof zum Appellatorio, auch einen dritten zum Revisorio. Bey dem dritten müssen sie sich aber beruhigen, und es gilt kein weiterer Anruf um Rechtshülfe; dem dritten müssen sie sich unterwerfen. Der Gerichtshof entscheidet nach den Gesetzen des Landes, worin er belegen; in sofern die Sache schon bey einem der genannten zwey Gerichte anhängig gewesen, nach den römischen oder ehemaligen deutschen Gesetzen. Spätstens innerhalb drey Jahren muß auch die verwickeltste Rechtssache beendet seyn. Wegen der Kosten müssen die Partheyen gerecht werden und sie so erlegen, wie sie vestgesetzt werden von dem Richter; der Anreger (Extrahent) macht den geforderten Vorschuß; nach Maaßgabe des Rechtsspruchs zahlen die Partheyen. Jeder Landesherr sorgt dafür, daß das Gericht und die Sachwalter die Kosten erhalten; die Akten werden post- und kostenfrey geliefert an Gericht und Sachwalter.

Wenn die Streitenden sich über den Gerichtshof nicht einigen, so steht der Reichsversammlung es zu, über den Gerichtshof, vor den die Sache gebracht werden soll, entscheidend zu bestimmen. Es bedarf

dann nur der Anzeige von Einer Seite; die Anzeige faßt kurz den Gegenstand zusammen und stellt ihn blos allgemein dar, mit so viel Deutlichkeit, daß der Vorwurf des Streits ersichtlich. Verlangen es die Partheyen, so können auch von irgend einer Juristen-Facultät einer deutschen Universität rechtliche Gutachten gefordert werden.

e) Dem hohen Standpunkte, auf dem die mehresten Völkerschaften, die das deutsche Reich in sich faßt, stehen, und auf den sie durch die Verfassung mehr noch gehoben werden sollen — dem ordnungsliebenden, gemüthvollen, pflichtmäßigen, besonnenen und verständigen Nationalcharakter der germanischen Stammvölker scheint es angemessen, durch alle Staaten und Gauen als allgemeingültig folgende, jedem edeln, freyen, biedern Volke gebührende, Gesetze vestzustellen:

1. Kein Deutscher darf durch einen bloßen Machtspruch, ohne Rechtsspruch nach Gesetzen, und ohne dessen förmlichen Gang gerichtet werden.
2. Kein Gesetz kann rückwirkende Kraft haben.
3. Niemand darf verhaftet werden, ohne daß ihm spätstens binnen den ersten 24 Stunden die Ursache der Verhaftung und das ihm angeschuldigte Verbrechen, wie der Gerichtshof, welchem seine Sache übergeben werden soll, bekannt gemacht werde, und zwar durch den Verhaftsvollstrecker und einen öffentlichen Beamten.
4. Binnen gleicher Zeit muß ihm gestattet seyn, einen Anwald und Vertheidiger sich zu wählen und anzunehmen.
5. Wer nicht zum Militärstande gehört und im stehenden Heere dient, darf nicht durch bloße Militärgewalt ohne Beyseyn eines bürgerlichen Beamten verhaftet werden, es walte denn Gefahr beym Verzuge ob.

§. 56.

c) In Absicht der Besoldung, Kriegsverfassung, der Vervollständigung der Truppen, deren Kleidung, Dienst, Kriegsgesetze, militärischer Ehrenstellen und Würden, hat jeder Bundesstaat völlige Freyheit, wenn er nur den wegen des Kriegswesens vorgeschriebenen Reichsgrundgesetzen nachkommt. (§. 65. u. folg.)

Anm. Es dürfte wohl räthlich seyn, vorzuschreiben, daß kein Staat befugt sey, Auswärtige, d. h. Unterthanen und Einwohner eines nicht deutschen Staats in den Kriegsdienst zu nehmen, es sey als Offizier oder Gemeinen. Bey solchen läßt sich nicht die erforderliche Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland, dagegen wohl Hang zum Verrath und zur Kundschafterey, besonders zur Zeit des Krieges, voraussetzen. Hier haben wir sonderlich die französische Nation im Auge. (Vergl. §. 125.)

§. 57.

d) Jeder Bundesstaat hat völlige Freyheit, seinen Unterthanen den Aufenthalt in fremden nichtdeutschen Staaten zu gestatten, zu verbieten, zu beschränken.

Anm. Dieses Recht richtet sich nach den Satzungen, Abkommen, überhaupt Verfassung jedes einzelnen Staates im Innern. Nur den Abzug eines Unterthanen in einem verbündeten Staat muß, wie oben §. 26. schon vestgesetzt worden, jeder Staat nachgeben; versteht sich, daß er von seinen etwaigen Verbindlichkeiten, z. B. wegen Schulden, Kriegsdienstes, sich gelöset haben muß. (Vergl. übrigens §. 125.)

§. 58.

e) Seine eigenen Staatspapiere kann jeder Bundesstaat machen und ausgeben, über sie im Innern vorschreiben und anordnen, wie es ihm gutdünkt.

Anm. Daß ihm auf den Umlauf und Gestattung derselben in Nebenstaaten kein Recht zustehe, ist schon oben §. 40. angeführt worden.

§. 59.

f) Es steht jedem Bundesstaat das Recht zu, Würden und Orden zu schaffen und zu vertheilen; und gegenseitig seinen Unterthanen die Annahme von Würden und Orden, die andre Staaten, selbst Verbündete, ihnen geben wollen, zu verweigern.

§. 60.

g) Ueber den Grundbesitz hat jeder einzelne Staat das Recht, Gesetze zu geben, je nach seiner Verfassung, ohne sich vom deutschen Reiche vorschreiben zu lassen.

Anm. Also kann er Einwohner andrer Bundesstaaten vom Erwerbe des Grundbesitzes ausschließen oder an solchen beliebige Bedingungen knüpfen. Es kommt dabey einzig auf seine innern Grundgesetze an. (Vergl. §. 124 und 125.)

§. 61.

h) Es ist jeder Bundesstaat befugt, einem Fremden, der ein nichtdeutscher Unterthan ist, den Aufenthalt zu gestatten, oder ihn darin zu beschrän-

ken, auch ihn zurückzuweisen. Dagegen darf er einem Einwohner eines andern verbündeten Staats, so fern er unverdächtig ist, den Aufenthalt nicht verwehren, nimmt vielmehr ihn in Schutz.

Anm. a) Ein besuchender eingetretener Deutscher ist aber verbunden, sich nach den Anordnungen und Polizeygesetzen des Staats, in dem er sich besuchend auf kurze oder lange Zeit aufhält, zu achten, und wird in Fällen von Streit und Verbrechen nach denselben und vor dessen Gerichtshöfen gerichtet. Stirbt er daselbst, so geht aber Beerbung und die Erbnahme nach den Gesetzen seiner Heimath. Ein letzter Wille, den er dortselbst auffetzt, wird immer nach den heimathlichen Gesetzen beurtheilt, wenn nicht der Erblasser ungezwungen ausdrücklich etwas anders verordnet. —

b) Der Schutz für einen Reisenden, erstreckt sich auf dessen persönliche Sicherheit und gesetzliche Freyheit, so daß Seelenverkäuferey schwerer Ahndung unterliegt.

§. 62.

i) Jedem Bundesstaate, also auch dem einzelnen Theile eines solchen, steht das Recht zu, Lotterien (Loosspiele) bey sich nach beliebigen Gesetzen und Formen zu errichten, und eben so die Theilnahme an Lotterien in andern Bundesstaaten seinen Bewohnern zu verbieten.

Anm. a) Es dürfte zum allgemeinen Grundgesetz gemacht werden, daß kein deutscher Einwohner an Lotterien in außerdeutschen Staaten Theil nehmen dürfe. Der Mutterstaat des Uebertreters richtet im entstehenden Falle ein Vergehen gegen diesen Satz, der in dem Zwecke, kein Geld außer Landes unnöthigerweise ge-

hen zu lassen, und der Immoralität vorzubauen, seinen Grund findet.

b) In Betracht, daß jede Lotterie ein Glücksspiel ist, daß solches den unseligen Hang zum Leichtsinn und zur Liederlichkeit, die Begierde nach Vermögen ohne Mühe und Thätigkeit aufnährt, daß die ärmste Classe am mehresten Neigung dazu hegt und die Lotteriesucht unsägliches Unheil unter den niedrigsten Volksclassen anstiftet, sollte es als eine, der deutschen Gesetzgebung würdige, Sache angesehen werden, die Lotterien in Deutschland gänzlich abzuschaffen.

§. 63.

k) Beliebige Versicherungsanstalten bey sich anzuordnen, ist jeder Bundesstaat befugt; dieselben beziehen sich auf welcherley Gattung von Zufall, welcher Verlust mit sich führen kann, also Feuer-, Viehsterbe-, Wasserschaden-, Witterungsschaden-, Fracht- Schiffahrts- Versicherungsanstalten. Eben so kann jeder Staat seinen Einwohnern verbieten, an dergleichen Anstalten, die in einem andern Bundesstaat vorhanden, Theil zu nehmen, auch die Theilnahme fremder Bewohner auszuschließen.

Anm. Keinem Deutschen sollte es überhaupt erlaubt seyn, Theilhaber solcher Anstalten in außerdeutschen Staaten zu werden. Etwa nur bey Schiffahrtsassecuranzen wäre der Zutritt nachzugeben.

§. 64.

l) Diejenigen deutschen Staaten und Ortschaften, welche einmal das Strandrecht üben und haben, verbleiben in der Ausübung dieses Rechts, je nach der einmal bestimmten Ausdehnung.

Anm. Es wäre wohl angemessen, kein Strandrecht in Hinsicht auf deutsche Schiffe und Güter gelten zu lassen. Wenn aber ein deutsches Schiff, das strandet an einer solchen mit dem Strandrechte begabten Küste, solche Güter geladen, die einem außerdeutschen Inhaber gehören, und nicht von einem Deutschen assecurirt sind, so tritt das Strandrecht ein. Indessen dürfte es zu belieben seyn, jedes Strandrecht, das immer den Charakter barbarischer Zeiten an sich trägt, abzuschaffen und es nur dann zu gestatten, wenn die Güter einer solchen Nation oder deren Unterthanen gehören, die das Strandrecht noch gegenseitig gegen irgend einen deutschen Staat üben, und wenn die Güter für Niemanden gehörig (res nullius) und unbekannter, ungewisser Besitzer anzusehen.

§. 65.

Jetzt kommen wir zu dem wichtigen Gegenstande der Kriegsverfassung Deutschlands. Der deutsche Bund geht von dem Gesichtspunkte aus, daß auch der mächtigste Staat zur Vertheidigung stets sich bereit und gerüstet halten, seine Jugend in männlicher Waffenkunst sich üben, seine Kraft des Widerstandes, wenn dieser durch Umstände gefordert wird, zeigen und dadurch Versuche des Anfalls abschrecken müsse. Dabey stellt er aber vest, daß das Halten großer Heere verderblich sey.

Anm. a) Schon die innere Sicherheit fordert das Daseyn einer, jeden Versuch des Ehrgeizes, der Auffätzlichkeit, des Ungehorsams zurückschreckenden allstets gerüsteten Gewalt, die in Waffen sich findet, Einzig sichern Schutz gewährt eigne Kraft, eignes Heer, der Bürger selber; auswärtige und Miethlinge leisten nur selten, und geringe unzuverlässige Hülfe; wohlgeord-

nete Staaten, von edlen, gerechten Völkern bewohnt, unter gesetzlicher Verfassung, bedürfen solcher Hülfe nicht, am wenigsten solche Völker, die in einem großen ausgebreiteten Bunde leben, wie die Deutschen es sollen fortan. Kriegesmuth war von jeher der wackern Deutschen Antheil; die Jugend muß Freudigkeit am Gefühle gemeinsamer Kraft behalten. Das Ausland muß sich scheuen, Deutschland zu beleidigen und anzugreifen; jedoch soll dasselbe Deutschland nicht als erobernde und beleidigende Macht zu fürchten haben, vielmehr nur in demselben den Grundsatz, daß auf dem Rechtszustand aller Staatenverein beruhe, daß diesem die Macht dienen müsse — gehandhabt und geschützt finden. Denn Deutschland beabsichtet durch seine Macht nur die Behauptung der Selbstständigkeit! Dies seyen die Gesichtspunkte rücksichtlich der Militär-Verfassung.

b) Deutschland bedarf demnach keines großen stehenden Heeres, und hat nur darauf zu sehen: daß Kriegskunst und Kriegskenntnisse erhalten werden und keine sorglose Sicherheit einschleiche; daß für jeden nöthigen Fall schnell die erforderliche Macht auf den Beinen sey; daß die Gränzen gesichert werden. Hiernach sind die Einrichtungen zu treffen. Große stehende Heere verderben den Nationalgeist, entwöhnen des Bewußtseyns eigner inwohnender Kraft, stützen Despotism, lösen die Bande des Zutrauens unter den Bürgern, erregen bey dem Auslande Argwohn, ersticken Liebe zur Heimath und zum Besitz, kosten unerschwingliche Summen!

§. 66.

Der deutsche Staatenbund als solcher hält keine Kriegsmacht. Jeder Einzelne Bundesstaat hält aber eine gewisse Zahl an Kriegsvölkern, als stehendes

Heer, stets auf den Beinen. Diese Kriegsvölker zusammen machen das deutsche Heer aus.

Anm. Es wird sich aus den weitern vorgeschlagenen Anordnungen ergeben, daß ein besonderes deutsches Heer ganz unnöthig ist, und ohne ein solches die Absichten, zu welchen äußere Macht da seyn muß, vollkommen erreicht werden. Ein Besonderes, von der Gesammtheit unterhaltenes, deutsches Heer würde nur zu nutzlosen Weitläuftigkeiten, zu Streitigkeiten, zur Erstickung des Nationalsinnes und zur Erschlaffung des dem Bürger inwohnenden Kraftgefühls führen. Die Bundesvestungen, welche einen gemeinschaftlichen Besitz ausmachen, erfordern ein solches abgesondertes Kriegsheer auch nicht. (§. 76.)

§. 67.

Für alle deutsche Bundesstaaten gilt in Ansehung der Größe des stehenden Heeres die nämliche Richtschnur, so daß kein einzelner nach Verhältniß eine größere Zahl an Kriegern hält (S. §. 73 u. 74. das Weitere). Jeder Bundesstaat ist aber 1) verpflichtet, die ihm zukommende Zahl stets vollständig aufrecht und in Uebung zu halten, darf aber gegenseitig 2) auch nicht eine größere Zahl Truppen haben.

Anm. a) zu 1) Von der Nothwendigkeit dieser Regel braucht es keines Beweises. Die zukommende Zahl schließt die etwaigen Kranken mit ein.

b) zu 2) Diese Vorschrift wird erforderlich, damit nicht Besorgnisse und Argwohn erregt werden, als suche irgend ein einzelner Staat seine Heeresmacht zum Verderben der übrigen zu gebrauchen oder sich gar vom Bunde zu lösen.

c) Alle Mannschaft des stehenden Heeres muß ihren Kriegsverpflichtungen gewachsen seyn. Solches findet

indeß nur auf Unteroffiziere und Gemeine Anwendung, nicht auf Offiziere und alle diejenigen Personen, bey welchen als Mitgliedern des Heeres nicht auf Körperkräfte gesehen werden muß, als da sind die Anführer (Offiziere) aller Abstufungen (Grade), Feldprediger, ärztliche Beamte 2c. — Kein Unteroffizier und Gemeiner darf unter 18 Jahr und über 45 Jahre alt seyn.

d) Ob Juden oder Mitglieder andrer christlichen Sekten, als der Protestanten und Katholiken, unter dem stehenden Heere dienen sollen, hängt von jedem Bundesstaate nach seinen eigenen grundgesetzlichen Bestimmungen ab. (Vergl. §. 82. folg.)

e) In das stehende Heer darf durchaus kein Ausländer, d. h. kein Unterthan eines außerdeutschen Staates aufgenommen werden, eben so wenig ein Einwohner, der aus der auswärtig liegenden, zu Deutschland nicht gerechneten, Besitzungen gebürtig ist. (Vergl. §. 7. und 125.)

§. 68.

Alle Soldaten des stehenden Heeres sind Landsoldaten. Sie dürfen nur auf den, zu jedem einzelnen Bundesstaat gehörigen, angränzenden Inseln gebraucht werden. Ueberhaupt dient kein deutscher Soldat zur See, sey er von dem stehenden Heere oder von der Landwehr. Jeder Bundesstaat kann außerdem so viele Soldaten zum Seedienst halten, als er für gut und nöthig findet.

Anm. Der Kriegsdienst zur See geht den deutschen Bund so wenig an, als die auswärtigen Besitzungen, welche jeder Bundesstaat hat. (§. 7.)

§. 69.

Auch zu Friedenszeiten muß jeder Bundesstaat in jedweder seiner einzelnen Vestungen so viele Mannschaft vom stehenden Heere halten und legen, als der deutsche Bund durch die Reichsversammlung für gut und nothwendig erachtet.

Anm. a) Diese Regel scheint deshalb rathsam, weil sonst theils die Instandhaltung solcher nöthig erachteter Vestungen leiden würde, theils die Sorglosigkeit um hinlängliche Besatzung leicht einmal Verrath und Ueberrumpelung veranlassen könnte.

b) Wie stark die Besatzung zu Kriegszeiten seyn müsse, hängt von dem Beschlusse des Bundes ab. Dieser spricht den Beschluß durch den Reichsoberfeldherrn aus. (S. §. 77 und 102.)

c) Zu dem stehenden Heere werden nicht die Invaliden gerechnet, auch nicht die Kriegszöglinge, so in den diesseitigen Anstalten unterrichtet und angelehrt werden. Uebervollständige Zahl der Offiziere jeden Grades kann jeder Staat halten, so viel er will: Besorgnisse können daraus um so weniger entstehen, als es überall mehr oder weniger schon ausgeschiedene Offiziere giebt, die auf den Nothfall wieder in den wirklichen Kriegsdienst eintreten können.

§. 70.

Wie jeder Bundesstaat gehalten ist, ein bestimmtes stehendes Heer auf den Beinen zu haben, so muß er auch Alles, was auf den Kriegszustand, das Kriegswesen, Bezug hat, in dem erforderlichen guten Stande halten, und darf darin nicht nachlässig sich beweisen.

Anm. a) Demnach muß überall im Stande seyn: das Geschütz, die nöthige Zahl von Waffen jeder Gattung in völliger Güte, Pulver, Kugeln jeder Größe, Feldgeräthe, wie es nur heißen mag, Gezelte, Kriegswagen, Sattelzeug, Kleidungsstücke, Geschirre, Feldschmieden, Feldflaschen, Aexte und Beile ꝛc. Auch muß immer ausgewiesen werden, woher die Bespannung und die Reitereypferde auf plötzlich entstehenden Fall zu nehmen.

b) Ein Gleiches gilt von dem Zustande der Vestungen, die jeder Staat hat und im Stande halten muß, wie auch von denjenigen Vestungen, deren Erhaltung blos von seinem Willen abhängt.

c) Auf das Gutachten des Reichs-Oberfeldherrn bestimmt die Reichsversammlung den Bedarf und die Beschaffenheit aller Gegenstände, von denen vorstehend geredet worden, so wie den Zustand der Vestungen. (§. 45. und 76.)

§. 71.

Die Krieger aller und jeder Bundesheere sind sich einander im Range gleich, in so weit sie gleichen Grad haben.

Anm. a) Es erfordert die ganze Ansicht und die Grundidee des deutschen freyen Bundesstaates, daß solcher Satz angenommen werde. An Ehr' und Würde halten die Staaten, so verschiedener Größe und Gestaltung im Innern sie auch seyen, sich einander für gleich als Theilnehmer an dem Bunde, Mitglieder Eines Stammvolkes, Bruderstaaten zu denselben Zwecken. Somit genießt ein Krieger, der sich in einem der Bundesstaaten zufällig aufhält, dort eben den Rang, Ansehn, Vorzüge, als der einheimische Krieger gleichen Grades. Ein Oberster, Hauptmann vom wirklichen Heere zu Bremen z. B. ist in Wien und Berlin ꝛc. ei-

nem solchen vom österreichischen und preußischen Heere gleich geachtet. Es geht nur nach dem Tage der Ernennung.

b) Durch Aufstellung dieses Satzes scheint in Kriegszeiten und bey gemeinschaftlichem Wirken leicht Streitigkeiten um Vorrang im Befehl Raum gegeben zu werden, worunter Soldatengehorsam, Untergeordnetheit (Subordination), Mannszucht leiden müßten. Aber dieser Besorgniß ist leicht vorgebaut durch die allgemeine Anordnung, daß in jedem Falle des Zusammenhandelns die Bestimmung des Commando's von dem Reichs-Oberfeldherrn nicht nur, sondern von jedem einzelnen Unterbefehlshaber, der einer Truppe befehligt, abhängt. Solcher berücksichtiget dabey nur seine Ueberzeugung von der Brauchbarkeit des commandirenden Offiziers und Truppentheils, ohne auf Rang, Landsmannschaft, Dienstzeit, Lebensalter und dergleichen Umstände zu sehen und darnach sich zu richten. Also bestimmt für die Dauer des Feldzuges oder Zusammenhandelns überhaupt jeder Befehlshaber eines Truppentheils die Untergeordnetheit in demselben einzig nach bewußtem oder gemuthmaßtem Verdienst und Zweckmäßigkeit. So könnte es denn kommen, daß im Kriege z. B. ein jüngerer Schweizerhauptmann einem ältern österreichischen im Befehl vorgesetzt würde. Wenn bey gleichem Range und gleicher vorausgesetzter Verdienstlichkeit ein dritter Vorgesetzter entscheidet und dieses Regel ist, findet keine Zurücksetzung statt.

§. 72.

Oben im §. 56. ist vestgesetzt, daß jeder Staat sein Kriegsheer nach Belieben kleiden kann; doch wird ein gemeinschaftliches Kennzeichen der deutschen Krieger für zweckmäßig erachtet.

Anm. a) Es braucht des Erwähnens nicht, wie mächtig

dergleichen äußere Merkzeichen, die an ein gemeinschaftliches Interesse, ein gemeinschaftliches Vaterland, Stamm und gemeinsame Zwecke erinnern, auf die Einigkeit der Gemüther wirken.

b) Für das Angemessenste und Bedeutungsvollste würden wir halten: vorne an dem Haupte oder eigentlich an der Kopfbedeckung (Mütze, Hut, Helm, Jakot) das Kreuz mit der Umschrift: mit Gott für Kaiser (König, Fürst, Stadt, Canton) und Vaterland! Dem gesetzten, gottesfürchtigen, ordnungs- und gesetzliebenden, bescheidnen Deutschen ist das Zeichen selbst angemessen; die Umschrift erschöpft alle Zwecke des gerechten Krieges in kurzen gewichtigen Worten, und zugleich erinnert es an die großen Begebenheiten des Jahres 1813, von denen die Befreyung Deutschlands, die Herstellung seiner Selbstständigkeit, die Verjüngung seiner einfach hohen alten Denkart und Sitten, zugleich die Gründung jetziger Verfassung ausging. Daneben ehrt es die Anheber der Befreyung, die gottesfürchtigen Russen, welche ein ähnliches Panier trugen.

§. 73.

Das deutsche Reich, oder eigentlicher zu reden, die Staaten des deutschen Bundes in ihrer Gesammtheit halten in Friedenszeiten ein Heer, also das stehende Herr, auf den Beinen, beständig von ohngefähr 280,000 Mann. Diese bestehen in

a) Infanterie (Fußvolk)	120,000
b) Cavallerie (Reiterey)	75,000
c) Artillerie	75,000
d) Ingenieurcorps, wozu Pionire, Sappeurs und Mineurs gerechnet werden	10,000
	280,000 Mann.

Anm. a) Es werden unter dieser Anzahl die Offiziere jeden Grades vom Lieutenant an aufwärts nicht gerechnet. Jeder Staat kann so viele Offiziere halten und anstellen, als er seinen Einrichtungen und Absichten nach für gut und angemessen hält. (Vergl. §. 69.)

b) Die Größe eines stehenden Heeres richtet sich hauptsächlich zu unsern Zeiten nach den Heeren andrer umgebenden Staaten. In dieser Hinsicht scheint eine Macht von 280,000 Mann für den ganzen Umfang der deutschen Staaten gering zu seyn, wenn man auf die Nachbarstaaten Rußland und Frankreich, auch allein nur einen vergleichenden Blick wirft. Allein die im Folgenden entwickelte Einrichtung mit der Landwehr, die ein stets gleichsam im Hintergrunde fertiges stehendes zweytes Heer, das zwey- drey- und mehrfach sich alsbald vermehren kann, macht es unnöthig, ein größeres Heer zu halten; und so kommen wir immer dem Verhältnisse der Heere benachbarter Staaten gleich, und finden uns immer gerüstet mit hinlänglichen Streitkräften zum Widerstande. Man bedenke auch, daß England, dem freylich seine abgesonderte Lage einen andern Standpunkt in dieser Rücksicht anweiset, stets nur eine geringe Landmacht auf den Beinen hat, die es nach Umständen schnell vermehrt, und die es bald in eine furchtbare geübte Kriegsmasse umschafft, wie es jetzt gezeigt hat. Auch hat Frankreich in den letzten Zeiten hinlänglich bewiesen, daß ein kleiner Stamm von Kriegern sich mit Erfolg bald hinlänglich vermehren läßt; wie auch die deutschen Staaten, sonderlich Preußen, selbst dies zur völligsten Ueberzeugung, und obenein zur Zeit des auswärtigen Drucks und der argwöhnischsten Aufpasserey, erwiesen hat.

Es wird also nur noch in Ansehung der Größe in Betracht kommen, daß Kriegskunst und Waffenübung fortgepflanzt, erhöht, erhalten werde, und daß in jedem Staate eine hinlängliche Macht zur Erhaltung der

Ruhe und Ordnung vorhanden sey. Zu diesen Zwecken sind die 280,000 Mann ausreichend, vollends bey der Einrichtung der Landwehr.

c) Gegen das Fußvolk scheint die Reiterey und Artillerie unverhältnißmäßig groß zu seyn. Allein beiderley Waffengattungen erfordern längere Uebung, daß auch selbst der gemeine Soldat es zur nöthigen Fertigkeit darin bringe, welches sonderlich beym Artilleristen der Fall ist, als dessen Geschäft und Dienst nach dem jetzigen Zustand der Kriegskunst hauptsächlich wichtig ist.

§. 74.

Zur Grundlage der Vertheilung vorgenannter Zahl des stehenden Heeres dient der Flächeninhalt der Länder jedes einzelnen Staatenbundes. Demnach haben (S. §. 6 und 7.) zu halten:

	auf □ Meilen.	im Ganzen an Mannschaft.	an Fußvolk.	an Reiterey.	an Artillerie.	an Ingenieurs 2c.
1. Oesterreich (in runder Summe.)	12260	100000	47000	23500	23500	6000
2. Preußen (einschließlich 66 □ Meilen: für Schwedisch-Pommern.)	4846	70267	29076	19384	19384	2423
3. Bayern	1800	26100	10800	7200	7200	900
4. Würtenberg	400	5800	2400	1600	1600	200
5. Hannover (einschließlich Ostfriesland.)	812	11774	4872	3248	3248	406
6. Niederlande.	1189	17226	7134	4756	4756	580
7. Dännemark (ohne Island.)	963	13963	5778	3852	3852	481
8. Königl. Sachsen	294	4263	1764	1176	1176	147
9. Die Schweiz	870	12615	5220	3480	3480	435
10. Hessencassel	260	3770	1560	1040	1040	130
11. Herzogl. Sachsen	168	2436	1008	672	672	84
12. Hessendarmstadt	220	3190	1320	880	880	110
13. Mecklenburg	274	3973	1644	1096	1096	137
14. Baden	272	3944	1632	1088	1088	136
15. Oldenburg	97	1407	582	388	388	49
16. Braunschweig	94	1363	564	376	376	47
17. Die Hansa	21	305	126	84	84	11
18. Anhalt 2c.	122	1769	732	488	488	61
19. Die übrigen Reichsfürsten (mit Einschluß der Nassauschen Lande ohngefähr)	306	4437	1836	1224	1224	153
Summa	25768	288602	125028	75532	75532	12390

Anm. a) Es kann nur die Größe der einzelnen Staaten, ihrem Umfange nach, und zwar mit Einschluß der angränzenden dazu gerechneten Inseln, zur Grundlage angenommen werden. Auf die Bevölkerung läßt sich das Aufkommen jedes einzelnen nicht bauen, indem solche stets wechselnd ist. Ohnedas würde bey einer Berechnung der Bevölkerung jedes deutschen Staats im Verhältniß zum Umfange sich ziemlich ein gleiches

Maaß der erstern bey allen ergeben. Ein drittes haltbares Vertheilungsprincip läßt sich nicht wohl auffinden.

b) Nur bey der Hansa, die aus volkreichen Städten mit einem geringfügigen Zusatz von plattem Lande besteht, kann der Flächeninhalt nicht gradezu im Verhältniß zu den übrigen zur Basis angenommen werden. Selbige haben daher die ausgemessene Zahl 4fach zu halten, also statt 305 Mann ein Heer von 1220 Mann. Der Mehrbetrag von 915 Mann trift der ganzen deutschen Kriegerzahl zu, so daß diesemnach solche eigentlich aus 289,517 Köpfen von Kriegern besteht. Den Städten der Hansa dürfte erlaubt werden, noch mehr Soldaten stehend zu unterhalten, wenn sie solches zur Handhabung innerer Ruhe und Ordnung für nöthig erachten. Solche Mehrzahl würde allenfalls auf die Landwehr (von der unten §. 75.) in Anrechnung zu bringen seyn.

Ueberhaupt muß alles Aufkommen der Hansa zu den Bundesbedürfnissen im Vierfachen bestehen. (S. §. 105.)

c) Es sind bey allen Staaten (mit Ausnahme des österreichischen) auf die □ Meile genommen worden 6 Mann für das Fußvolk, 4 Mann für die Reiterey, 4 Mann für die Artillerie, ½ Mann für das Ingenieurcorps. Dagegen ist bey dem österreichischen Staate genommen auf jede □ Meile nur 4 Mann für das Fußvolk, 2 Mann für die Reiterey, 2 Mann für die Artillerie, ½ Mann gleichfalls für das Ingenieurcorps. Wäre für dieses ausgedehnte Reich eben so viel nach Verhältniß des Flächen-Inhalts genommen, so würde sein stehendes Heer allein die Hälfte des ganzen deutschen Heeres ausmachen. Solches wäre nicht nur den Zwecken der Gleichheit der Staaten zum Bunde entgegen, und gäbe zu leicht Anlaß zu Mißtrauen, sondern es würde auch dem österreichischen Staate zu bedeutende Summen kosten, an welchen durch die ganze Einrichtung

des Kriegswesens möglichst gespart werden soll, ohne dem Zwecke zu schaden. — Wie ersichtlich, ist eine runde Summe bey Oesterreich angenommen; der Unterschied gegen die genaue Berechnung nach dem Flächen-Inhalte ist unbedeutend.

Obgleich Preußen jetzt auch einen Staat von beträchtlichem Umfange ausmacht, so mußte bey demselben doch der nämliche Grundsatz der Rechnung, wie bey allen übrigen, angenommen werden, weil seine Länder sehr zerstreut und gedehnt liegen, auch Preußen viele wichtige ansehnliche Vestungen zu besetzen hat.

d) Für die Genauigkeit des angegebenen Flächen-Inhalts kann um so weniger Gewähr geleistet werden, als zur Zeit manche Bundesstaaten ihre Zutheilungen noch nicht erhalten haben. Genug, daß die Grundlage der Berechnung, wie viel Mannschaft für jede Waffengattung auf die □ Meile zu nehmen, gegeben ist. Eine genauere Ausmessung wird in der Gesammtzahl geringe Veränderung gewähren. Ob für das Ingenieurcorps nicht mehr, etwa ¾ oder ½ Mann auf die □ Meile anzunehmen räthlich, wird sachverständigem Ermessen überlassen; leichtlich dürfte es für Einen ganzen Mann stimmen!

e) Wegen des Aufkommens von solchen Staaten, die aus mehrern Gliedern bestehen (z. B. die Hansa), müssen sich diese unter sich einigen; findet es Anstoß, oder kommen sie damit nicht zu Stande, so dient der gleichmäßige Flächenraum zum Maaßstabe der Vertheilung in natürlicher Folgerung aus dem Grundgesetz.

f) Daß auf Seesoldaten nicht Rücksicht genommen worden bey dem Ausmessen des Heeres, fließt schon aus den Bestimmungen oben §. 6 und §. 7. — Es kann daher jeder Bundesstaat an Seesoldaten so viel halten, als er seinen Bedürfnissen angemessen findet. Zu Seesoldaten kann er auch fremde außerdeutsche Ein-

wohlfeiler annehmen, was (nach §. 56. 67. 125.) beym stehenden Landheere nicht erlaubt ist.

§. 75.

Nächst dem stehenden Heere müssen sämmtliche Bundesstaaten eine eben so große Anzahl von Fußvolk und Reiterey als Erste Landwehr beständig aufgezeichnet und eingerichtet erhalten, so daß zu jeder Frist im Nothfalle ohne Zeitaufschub ein zweytes Heer aufgestellt und dem stehenden Heere zur Hülfe gegeben, ihm einverleibt, werden könne.

Anm. a) Diesemnach treten der Zahl von $\frac{280}{m}$ oder richtiger 288,602 (289,517) Mann (§. 73 und 74.) noch etwa $\frac{125}{m}$ Mann Fußvolk und $\frac{75}{m}$ Reiter = zusammen $\frac{200}{m}$ Mann als schlagfertig zu. — Es dürfte indessen die Zahl der Reiterey von der Landwehr nicht so bedeutend nöthig seyn, vielmehr von den $\frac{75}{m}$ Reitern nur etwa $\frac{25}{m}$ zur Reiterey ausersehen, dagegen die übrigen $\frac{50}{m}$ Mann noch zum Fußvolke gezählt werden. Auch wird es wohl nicht für nöthig erachtet werden, daß die Reiterey der Landwehr wirklich sich die Pferde stets vollständig halte. Gern überläßt der Verfasser diese Ideen der Beurtheilung Sachverständiger zur Prüfung!

b) Es ist bey der Landwehr nicht auf Artillerie gerechnet, weil ein Artillerist langer Bildung und Uebung bedarf, es daher besser ist, daß bey dem stehenden Heere — wie oben geschehen — eine verhältnißmäßig große und für jeden Fall der Heeresvermehrung ausreichende Anzahl Artilleristen in stetem Dienste erhalten werden. Für den Nothfall läßt sich bey Entstehung

eines deutschen Krieges die Vermehrung der Artilleristen durch Zuziehung in den Vestungen selbst anordnen, worauf denn die Vestungsartilleristen, sonderlich aus den wenig bedrohten vesten Plätzen, mehrentheils ins Feld rücken und nur ein Stamm von Lehrern zur Bildung von Zöglingen in den Vestungen zurück bleibt.

c) Nun haben wir noch über die Einrichtung der Landwehr uns auszulassen und deshalb Vorschläge abzugeben. Als Hauptzwecke und Gesichtspunkte müssen hier aufgestellt werden: Die Landwehr muß in Friedenszeiten keinem verbündeten Staat Kosten verursachen; sie muß in solchem Zustande sich allstets befinden, daß sie bald zusammengezogen werden und ausrücken kann; durch sie muß jedoch kein Gemeinwesen in seinen friedlichen Beschäftigungen und Gewerbsbetrieben gestört und zurückgesetzt, obwohl die Jugend zur Kampfluſt kräftig und frisch erhalten werden. Folgende Anordnungen dürfen diese Absichten vereinigen:

1) Zur ersten Landwehr wird die Jugend von allen Ständen, Classen, Gewerben, und ob verheirathet oder nicht, vom 20 bis 35 Jahr aufgezeichnet und bestimmt, wenn nur der körperliche Zustand den Zutritt erlaubt. Von jedem Bundesstaate hängt übrigens die Bestimmung ab, in wie weit Personen ausgeschlossen werden sollen, z. B. als Staatsbeamte, Studirende, Anhänger gewisser Religions-Partheyen, Aerzte, Apotheker ꝛc. ꝛc.

2) Jedes Landwehr-Regiment (Schaar) wählt aus eigener Mitte oder aus der Zahl der in das vestgesetzte Alter fallenden zur ersten Landwehr gehörigen Männer die Officiere, bis zum Compagnie-Vorsteher (Hauptmann, Haufen-Vorsteher) einschließlich. Der Bataillons-Befehlshaber (Schlachthaufen-Vorsteher) und höhere Officiere werden vom Staate ernannt; sie können auch höheren Alters seyn. Jene

Wahl geschieht nach Mehrheit der Stimmen durch einen Ausschuß des Regiments.

3) Wären Ursachen vorhanden, um derentwillen ein Landwehrmann austreten zu müssen glaubt, so entscheidet darüber der Ausschuß nebst den Officieren durch Stimmenmehrheit, und es wird seine Stelle alsbald durch einen Mann gehöriger Eigenschaften und Alters ausgefüllt.

4) Jeder Landwehrmann hält auf eigene Kosten die nöthigen Gewehre, Kleidung und völlige Ausrüstung stets in gutem Stande. Eine Uebereinstimmung der Rüstung und der Kleidung ist nöthig. Die Kleidung sey leicht, dem Zwecke des Kriegers zu schnellen Bewegungen und gelenkiger Biegsamkeit angemessen. Von jedem Staate hängt die Bestimmung der Kleidung nach Farbe, Ort, Schnitt, ab. Nur muß, um keine Kosten zu verursachen, die gewählte Art veststehen und nicht wechseln, auch keine Feinheit des Zeugs gefordert, dies vielmehr jedem überlassen werden. Vielleicht dürfte eine einfache Litevka, die so sehr angemessen und nützlich scheint, nebst einer beliebigen Weste, langen Hosen und einem Filzhute zu wählen seyn; ob Schuhe oder Stiefeln, steht jedem frey. Eben so wird jedem überlassen, sich dieser Kleidung auch außerhalb des Dienstes zu bedienen, wodurch denn aller Kostenaufwand vermindert wird.

5) Die Regimenter und deren Abtheilungen werden nach zusammenliegenden Distrikten gebildet, so daß die zu einem Regimente gehörigen Leute in dem nämlichen Distrikte sich häuslich und wohnhaft befinden.

6) An den Sonntagen, außerhalb der Zeit der öffentlichen Gottesverehrung, üben sich die Rotten und Fähnlein, wenigstens alle 14 Tage, im Waffenhandhaben, Zusammenmarschiren, in Wendungen,

Schwenken, Abbrechen, überhaupt alle Art zu jedem Dienst, wie ihn der Krieg fordert. Alle Vierteljahre kommt an einem Sonntage das Bataillon, alle halbe Jahre aber das Regiment auf 2 Tage zusammen, wo größere Uebungen gehalten werden. Die Bestimmung der Tage und der vorzunehmenden Kriegsübungen, hängt vom Regimentsinhaber ab. Die Kosten zu den Gesammtübungen trägt die Gesammtheit der Distrikts-Einwohner nach Vertheilungsgrundsätzen, welche jeder Staat bestimmt.

7) Zur Reiterey werden solche geeignete Personen genommen und ausersehen, welche vermöge ihres Standes und Gewerbes Pferde halten. Sie üben sich im Waffenhandhaben zu Fuß alle 14 Tage am Sonntag, zu Pferde in kleinen Abtheilungen alle Monate wenigstens.

8) Strafen finden nicht Statt; nur bey Fällen des Ungehorsams die beschimpfende Strafe der Entfernung. Indessen dürften auch für die Landwehr besondere Kriegsgesetze, aber weniger strenge als beym stehenden Heere, für nützlich erachtet werden. Die Entwerfung derselben bleibe jedem Staate überlassen, wenn nicht etwa sie dem Reichs-Oberfeldherrn und seinen Gehülfen zu übertragen, und zur Prüfung und Bestätigung der Reichsversammlung vorzulegen beschlossen werden möchte.

9) Außer dem Dienste sind alle Landwehrmänner sich untereinander als solche gleich und findet keine Unterordnung Statt; denn sie sind alle Staatseinwohner und in Ansehung der gegenseitigen Rechte nur dem Staate, wie den Gebräuchen, Sitten und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, unterworfen.

10) Wenn ein Theil der Landwehr zum Zuzug im Kriege zu den stehenden Heeren beordert werden muß, so hängt von dem Oberhaupte jedes Staats

die Bestimmung, welcher Theil dazu zu nehmen, lediglich ab.

11) So viel Geschütz, Pulver, Kriegswagen, und Kriegsgeräthe aller Art, als für die völlige Feldbeziehung der ersten Landwehr vonnöthen, muß jeder Bundesstaat wenigstens beständig in gutem Zustande vorräthig haben und dafür sorgen.

12) Sobald die erste Landwehr oder ein Theil derselben ins Feld ziehen muß und dazu zusammengezogen wird, bekommt sie den nämlichen Sold als das stehende Heer, weder niedrigern noch höhern. Alle sind ja gleich an bürgerlichen Rechten, gleich verpflichtet zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlands.

13) Eine zweyte Landwehr kann überall schon allstets aufgezeichnet und ausersehen werden: das hängt von jedem Staate ab. Sobald ein Krieg ausbricht oder zu befürchten, muß die zweyte Landwehr ungesäumt angeordnet werden, und zwar nach gleichen Regeln, wie die erste. Den Zeitpunkt bestimmt die Reichsversammlung durch den Reichs-Oberfeldherrn.

§. 76.

Schon oben (§. 44.) ist gesagt worden, daß das deutsche Reich als solches keine Besitzungen irgendwo im Umfang der verbündeten Staaten habe. Doch erfordert die Gestaltung und Wesenheit des Bundes, daß er zur Gränzvertheidigung einige veste Plätze in gemeinsamem Besitze habe. Diese Bundes-Vestungen sind: Maynz, Luxenburg, Kehl, Namur, Ehrenbreitstein.

Anm. a) Gegen Frankreich muß hauptsächlich die Gränzbewachung, um Einbruch zu verhüten und dieses Land

in Furcht zu halten, gerichtet seyn: daher die Bestimmung solcher Gränzvestungen als dem Bunde gehörig. Kehl ist um Strasburgs willen gewählt. Sollte, wie es aufs innigste zu wünschen, der Elsaß, Lothringen und ganz Belgien nebst der Picardie rc. an Deutschland noch kommen, so würde an die Stelle von Kehl die Vestung Strasburg treten, an die Stelle von Ehrenbreitstein und Namur aber Metz, Lille und Valenciennes. Maynz und Luxenburg müßten immer als Bollwerke gegen Westen bleiben. Könnten die Gegenden um Besançon und Basel zur Schweiz gezogen werden, so dürfte Besançon zur Bundesvestung auserwählt, Hüningen aber zur Schleifung bestimmt werden. Auch selbst in dem, so innigst für das Wohl Deutschlands und des ganzen Europa zu wünschenden Fall, daß Frankreich in mehrere kleine Reiche zertheilt und zerstückelt würde, müßte wenigstens Besançon, Strasburg, Maynz, Luxenburg, Metz, Lille und Valenciennes als Bundesvestungen erhalten werden, dann könnten aber mehrere Vestungen im Innern Deutschlands ihre Bestimmung verlieren, zum wenigsten den Landesfürsten deren Verfall nachgegeben werden.

b) Gegen das übrige, nicht österreichische, Italien schützen die österreichischen Vestungen, wie auch gegen die Türkey; eben so gegen Rußland die preußischen Vestungen in Preußen und die an der Oder und Elbe. Doch bleibt dem Ermessen des deutschen Bundes überlassen, ob nicht gegen die Türkey und Rußland noch Bundesvestungen und welche anzulegen, auch ob nicht dem preußischen Staate zur Unterhaltung der vielen vesten Plätze behufs der Gränzbedeckung eine Hülfe aus dem Reichssäckel jährlich zuzubilligen seyn dürfte.

c) Wegen der Bundesvestungen selbst gelten nachfolgende Anordnungen:

1) Jede Vestung mit den zu selber geschlagenen und als nöthig erachteten Umgebungen und den nächsten

dazu führenden Flußbrücken (als der Rheinbrücke bey Maynz) ist als solche ein Eigenthum des Bundes.

2) Die Einwohner selbst sind Unterthanen des zunächst angränzenden und umgebenden Staats, also die von Luxenburg, Ehrenbreitstein Unterthanen des preußischen, die von Namur des niederländischen Königreichs. Eben so würden die von Besançon Unterthanen der Schweiz, die von Lille und Valenciennes Unterthanen desjenigen Staats, an den die Umgebungen fallen werden. Sie werden nach des oberherrlichen Staats Civil- und Policeygesetzen regiert, sind in jeder Hinsicht demselben unterworfen und müssen von dessen angesetzten Gerichtshöfen Recht nehmen. Nur die Vestungswerke und alles, was zunächst auf die Vestung als solche Bezug hat, gehören dem deutschen Bunde insgesammt.

3) Der Gouverneur und Commandeur einer Bundesvestung haben in jeder militairischen Rücksicht und Angelegenheit, unter dem Oberbefehl des Reichs-Oberfeldherrn, zu gebieten und ihren Anordnungen muß in sofern unbedingte Folge geleistet werden. Sie selbst bleiben dem Staate, zu dem sie gehören, und von dessen Heeresmacht sie Glieder sind, verpflichtet; in allen nicht militairischen Angelegenheiten sind sie den Ortsgesetzen unterworfen, also auch in Streitigkeiten, über die ein Civil-Gerichtshof zu entscheiden hat, den bürgerlichen Gerichten, von denen sie den Rechtsausspruch zu empfangen haben, z. B. in Schuldensachen und dergleichen. Sobald sie ihr Amt als Gouverneur und Commandeur der Vestung antreten, leisten sie dem Bunde noch besonders den Eid der Treue in die Hände der Reichsversammlung und des Reichs-Oberfeldherrn. (Jeder deutsche Krieger, Officier oder Gemeiner, sollte

überhaupt bey dem Schwur zur Fahne seines Landesherrn auch zugleich schwören, dem gesammten deutschen Vaterlande treu, hold und gewärtig zu seyn.) Sie bekommen während der Bekleidung dieser Posten außer und neben dem Solde ihrer Landesherrn auch noch einen besonderen Sold vom Reiche aus der Reichs-Casse und zwar der Gouverneur von 3000 Gld., der Commandeur von 2000 Gld. neuen Münzfußes (§. 37.).

4) Jedem andern Officier und gemeinen Soldaten wird von seinem Staate, der ihn in die Bundesvestung zur Besetzung beordert, der Sold doppelt gezahlt, während er in demselben sich befindet oder dahin aufbricht, bis er wieder in sein Vaterland zurückkehrt. Die doppelte Soldung gilt zu Friedenszeiten doppelt, zu Kriegszeiten aber tritt zu dem an sich schon doppelten Kriegssold, noch der einfache Friedenssold hinzu, so daß ein Bundesvestungs-Soldat dann dreyfach den Friedenssold erhält.

5) Alle Ausgaben zur Unterhaltung der Bundesvestungen als militairischer Plätze, werden aus der Reichs-Casse bestritten, worin solche auch bestehen; also alles, was zur Unterhaltung der Werke und deren nöthig befundener Veränderung und Erweiterung dient, alles Geschütz, Kriegsvorrath, aufzubewahrende Lebensmittel, Casernen, Lazarethe rc. kurz alles, was auf den Waffenplatz zu Kriegs- und Friedenszeiten Bezug hat. Gleichmäßig fließen alle Einnahmen der Vestung in die Reichs-Casse, als von verkauftem, alt oder unnöthig gewordenen Kriegsgeräthe, Geschütz, Waffen, Lebensmitteln, von der Gräserey und Gärten binnen den Werken, und wie sonst die Einnahmen heißen mögen.

Die Rechnung aller Einnahmen und Ausgaben wird geführt von dem Gouverneur-Commandeur

und einem Ausschuß von einigen Officieren. Solche zusammen haben die Vestungs-Casse am Orte unter sich und treffen gemeinschaftlich die nöthig befundenen Anordnungen zur Führung des Rechnungswesens, Handhabung der Casse, Ausführung der sämmtlichen militairischen Einrichtungen an Bauten, Ausbesserungen, Lazarethanstalten, Beschaffung von Kriegsgeräth und Vorrath aller Art. Nur solche Anordnungen werden getroffen, welche der Reichs-Oberfeldherr beschließt, gut befindet und genehmigt. An ihn werden auch die Rechnungen gelegt, gehen Vorschläge und Gutachten, kurz von ihm nur hangen alle Vestungsanordnungen ab.

6) In jeder Bundesvestung wird zum Gouverneur und Commandeur eine Militairperson aus dem Heere der einzelnen Staaten nach der Reihefolge genommen, mit der Maaßgabe, daß die Stellen alle 3 Jahre nach den Staaten wechseln. Diesem zu Folge hat z. B. Maynz in den ersten 3 Jahren vom Jahre 1815 (oder 1816) an zum Gouverneur einen österreichischen, zum Commandeur einen preußischen Officier. Auf die nächstfolgenden 3 Jahre ist ein österreichischer Officier Commandeur, ein preußischer Officier Gouverneur. Sodann also nach Verlauf von 6 Jahren, hat Maynz einen bayerschen Gouverneur, einen wirtenbergischen Commandeur. Darauf also nach 9 Jahren einen hannöverschen Gouverneur und holländischen Commandeur u. s. w. bis alle 20 Verbündeten daran gekommen. In gleicher Art wird bey Luxenburg und den andern Bundesvestungen verfahren, jedoch dergestalt, daß bey Luxenburg nicht ein österreichischer und preußischer, sondern ein bayerscher Gouverneur und wirtenbergischer Commandeur, bey Ehrenbreitstein ein hannöverscher Gouverneur und holländischer Commandeur anfängt u. s. w.

Den Gouverneur wie den Commandeur ernennt jeder Staat, den die Reihe in einer der Bundesvestungen trifft, nach Wohlgefallen aus der Mitte seiner Krieger. Es steht ihm aber auch frey, einen Krieger aus dem Heere einer andern verbündeten Macht zu ernennen und solchen darum anzusuchen (was indessen schwerlich irgend ein Staat zu thun geneigt seyn möchte, gleichsam ein Geständniß, als fände er keinen Fähigen in eignem Heere).

Zu Kriegszeiten muß ein Gouverneur und Commandeur, wenn seine 3jährige Dienstzeit abgelaufen ist, eben so abtreten, wie in Friedenszeiten. Da indessen diese Posten zu Kriegszeiten von großer Wichtigkeit sind, so dürfte vestzusetzen seyn: daß alsdann der Reichsversammlung frey steht, auf Vorschlag des Reichs-Oberfeldherrn die Beybehaltung der beyden Stellen in dieser oder jener Bundesvestung auch nach abgelaufener Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern; imgleichen während des Krieges irgend einen bekannten Officier zum Ober-Gouverneur in einer der Bundesvestungen noch anzusetzen, von dem beyde der Gouverneur und Commandeur wieder abhängen.

7) Mit der sämmtlichen übrigen Besatzungsmannschaft jeder der Bundesvestungen wird es folgendermaßen gehalten:

aa) In jeder Bundesvestung liegen zu gleicher Zeit Truppen von 4 Bundesmächten zu gleichen Theilen, der obigen (§. 74.) Reihefolge nach. Demzufolge kommen in den nächsten Jahren, z. B. in Maynz, österreichische, preußische, bayersche und wirtenbergische Truppen zur Besatzung; in Luxenburg hannöversche, holländische, dänische und sächsische Truppen u. s. w.

bb) Die Hälfte der Garnison, und zwar von jeder inneliegenden Macht gleich, tritt alle 3 Jahre aus,

und es tritt alsdann von den 4 folgenden Mächten eine gleiche Zahl in die Stelle der abgehenden. Hieraus folgt, daß nach abermaligen 3 Jahren von den ersten Mächten keine Besatzung sich weiter vorfindet. Beyspiel: In Maynz tritt (nach aa.) im Jahre 1818 die Hälfte der Oesterreicher, Preußen, Bayern und Wirtenberger aus, und es rücken Hannoveraner, Niederländer, Dänen und Sachsen statt der ausziehenden ein. Im Jahre 1821 gehen die ersteren, nämlich Oesterreicher, Preußen, Bayern und Wirtenberger gänzlich ab, und statt der dann abgehenden Hälfte ziehen Schweizer, Casseler, Herzogl. Sachsen und Darmstädter ein. In dieser Art geht dann der Wechsel alle 3 Jahre weiter.

cc) Auch zu Kriegszeiten geschieht die Vermehrung der Besatzung nach gleichen Regeln, so daß die in einer Bundesvestung liegenden Truppen der 4 betroffnen Staaten um so viel, als nöthig erachtet wird, vermehrt werden.

Diese Regel scheint einfach und naturgemäß. Indessen ist zu bedenken, daß einige der kleinern Bundesstaaten durch diese Vestsetzung beynahe ihre ganze Mannschaft oder doch den größten Theil in den Vestungen zu manchen Zeiten zu haben genöthigt würden, wodurch der kriegerische Geist in denselben und die Theilnahme an den Feldzügen litte. Deshalb dürfte lieber die Veststellung zu wählen seyn, daß die Reichsversammlung, nach angehörten Vorschlägen des Reichs-Oberfeldherrn, die Vermehrung der Besatzung in jeder Vestung bestimmt und die mehreren Truppen also aus jedem der beliebigen Bundesherrn sodann genommen werden.

dd) Alle Truppen in einer Vestung sind sich an Würde, Rang und Ansehn gleich, wiefern sie

gleichen Grad haben; kein Einzelner irgend einer Macht hat vor dem, einer andern Macht Vorzug. Die Rangordnung richtet sich nach dem Patent, d. h. nach dem Tage, wo jeder Officier gleichen Grades die desfalsige Bestallung von seinem Staate erhalten hat.

NB. Hier führt die Gedankenfolge auf den Gegenstand der Zweykämpfe. Zwar dürfte fortschreitende Bildung, wie die zunehmende Vermischung der verschiedenen deutschen Landsleute und die dadurch entstehende nähere Bekanntschaft immer mehr jede Anmaßung und den Geist der Eifersucht, kurz jeden Anlaß zum Streit aus Anreiz eingebildeter Vorzüge tilgen. Doch läßt sich nicht verschweigen, daß die verschiedene Richtung der Sitten und Bildung eben so, wie selbst die Verschiedenheit der Sprache (die mit der Zeit hoffentlich im ganzen Umfange der Bundesstaaten die Deutsche werden wird, wenigstens daß auch der Unger, Däne, Italiäner, Holländer, Franzose und Pole Deutsch zugleich versteht und spricht) die Annäherung hindert und daraus Ursprung von Streit und Zweykampf sich leichtlich herleitet. Der Zweykampf beruht immer auf dem Begriff von Ehre und dieser wird zu häufig von falsch verstandenen Voraussetzungen und Grundsätzen geleitet. Eine Beleidigung nicht rächen zu wollen, scheint dem Krieger, der Muth haben soll, Abbruch zu thun, und aus gleichgültiger Hinnahme einer die Ehre antastenden, den Muth herabsetzenden, Beleidigung wird auf Feigheit zu leicht geschlossen, obwohl des Kriegers Ehre in Muth gegen den öffentlichen Feind und zur Bestehung von Gefahren für das Vaterland besteht. Weise, tapfere Griechen kannten keinen Zweykampf, der aus dem Norden herkam; unter Gustav Adolph,

dem damaligen Retter deutscher Freyheit, fand er unter den tapfern Schweden nicht Statt; er kann als Rest barbarischer Sitten angesehen werden. Gewiß ist der Deutsche der höchsten, edelsten Bildung nicht nur fähig, sondern schon weit darin vorwärts geschritten. Ehrengerichte, die über jeden entsponnenen Streit entscheiden, an welche sich beyde Theile wenden müssen, sollten daher überall in den deutschen Bundesstaaten errichtet und der Zweykampf als ein Verbrechen behandelt und ganz abgeschafft werden, sowohl unter dem Civile als dem Militair, und gegenseitig. Die diesseitigen Ideen näher zu entwickeln, würde an diesem Orte zu weit führen.

ee) Es ist wohl nicht rathsam, den ersten Ingenieur-Officier und Artillerie-Officier in einer Vestung häufig zu wechseln. Aus dieser Ursache dürfte anzunehmen seyn, daß beyde in den Bundesvestungen eine geraume Zeit, etwa 12 Jahre hindurch, fortwährend verbleiben müssen, oder gar, daß sie von der Reichsversammlung gewählt und ernannt, nach deren Gutbefinden allenfalls Zeitlebens auf dem Posten beybehalten würden, jedoch zu jeder Zeit wieder abgelöset werden könnten.

8) Von der Befreyung aller nach den Bundesvestungen zu führenden Vorräthe und Bedürfnisse jeglicher Gattung von Zoll-, Wegemauth-, Brücken-Abgabe, von Fuhrkosten rc. ist schon oben (§. 76. 35. 36.), so wie von der Hin- und Herbewegung der Truppen §. 21. folg. das Erforderliche verhandelt worden.

§. 77.

Dem gesammten deutschen Heere steht in Friedens- und Kriegszeiten der Reichs-Oberfeld-

herr vor. Er ist ihr Anführer und bekleidet die höchste und erste militairische Würde im Umfange aller deutschen Staaten. Der Umfang seiner Rechte und Verpflichtungen, überhaupt seiner Verhältnisse wird folgendermaßen näher bestimmt:

Anm. a) Der Reichs-Oberfeldherr ist in dem ganzen Bundesheere die oberste erste Militair-Person, und ist Anführer desselben; ihm ist dessen Obercommando von dem vereinten Bunde anvertraut. An Rang und Würde folgt er nach dem Regenten, dessen erklärtem oder gebornem Thronfolger und dem fürstlichen Hause, also gleich nach dem Prinzen von Geblüte, und geht allen Beamten, in irgend einem der Staaten, seyens Civil- oder Militair-Beamten, an Rang und Würde vor. Auch die Prinzen als Soldaten stehen unter ihm. Selbst die regierenden Fürsten vom deutschen Kaiser an sind in Kriegszeiten, wenn sie mit zu Felde ziehen, ihm als Oberanführer unterworfen und müssen seinen Vorsitz beym Kriegsrathe sich gefallen lassen. Würde und Rang legt er ab, so bald er seine Stelle aufgiebt, und tritt alsdann in seinen vorigen Stand oder denjenigen, den ihm sein eigener Staat gegeben, wieder zurück.

b) Kein regierender Fürst oder vielmehr kein Oberhaupt eines der 19 Bundes-Staaten kann Reichs-Oberfeldherr werden. Diese Bestimmung scheint von der Besorgniß, ein solcher könnte im Kriege die besondern Absichten seines Staats zu sehr vor Augen nehmen und zur Erregung von Eifersucht und Mißtrauen Anlaß geben, geboten zu werden. Doch kann ein Kronprinz und ernannter oder muthmaßlicher Thronfolger zu dieser Würde gelangen. Selbige kann aber auch dem geringsten Officier, und wenn er Lieutenant wäre, übertragen werden.

c) Kein Staat darf seinem Unterthan, auf den die Wahl fällt (es sey denn der Kronprinz:) die Annahme versagen und ihn davon zurückhalten. Denn zu wichtig für die Wohlfahrt des ganzen Bundes ist in Kriegszeiten diese Stelle.

d) Als Gehülfen und Adjutanten des Reichs-Oberfeldherrn werden ihm Officiere von jeder Macht zugegeben und zwar von jeder Macht Einer, im Ganzen also 19. Ein solcher hat den Rang unmittelbar vor jedem Brigade-General in der gesammten deutschen Armee, er selbst mag unter seines Landes Truppen eine Stelle bekleiden, welche er wolle. Sie selbst sind sich einander an Würde gleich, wenn auch einer Lieutenant, ein anderer General wäre bey seinen eignen heimischen Truppen; weder nach einem solchen Range, noch nach Alter, Dienst, Zeit, Stand, sondern blos nach dem Tage der Ernennung zum Reichs-Kriegsgehülfen (Reichs-Adjutanten) richtet sich der Vorrang unter einander bey Gelegenheiten, wo solcher in Rücksichtigung fällt, z. B. bey öffentlichen Aufzügen, Unterschriften, Stimmensammlen, Kriegsgerichten und dergleichen. Jeder der 19 Bundes-Staaten ernennt seinen Reichs-Adjutanten aus der Zahl seiner Krieger, und kann ihm diese Stelle lassen, auch denselben davon zurückrufen, so lange und wenn es gefällt. Er besoldet ihn auch zu Kriegs- und Friedenszeiten; doch erhält solcher aus der Reichs-Casse einige Zulage, die bestimmt seyn muß, etwa 2000 Gulden neuer Währung zu Friedenszeiten, 3000 Gulden aber während des Krieges.

e) An den Reichs-Adjutanten hat der Reichs-Oberfeldherr seine Gehülfen nicht nur in den nöthigen Geschäften, sondern auch seine Rathgeber, gleichsam den Generalstaab. Bey jeder irgend wichtigen Angelegenheit zieht er sie zu Rathe; sie gehören als natürliche Mitglieder in den Kriegsrath. Was der Reichs-Ober-

feldherr ihnen aufträgt, müssen sie unbedingt befolgen. Doch sind sie gehalten, auch der Reichsversammlung strengen Gehorsam zu leisten und an selbige zu berichten; sollten sie — was der Himmel verhüten wolle und Deutschlands guter Genius nie fürchten läßt — eine zweydeutige Handlung und unvaterländische, selbstsüchtige Absicht am Reichs-Oberfeldherrn bemerken, so sind sie, und zwar jeder einzelne unter ihnen, verpflichtet, sowohl der Reichsversammlung, als ihrem eigenen Landesherrn, welchem sie überhaupt nach wie vor stets gleich verbunden bleiben, so fort davon Anzeige zu machen. Sie leisten daher bey ihrer Ernennung sowohl der Reichsversammlung als dem Reichs-Oberfeldherrn den Eid der Treue und des Gehorsams.

f) Der Reichs-Oberfeldherr bekleidet seine Stelle 5 Jahre hindurch. Er erhält sie durch die Wahl der Reichsversammlung. Sobald er die Wahl angenommen, welche ihm durch einen Abgeordneten der Reichsversammlung zugleich persönlich kund gemacht wird, verfügt er sich zu bestimmter Zeit zur Reichsversammlung in die Bundesstadt, leistet den Eid und erhält eine Urkunde über seine Ernennung als Reichs-Oberfeldherr auf die nächsten 5 Jahre.

g) Seine Verpflichtungen und Geschäfte bestehen in folgendem:

1) Er sieht sich als obersten Führer des gesammten deutschen Heeres an, dessen Wohl, Vollständigkeit, zweckmäßige Verfassung ihm am Herzen liegen muß. Zwar hängt die einzelne Einrichtung jedes Heeres, deren Bekleidung, Besoldung, Kriegsgesetze, Aufenthalts- und Besatzungsorte, Ehrungen und Ehrenstellen einzig von jedem Staats-Oberhaupte ab, welches auch in diesen Rücksichten fortan, wie bisher, ganz frey handelt, daher die Stellen nach Belieben besetzt, Orden vertheilt, kurz nach völliger

Souveränität handelt und sich nur nach den Bestimmungen dieser Urkunde richtet. Jedoch hat der Oberfeldherr das Recht, nachzufragen und zu sehen, ob auch eben diesen Bestimmungen völlig nachgehandelt werde, er kann selbst oder durch seine Gehülfen überall Heerschau anordnen. Ihm müssen die Listen der Regimenter, die Namen der Oberoffiziere, die Standorte der Truppentheile bekannt gemacht werden; die Zwischenperson zur Mittheilung ist der eigne Reichsadjutant jedes einzelnen Bundesstaats. Er selbst macht von Allem wieder der Reichsversammlung Mittheilung.

2) Der Reichs-Oberfeldherr wacht über die Instandhaltung der Bundesvestungen und derjenigen einzelnen Vestungen, die in den einzelnen Staaten bleiben müssen. Ihm liegt ob, dafür zu sorgen, daß alles Geschütz, Geräthe, Vorrath nach Gebühr vorhanden, das abgängige ausgebessert und ersetzt werde. Deshalb sieht er nicht nur zu Zeiten persönlich selbst nach, sondern sendet auch seine Gehülfen in die Vestungen zu solchem Zwecke, wenigstens muß jede Vestung jährlich Einmal besichtigt werden. Kleine Reisezulagen außer obigen 2000 Gld. (d.) sollten noch gegeben werden, etwa täglich 3 Gulden. Gleichmäßig sieht er auf Ordnung und Vollständigkeit der Kriegsgeräthe, Geschütze und vorschriftsmäßig nöthigen Vorräthe aller Art in den Zeughäusern und Waffenplätzen. Von allem Befundenen giebt er der Reichsversammlung Bericht.

3) Er selbst hat über Krieg und Frieden nichts zu beschließen; aber er führt die ganzen deutschen Kriegsheere an als oberster Feldherr. Zu Kriegszeiten kann er sich noch besondere Gehülfen und Generaladjutanten, neben den zugeordneten, erbitten, jedoch von keinem einzelnen Staate mehr als von einem andern und wenigstens vier, also von 4 ver-

schiedenen Staaten. Der angesprochene Staat sendet ihm einen solchen Officier nach eigener Wahl zu. Ein Gleiches gilt von den nöthigen Ingenieur-Officieren beym Feldzuge. Ueberhaupt darf er keinen Kriegsgehülfen nach eigener Wahl nehmen; wünscht er einen besonders, so muß er dazu die Zustimmung der Reichsversammlung einholen.

4) Sein Amt währt nur 5 Jahre; und wenn die Austrittszeit selbst mitten in den Zeitraum eines Krieges fiele, muß er abtreten. (Solche Bestimmung scheint deshalb nothwendig, weil leichtlich Ehrsucht zur Verlängerung des Krieges verleiten könnte.) Jedoch kann von der Reichsversammlung sein Amt allenfalls auf weitere 5 Jahre oder doch auf eine unbestimmte längere Zeit verlängert werden. Eine weitere Dauer würde nie rathsam seyn, aus mehreren Rücksichten. Daher es auch zweckmäßig scheint, daß nach abgelaufenen ersten 5 Jahren die Verlängerung vorerst, wenn nicht unbestimmt, doch nur auf 1, 2 oder 3 Jahre, beschlossen werde.

Wenn der Reichs-Oberfeldherr im Laufe der 5 Jahre verstirbt, oder Kränklichkeit und andere Umstände die Fortsetzung des Amts nicht erlauben, so wird ein Nachfolger, und dieser auch auf 5 Jahre, erwählt. Jener tritt dann ohne Ruhegehalt oder sonstige Ansprüche ab, und in den vorigen Stand zurück. Auch im Kriege muß er die Ansichten, Beschlüsse und Bestimmungen der Reichsversammlung gewissenhaft beachten, weil er des Reiches Diener ist, und die Reichsversammlung, welche über Krieg und Frieden einzig zu beschließen hat, wissen muß, was zur Erreichung der Absichten dienen kann, und welche Endzwecke man eigentlich erlangen will bey jedem kriegerischen Unternehmen.

5) Der Reichs-Oberfeldherr erhält an Gehalt für sich von der Reichsversammlung jährlich wenigstens 18000 Gulden neuer Währung in monatlichen Legungen (Ra-

ten); nächst dem auf die schreibenden Beamten und Schreibestoffe (Materialien) 6000 Gulden. In Kriegszeiten steigt das Gehalt aufs Doppelte.

6) Er hat seinen Wohnsitz an dem Bundesorte. Daselbst wird ihm auch ein angemessenes Wohngebäude erbaut und unterhalten, auf Kosten der Reichs-Casse. An dem Bundesorte haben auch die Reichs-Kriegsgehülfen ihren Aufenthalt. (Vergl. §. 77.)

7) Postfreyheit wird weder der Person des Reichs-Oberfeldherrn, noch den von ihm abzusendenden Sachen, Briefen, Paketen ꝛc. zugestanden. Es wird aber bestimmt, daß bis zur Gränze des einzelnen Staats und Provinz, in der die Bundes-Stadt gelegen, er die Sachen frey befördern muß, und diese ihm wieder bis dahin frey zuzusenden sind. Auf die Reichs-Kriegsgehülfen findet eben diese Festsetzung in Ansehung der Versendung gleiche Anwendung.

NB. Bey vorstehenden Bestimmungen über die Verhältnisse des Reichs-Oberfeldherrn und seinen nächsten Umgebungen hielt man die Gesichtspunkte fest, daß einerseits die hohe, erhabene Würde desselben völlig beachtet und ihm Freyheit des Handelns zum Besten des Ganzen und nach den Zwecken gelassen, andrerseits jede Eifersucht entfernt, den Bundesstaaten, so weit die Idee der Verbindung zu gemeinschaftlichen Zwecken es nur gestattet, Selbstständigkeit und Freyheit nicht benommen und selbige von den gemeinsamen Kriegs-Operationen jedesmal vollständig unterrichtet wären, auch auf deren Wendung nicht ohne Einfluß blieben, endlich noch daß der Friede, als Endabsicht jeden Krieges, nicht der Willkühr einzelner Staaten oder Personen, sondern dem gemeinsamen Beschlusse aller Verbündeten allstets anheimgestellt sey und ihnen nicht entrissen werde.

8) Der Verfasser ist so frey, vorzuschlagen, daß zum ersten Reichs-Oberfeldherrn der Erzherzog von Oester-

reich, Carl, ernannt werde, und mit Ihm diese neue hohe Würde und Stelle anfange. Seine bewiesenen Feldherrn-Eigenschaften, sein deutscher Sinn, zugleich die Verdienste des österreichischen Kaiserhauses um Erhaltung der deutschen Freyheit geben der Berufung dieses Fürsten genugsame Begründung. Neben ihm sind Blücher, Schwarzenberg, Wrede, Kleist, Bülow, York, Gneisenau aufzustellen.

9) Zum Siegel des Reichs-Oberfeldherrnamts werde das Reichssiegel (§. 113.) gewählt, mit dem Zusatze, daß der Löwe das Schwerd in der rechten Klaue hält, oder an der Handhabe (Griff) der Waage das Schwerd hängt.

§. 78.

Wenn das deutsche Reich in Verbindung mit einem andern Staate Krieg führt, so darf dem Reichs-Oberfeldherrn an seiner Würde und Macht keinesweges dadurch etwas genommen und entzogen werden.

Anm. Dieser Satz muß vestgehalten werden, weil das deutsche Bundesreich an sich mächtig und groß ist, so daß es auf jeden Fall immer die ansehnlichste Heereskraft ausmacht, und weil sonst keine Freyheit des deutschen Reichs, zur Endabsicht des Kriegs freye und zweckmäßige Beschlüsse zu fassen, bleiben würde. Andrerseits aber kann nicht gradezu verlangt werden, daß der Bundesgenosse seine Feldherrn und Heere nothwendig dem diesseitigen Willen unterordnen müsse. Um beyde Theile zu einigen, scheint die Vestsetzung geeignet: Bey Schließung eines Bündnisses zwischen dem deutschen Reiche und einer andern Macht für einen Krieg, und auf den Fall eines solchen, wird immer ausgemacht, daß der deutsche Reichs-Oberfeldherr ober-

ster Anführer beyderley Heere sey im Kriege; wenn dies sich aber nicht thun läßt, daß in der Anführung der gesammten Macht beyde Oberfeldherrn gleiche Gewalt haben und sie unter sich theilen, also entweder zusammen befehlen und beschließen, oder von einander getrennt durch ihren General-Staab und Adjutanten Verabredungen nehmen, und die Kriegsveranstaltungen (Operationen) und Thaten ausführen. Der Heerführer der verbündeten Macht hat dann aber eben so die Verpflichtung, der Reichsversammlung auf Verlangen Bericht zu erstatten, als der deutsche Reichs-Oberfeldherr solches an die verbündete Macht thun muß.

§. 79.

Wenn der Krieg im Auslande geführt wird, sey's vom ganzen deutschen Heere oder einem etwaigen Theile, so nimmt an der Beute das Heer und Corps, welches sie macht, einzig Antheil. Eben dies findet in Ansehung der Contributionen und Geldbeytreibungen Statt, die für einen handelnden Truppentheil zur Vertheilung unter ihn, der Aufmunterung und des Lohns halber, ausgeschrieben werden. Wenn aber diese Contributionen für das gesammte Reich, als Ersatz und Schadloshaltung, oder als Bedingung gegebenen Friedens gefordert werden, so nehmen alle Bundesstaaten nach Maaßgabe der gestellten Heeresmacht (mit Einschluß der in den Vestungen befindlichen und nicht kriegsthätigen stehenden Truppen, also mit Ausschluß der Landwehr, sofern sie unthätig geblieben) an selbigen Theil.

Anm. a) Ob von solchen Contributionen (Kriegsausschreibungen), von denen im §. zuletzt die Rede, ein

Theil dem Heere zufließen solle, wird von der Reichsversammlung bestimmt; alsdann darf aber kein einzelner Staat seinem eigenthümlichen Heere noch ein Mehreres zuwenden, um nicht Eifersucht und Neid zu erregen.

b) Sollte es nicht gut seyn, von einer solchen, einer besiegten auswärtigen Macht wegen Friedensbewilligung auferlegten, Zahlung einen verhältnißmäßigen Antheil der Reichsversammlung vorzubedingen, um theils solchen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden, und in den Reichssäckel zu schütten, theils davon einzelne ausgezeichnete Krieger und in Thätigkeit gewesene Staatsmänner und Civilbeamten zu belohnen und den Dank damit zu bezeugen?

c) Wohl geringe Besorgniß darf man hegen, daß Deutschland einmal dahin gebracht werden könne, sich Frieden erkaufen zu müssen! Träfe es sich indessen, so tragen zur Lösung alle Bundesstaaten nach gleichem Verhältnisse, als zu den allgemeinen Ausgaben (§. 105.) bey.

d) Wenn bey feindlichem Einfall ein einzelner Bundesstaat oder eine Provinz desselben Contribution erlegen muß, oder besonders arg leidet, so behält sich die Reichsversammlung Ersatz und Entschädigung aus dem gemeinschaftlichen Säckel vor, nach Umständen.

§. 80.

Bey allen Gelegenheiten, wo es die Noth fordert, sonderlich zur Zeit des Krieges oder der Besorgniß eines solchen, ist jeder Unterthan des deutschen Reichs im gesammten Umfange desselben verpflichtet, seine Kräfte zum Besten des Ganzen zu verwenden, also Fuhren zu thun, zu Schanzarbeit zu dienen, seine Vorräthe unweigerlich herzugeben, Zugvieh zu gestellen, Botenschaften zu übernehmen.

Anm. In allen diesen Fällen kommen die Einrichtungen, wie sie in jedem besondern Lande und Staate üblich, oder von den Behörden beliebt werden, zur Anwendung; so daß die Ausschreibung von Pferden, Schlachtvieh, Fourage, von Fuhren und Boten und dergleichen, wie die Vergütung, nach den eigenthümlichen Anordnungen und von den angestellten Landesbehörden geschehen. Wo für einige Arten solcher Leistungen keine Vergütigung gewährt zu werden pflegt und nöthig ist, bleibt es zwar dabey, doch muß aus der Reichscasse, wo irgend möglich, an Vergütigung, Ersatz und Belohnung gedacht werden. Hier wird hauptsächlich die Umgebung einer Bundesvestung und eines unentbehrlich erachteten vesten Platzes in Betracht gezogen werden müssen. Denn die Umwohner der Gegend sind vorzüglich zu den Arbeiten an den Werken und Verschanzungen zuzuziehen, auch sind ihre Wohnungen der Zerstörung vorzüglich ausgesetzt. Für alle dergleichen Fälle wird an Schadloshaltung auf gemeinschaftliche Kosten vorgedacht werden müssen, nach aller Billigkeit. Die Reichsversammlung entscheidet; ihrer Entscheidung unterwirft sich der einzelne Staat und Bewohner.

§. 81.

In allen verbündeten Staaten genießen die drey christlichen Religionspartheyen, die Katholische, die Evangelischlutherische und die Reformirte, völlige Freyheit des Bekenntnisses und der Ausübung ihrer Religionsgebräuche. Die Anhänger einer jeden dieser Partheyen sollen nicht in ihrem Glauben oder in der öffentlichen und Privatübung der Satzungen und kirchlichen Gebräuche beschränkt werden.

Anm. a) Religionsfreyheit wird schon in den mehresten der verbündeten deutschen Staaten in hohem rühmlichen Grade jetzt jedem Bekenner derselben zugestanden. Am weitesten ist sie in Holland und der preußischen Monarchie gediehen. Nur in einigen wenigen kleinern Staaten ist die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes noch für die Anhänger der andern, nicht herrschenden, Parthey beschränkt. Nirgends müsse ein Vorherrschen einer der drey Religionspartheyen mehr gelten; von herrschender Religion, oder eigentlich zu sagen herrschendem Glaubensbekenntniß, sey unter den 3 Partheyen oder Sekten die Rede nicht mehr in Deutschland. Also werde vestgesetzt, daß überall die 3 Bekenntnisse sich an Staats- und bürgerlichen Rechten gleich sind, und nach den Satzungen ihrer Kirchen den Religionsübungen ohne Störung obliegen können. Nicht nur dies, sondern auch

b) sollen sie überall zu den öffentlichen Staatsämtern gelangen können; dennoch macht jeder verbündete Staat keinen Unterschied zwischen den Religionsverwandten in Hinsicht der Geeignetheit zur Bekleidung öffentlicher Aemter jeglicher Art und Würde, im Civil- wie im Militair-Dienste; jedoch macht sich deshalb kein Bundesstaat verbindlich, zu diesem oder jenem Amte etwa nach einer Reihefolge oder sonstigen Regeln Religionsverwandte einer der 3 Partheyen schlechterdings zulassen zu müssen; vielmehr bleibt er in seinen Anordnungen, Observanzen und Ansichten unbeschränkt, wenn nur nicht der Ausschluß einer der dreyerley Bekenner als Gesetz und Norm angenommen wird.

Einige Cantone der Schweiz treten hier besonders in Rücksichtigung, indem sie zu den Staatsämtern nur Verwandte Einer Parthey (z. B. Reformirte, Katholische) zulassen, jede andere ausschließen. Nicht zu läug-

nen ist, daß durch die Veststellung sowohl der freyen Religionsübung, als der Befugniß, zu den Aemtern zu gelangen, leicht in solchen Cantonen Gährungen entstehen könnten. Allein abgesehen, daß die Zeit bald jede Spannung heben wird, bleibt es ja immer freygestellt, nach bisherigem Brauch und Regel die Staatsbeamten zu wählen und dadurch unsern Grundsatz in der That zu umgehen und ihn unwirksam zu machen. Freye Religionsübung darf aber nirgends versagt werden; sind ja doch wenige Individuen oder Familien ohnehin nicht im Stande, sich an kleinen Orten eigne Kirchen zu errichten, Lehrer ꝛc. zu erhalten, und bey größerer Zahl findet die nunmehro vestgestellte Erlaubniß keine Reibung weiter, oder doch nur wenige.

c) Von sogenannter Duldung kann unter den 3 Religions-Partheyen nunmehro nicht mehr eigentlich die Rede seyn, denn sie sind sich einander an Rechten gleich; also haben die Bekenner die Befugniß freyen Bekenntnisses, wogegen Duldung nur eine Erlaubniß und Begünstigung, keinesweges ein Recht, voraussetzt.

§. 82.

Alle übrigen christlichen Sekten (Glaubenszünfte), sie mögen in ihren Lehrsätzen und Gebräuchen sich den drey Religionspartheyen mehr oder weniger nähern, sollen geduldet werden in dem ganzen Umfang der verbündeten deutschen Staaten und freye Religionsübung haben.

Anm. a) Zu diesen Sekten gehören die Mennonisten, Quäker, Griechen, Armenier, Copten, Herrnhuter oder mährische Brüder, die englischen Hochkirchanhänger, die Independenten, Presbyterianer, Methodisten, Whitefieldianer u. s. w. Eben so muß durchaus nicht

in Betracht kommen, ob einige dieser Sekten wieder sich in abweichende mehrere Theile theilen oder nicht.

b) Jede neue christliche Sekte, die entstehen möchte, genießt freyer Religionsübung und Duldung, wenn sie nur den Grundsatz aufstellt, sich den allgemeinen Grundgesetzen und Einrichtungen des Bundes, und den Gesetzen des Staats, in dem sie sich aufhalten, in Ansehung der bürgerlichen und Criminalgesetze zu unterwerfen und ihm Gehorsam zu geloben, das Staats-Oberhaupt als ihr weltliches Oberhaupt anzuerkennen, und ihm Treue zuzusagen.

Zur Vermeidung von Ausschweifungen und Verwirrungen, und von Verbindungen, die unter dem Vorgeben religiöser Zwecke nur politische Absichten des Ehrgeizes und sonstiger verderblicher Leidenschaften hegen, dürfte als allgemeingültiger Grundsatz angenommen werden: jede Sekte wird geduldet, welche an ein höheres Wesen, eine höhere Kraft, als die sichtbare Natur zeigt, an Vorsehung, an Unterschied zwischen Gutem und Bösem, an die Heiligkeit des Eides, an ein künftiges Leben glaubt, und diesen Glauben in ihr System aufnimmt. Wie sie sich solches alles erkläre, welcher äußern gottesdienstlichen Gebräuche sie als Mittel der Gottesverehrung sich bediene, unter welchen Bildern und Hüllen sie das Unsichtbare suche und sich versinnliche, das ist gleichgültig. Den Staatsgesetzen müssen sich nur die Glieder und Bekenner unterwerfen, und dürfen keinen Grundsatz aufstellen, der Ungehorsam gegen dieselben verkündet.

c) Alle zu duldenden Sekten müssen ihre Uebungen und gottesdienstlichen Versammlungen bey offnen Thüren halten, so daß jedem der Zutritt erlaubt ist. Gleichfalls müssen sie bey ihren Vorträgen und äußern Kundmachungen, in ihren Religionsbüchern, sich einer gemeinverständlichen Sprache bedienen, oder doch einer

solchen, zu der sie vom Staat die Erlaubniß erhalten. (hier wird auf das Hebräische und Jüdischdeutsche in Betreff der Juden vornehmlich Rücksicht genommen.) Warum sollte nicht auch die Abschaffung der lateinischen Sprache beym Gottesdienste den Katholischen können beschlossen werden? dann würde das vorgeschlagene deutsche katholische Kirchenthum (§. 85.) um so sicherern Fortgang haben.

d) Nicht minder werde allen geduldeten Sekten erlaubt, zum Unterrichte der Jugend Lehrer zu halten und Schulanstalten anzulegen; dieselben werden aber unter Oberaufsicht der Staatsbehörden gestellt, und die Sektirer verpflichtet, denselben über die Lehrgrundsätze Auskunft zu geben und die Lehrbücher anzuzeigen; weiter darf aber nicht in ihre Lehrfreyheit eingegriffen werden.

e) Keine Sekte, welche sie auch sey, darf unter sich geistliche Orden errichten, überhaupt Anstalten treffen, die dahin zielen, eine bekannte oder geheime und unbekannte Oberhauptschaft, erhaben über das Staatsoberhaupt, vestzustellen, oder dem Staatsgesetz Macht und Einwirkung auf die Anhänger der Sekte als unterthäniger Staatsbürger zu entziehen. Glaubenssatzungen, welche unnatürliche Handlungen gebieten oder Zwangsgesetze darin vorschreiben, dürfen nicht aufgestellt und geduldet werden. (Vergl. §. 86.)

f) Von jedem Staate wird verlangt, daß die Oberhäupter jeder Sekte, oder das Oberhaupt, sich in dem Umfange desselben oder doch der gesammten Bundesstaaten aufhalten. Dadurch wird die Freyheit, mit den Bekennern in andern Ländern in Verbindung zu stehen, nicht geschmälert: nur politische Verbindungen sollen verhindert werden.

g) Besondere Erwähnung verdient noch das Judenthum oder das Bekenntniß des alttestamentarischen mosaischen Glaubens, seys in seiner Reinheit oder mit den hinzu-

gekommenen Satzungen. In den mehresten Staaten des deutschen Bundes sind sie geduldet, jedoch unter sehr verschiedenen Bedingungen und Beschränkungen, so daß sie hier gar keine, dort ausgedehnte, dort wieder fast völlige bürgerliche Rechte genießen; wieder bald besondere Abgaben erlegen müssen, bald den übrigen Staatsbürgern darin gleich geachtet werden; hier vom Grundbesitz ausgeschlossen sind, dort dazu volle Befugniß haben; hier an besonderen abgelegenen Orten nur wohnen und sich aufhalten dürfen, dort frey wo sie wollen; hier zu mehreren Aemtern im Staate gelangen können, dorten nicht u. s. w. Einige Staaten, als die Schweiz, gestatten den jüdischen Glaubensgenossen nicht einmal den Aufenthalt auch nur auf kurze bestimmte Zeit, geschweige denn Religionsübung und Errichtung von Synagogen und Schulen. Nächst dieser Verschiedenheit in den einzelnen Staatsgrundgesetzen beachte man noch, daß die Juden sich mit schweren, Kräfte und Leben verzehrenden, Arbeiten und Unternehmungen (den Soldatenstand nach neuern Beyspielen ausgenommen) vermöge ihres fast zur Natur gewordenen Hanges zum Handel und zu herumziehender speculirender Lebensweise abzugeben scheuen (z. B. mit Bergbau, Schiffahrt, praktischem Ackerbau), daß sie zum Anhäufen von Reichthümern durch Handelsspeculationen besonders geschickt und schlau sind; daß sie bey zugestandener bürgerlicher Freyheit sich außerordentlich schnell vermehren, daß ihr Theokratismus als Religionsgrundgesetz immer einigermaßen die Regsamkeit des Pflichtgefühls gegen die Staatsgesetze als oberste Gebote beschränkt, und daß jeder Staat, welcher in Begünstigung derselben so weit gehen wollte, sie an allen bürgerlichen Rechten Theil nehmen zu lassen, bisher immer bald fand, daß es nicht ganz ausführbar war, vielmehr die Judenschaft zum Schaden den christlichen Einwohnern sich in Benutzung der Be-

günstigungen und Gerechtsame zu weit ausdehnte, auch den anstrengenden, kraftverzehrenden Geschäften sich zu unterziehen, nicht geneigt befunden.

Aus der Zusammenstellung aller dieser Betrachtungen scheinen als Resultate folgende Bestimmungen, als Vorschläge, hervorzugehen:

§. 83.

Jedem Bundesstaate bleibt es überlassen, die Juden zu dulden, einzulassen, ihnen freye Religionsübung zu gestatten, die bürgerlichen Rechte zu bestimmen, sie zu Staatsämtern zuzulassen, zu ihrer bürgerlichen Verbesserung beyzutragen, und deshalb Anordnungen zu treffen, nach Belieben und seinen eigenen Grundgesetzen. Verfolgung derselben und unmenschliche Behandlung kann indessen nirgend gestattet werden. Ueberall bleiben sie den Landesgesetzen unterworfen, und müssen in Angelegenheiten, die nicht Religionssätze allein berühren, vor den Landesgerichtshöfen Recht nehmen.

Anm. a) Das ist wohl noch allgemeingültig veſtzusetzen, daß die Juden in irgend einem der Bundesstaaten kein auswärtiges außerdeutsches religiöses Oberhaupt anerkennen dürfen;

ferner, daß ihnen Grundbesitz im Auslande zu haben, nicht erlaubt werde; daß sie einen bestimmten deutschen Familiennamen annehmen müssen; daß kein auswärtiger Jude in einer der deutschen Staaten als Bewohner sich niederlassen dürfe, höchstens ein einländischer Jude eine auswärtige Jüdin heirathen kann, welche sodann Glied der Familie wird. (Welche Menge von Juden würde aus Pohlen sonst nach Deutschland strömen!)

b) Kein Christ, beiderley Geschlechts, darf zum Judenthum übertreten. Beharrte einer bey etwaigem Vorsatze eines solchen Bekenntnißübertritts, so muß er Deutschland räumen.

c) Es entsteht noch die Frage: ob Juden auch an den zum Wetteifer aufgestellten Arbeiten und Unternehmungen, daher auch an den Auszeichnungen und Belohnungen (§. 107. 108 folg.) Theil nehmen sollen? Man kann nicht wohl absehen, warum dies nicht geschehen solle! — Nur keine der Stellen bey der Versammlung, und kein Amt beym Reichskörper darf ihnen übertragen werden.

d) Ueberhaupt möchte es gerathen seyn, durch Reichsbeschlüsse dem Zustande der Judenschaft in Deutschland allgemeine Bestimmungen für die Zukunft zu geben, dabey aber vorzüglich die Ansicht zum Augenmerk zu nehmen, daß sie den Beschäftigungen der Christen sich immer mehr widmen, und möglichst zu dem christlichen Bekenntniß übertreten, ohne unmittelbaren gehässigen und harten Zwang.

§. 84.

Ueberall bleibt der Grundsatz veststehen, daß keine kirchliche Gesellschaft einen Staat im Staate bilde, sondern jede den Staatsgesetzen unterworfen sey, daß also kein Religionsgesetz den obersten und ersten Zwecken des Staatenvereins Eintrag thun dürfe. In jeglichem Bundesstaat ist daher das Staats-Oberhaupt als oberster Bischof (summus episcopus) jeder Kirchengesellschaft und Sekte anzusehen.

Anm. a) Dieser ganze Gegenstand ist freylich sehr zarter Natur, und es können Vestsetzungen über Sachen des Gewissens und der innern Ueberzeugung leicht zu Bedrückungen und selbst zu Störungen der Ordnung

und Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft Anlaß geben. Dem Gewissen dürfen von keiner irdischen Macht mit irgend einem Rechte Fesseln angelegt werden, es muß sich frey äußern können. Aber jedes andersdenkende und von anderweitiger Ueberzeugung geleitete Glied der Gesellschaft hat hinwiederum auch das Recht, durch eine Gesellschaft, die über außergesellschaftliche Gegenstände andre, ihr eigenthümlichen, Meinungen hegt, sich nicht in seiner Sicherheit, in der Verfolgung seiner erlaubten Absichten, in seiner eigenen Ueberzeugung stören und beschränken zu lassen, also jede Besorgniß deshalb abzuwehren. Was in dieser Hinsicht einem andern zugestanden wird und werden muß, will man sich selber auch nicht nehmen lassen. Der Staat, gleichsam die zusammenhaltende Kraft der Rechte Aller, hat als solcher keine Religionsgrundsätze und hat keinen Glauben, zu dem er sich bekennt. Ihm liegt daran, daß die Gesellschaft nach ihren eigenthümlichen Zwecken zusammenbleibt und diese frey erreichen könne. Kein Theil der Gesellschaft darf diesen Zwecken gefährlich werden, also Gewissensgrundsätze zur besondern eigenthümlichen Verbindung aufstellen, die jenen Zwecken hinderlich werden, weil sonst Theile der Gesellschaft mit andern in Widerstreit über Dinge gerathen, von denen das Gesellschaftsband abhängt. In Betracht aller dieser Gedanken und Rücksichten kann wohl nur dasjenige, was der §. ausdrückt, als Grundsatz allgemein bestimmt werden, nämlich: daß das Staats-Oberhaupt summus episcopus, oberster Aufseher jeder Religionsgesellschaft sey, daß ohne sein Wissen keine Gesellschaft Grundsätze insgeheim verbreiten dürfe; daß ein Glaubensverein so wenig, als irgend eine andere zu weltlichen Zwecken zusammengetretene Verbindung, etwas zum Nachtheil des Ganzen und zur Beeinträchtigung der bürgerlichen Rechte Einzelner unternehmen und bestimmen könne, daß er

als solcher also immer dem Staate in seinem Oberhaupte unterthan und unterworfen bleibe; daß dem Staate auch das Recht zusteht, von äußern unwesentlichen, die Ueberzeugung der Gewissen nicht antastenden und schmälernden, Dingen wenigstens Kenntniß zu nehmen, durch Anstalten dabey einzuwirken, z. B. in Absicht der Unterrichtsanstalten, Lehrmethoden, Zeitpunkte gottesdienstlicher Uebungen, Form der Lehrbücher, die von den Vorstehern der Religionsgesellschaft entworfen werden &c. Auch kann der Staat sich des Rechts nie begeben, drauf zu achten, daß ein Religionsgesetz nicht den Landesgesetzen widerspreche und sie aufhebe, und daß ein Gebrauch bey dem äußern Cultus nicht zu Unordnung und Störung der öffentlichen Sicherheit Anlaß gebe, welchen Falles er einzugreifen hat.

b) Daher hängt es von ihm und seinen angesetzten Behörden ab, in wiefern öffentliche Uebung von Gebräuchen, dergleichen die Umzüge auf Straßen, Wallfahrten &c. zu gestatten, da die öffentliche Ordnung und Handhabung der Policeygesetze dabey in Betracht fällt.

c) Mancherley Gegenstände können hier überhaupt noch in Erwägung gezogen werden, als da sind: Gründung von neuen kirchlichen und religiösen Anstalten, Gebrauch öffentlicher Versammlungszeichen, als durch Glockenläuten, Vermächtnisse an kirchlichen Anstalten, Ehegebräuche, Eintheilung der Sprengel; Synodal- oder Presbyterial-Verfassung; Besoldung der Religions- und Unterrichtsbeamten, deren Ansetzung und Prüfung; einzelne Anstalten in Absicht des Armenwesens, der Wittwenverpflegung, Waysenanstalten u. s. w. Dem Staate darf die Kenntniß von allen diesseitigen Anordnungen nicht entgehen; aber zu weit würde es führen, wenn in Deutschland wolle etwas Allgemeines deshalb vestgesetzt werden, vielmehr bleibe jedem

einzelnen Bundesstaat vorbehalten, sich nach bisherigem Umfang der Befugnisse und nach der Observanz frey zu richten und ohne eine Abhängigkeit von der Bundesgesammtheit nach eigner Freyheit weiter zu verfahren. Ueberall werde nur der Gesichtspunkt vestgehalten, daß Gewissensfreyheit möglichst herrsche, keine Verfolgung und heimliche Proselytenmacherey Statt finde. Doch es lassen sich, ohne zu weit in jedes Bundesstaats eigne innere Verfassung und Freyheit einzugreifen, keine allgemeine Grundgesetze weiter angeben; höchstens dürfte noch die Bestimmung beliebt werden, daß kein Uebertritt von einer religiösen Gesellschaft und Sekte zu einer andern vor dem 20sten Lebensjahre und nur bey öffentlichem Bekenntniß Statt finden dürfe.

§. 85.

Die christlich-katholische Kirchengesellschaft in Deutschland bildet ein Ganzes für sich, unabhängig von andern Staaten und von andern Religions-Gesellschaften gleichen Glaubens; also auch von einem auswärtigen Oberhaupt unabhängig in allen Rücksichten. Sie macht also ein **deutsch-katholisches Kirchenthum** aus. Deshalb hat sie auch ihr eigenes **geistliches Oberhaupt.**

Anm. a) Gewiß ist es der Würde des deutschen Reiches, der Zahl der katholischen Christen in demselben, dem Standpunkte ihrer religiösen Bildung, dem Range der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, überhaupt des deutschen hohen Clerus, angemessen, ein eignes und unabhängiges Kirchenthum zu bilden. Eben so ist solches für die Ruhe, den kirchlichen und bürgerlichen Zusammenhalt, die Fortschreitung des reinen katholischen Christenthums höchst wichtig. Also giebt es in keiner

Hinsicht einen Zusammenhang zwischen der katholisch-deutschen Kirche und dessen Oberhaupt mit dem päbstlichen Stuhle zu Rom, und keine Abhängigkeit von demselben mehr.

Zur Trennung braucht es keines Concordats, keiner Uebereinkunft weiter. In Absicht der Lehre, der Grundsätze, der Kirchenzucht, der Einsetzung des Clerus, des ganzen Cultus überhaupt macht die deutsch-katholische Kirche ein eignes Kirchenthum aus, gemäß den angenommenen Satzungen. Der päbstliche Hof zu Rom, der Pabst als geistlicher Herr hat so wenig, als irgend eine andere weltliche und geistliche Macht und Person, irgend einen Einfluß auf die deutsch-katholische Kirche. Es findet keine Investitur, Bekleidung mit dem Pallium, Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs, überhaupt keine Einwirkung von Seiten Roms weiter Statt. Ueberall im ganzen deutschen Reiche muß diese Bildung der deutschen Kirche der Geistlichkeit sowohl als dem Layen erfreulich seyn! Schwerlich dürfte die Ausführung bedeutende Hindernisse finden. In mehreren Staaten ist der Zusammenhang des katholischen Clerus und der Christenheit mit Rom schon sehr locker, und ist der römischen Curie der Einfluß schon benommen. Wenn zu der Zeit, wo der deutsche Bund nach seinen Satzungen Sanktion erhalten, die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zusammentreten mit Einwilligung des Bundes, die Unabhängigkeit der deutsch-katholischen Kirche von Rom und dem Auslande überhaupt erklären, den Reichsoberbischof wählen (wovon weiter unten), die Wahl als nach kirchlichem Gebrauch geschehen verkünden, sie zusammen mit ihm die Erhaltung des rein christ-katholischen Glaubens der gesammten deutsch-katholischen Christenheit kund thun: so wird die Sache ohne Unruhen und Weiterung durchgehen.

b) Oberhaupt der deutsch-katholischen Kirche ist der deutsche Reichs-Oberbischof. Er ist dem Pabste zu Rom, wie jedem andern Oberhaupte eines katholischen Kirchenthums, wo es sey, völlig an Rang und Würde gleich. Seine geistliche Macht erstreckt sich aber auch nur auf die deutsch-katholische Christenheit, und auf keine in einem andern Lande; er steht daher mit selbiger und deren Oberhäuptern auch in keiner weitern Verbindung, selbst nicht gemeinschaftlicher Berathung und Beredung in geistlichen Sachen.

c) Nähere Bestimmungen in Betreff des deutschen Reichs-Oberbischofs:

1) Derselbe wird aus der Zahl der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gewählt, und zwar von ihnen selber durch freye Wahl. Die meisten Stimmen wählen ihn, deren er wenigstens Einen über die Hälfte aller der Zahl nach haben muß. Jeder Erzbischof und Bischof hat Eine Stimme bey der Wahl.

2) Er ist deutscher Oberbischof auf Lebenszeit. Da nur Eingeborne zu den Würden eines Erzbischofs und Bischofs (mit Ausnahme derer, die jetzt schon diese Würde bekleiden und Ausländer etwa wären) in Deutschland gelangen können, so folgt, daß er ein Eingeborner sey. Er darf niemalen Mitglied eines geistlichen Ordens seyn. Kein regierender Fürst oder sein bezeichneter Thronfolger kann Reichs-Oberbischof, oder auch überhaupt Erzbischof und Bischof werden, er müsse denn die Krone und Fürstenhut niederlegen.

3) Während der Erledigungszeit des Reichs-Oberbischöflichen Stuhls vertritt die Stelle der älteste Erzbischof oder Bischof der Wahl, nicht den Jahren nach. Binnen einem Vierteljahr muß der neue R. O. Bischof gewählt seyn, und sein Amt mit Ablauf desselben antreten. Aus den während der Erledigung ersparten Reichs-Oberbischöflichen Ein-

künften werden die Wahlkosten bestritten; das übri- ge fällt des Verblichenen Erben zu. Die Stuhl- erledigung wird, rücksichtlich der Einkünfte, vom ersten Tage des nächsten Monats nach dem Sterbe- tage, an gerechnet. Dem erwählten R. O. Bischof fallen vom Tage seines Antritts der Würde und des Gelangens auf den Stuhl die Einkünfte zu, und er entsagt von da ab dem vormaligen erzbischöf- lichen oder bischöflichen Stuhle und Amte.

4) Er steht unter dem Schutze und der Macht des gesammten Reichs, welchem er in die Hände der Reichsversammlung den Eid der Treue und Huld, und der Fürsorge für das Wohl der deutschen christlichen katholischen Kirche schwört. Unbescha- det der Rechte des Reichs und der weltlichen Rechte der Oberhäupter jedes Bundesstaats ist er das Oberhaupt in geistlichen Dingen über die deutsch- katholische Christenheit. Während seiner geistlichen Regierung besetzt er nach Gefallen diejenigen Stel- len, welche zur Führung seiner geistlichen Geschäfte als R. O. Bischof gehören, wenn sie erledigt wer- den; kann aber nach Willkühr nicht die in Amts- wartung schon stehenden, von seinen Vorgängern angesetzten Beamten aus den Stellen entfernen.

5) Alle geistlichen Rechte, die der Pabst und die römi- sche Curie sich bisher, sofern die weltlichen Mächte Deutschlands ihm solche zugestanden haben, vorbe- halten und angemaßt hatte, fallen ihm in Ansehung der deutsch-katholischen Christenheit zu: er investirt die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe, ertheilt Dis- pensationen jeglicher Art, so weit hiezu nicht schon jeder Erzbischof und Bischof befugt war (jedoch unentgeltlich. Siehe 8.), kurz er ist oberster katho- lischer Seelenhirte.

6) Heiligsprechungen und Seligsprechungen werden nicht gestattet. Wenigstens sollte dafür nichts ge-

H

nommen und ausgeschrieben, selbst nicht angebotene Geschenke empfangen werden dürfen. Dergleichen Aussprüche des Oberhirten zu Rom haben für die deutsch-katholische Christenheit keine Kraft.

7) Der R. O. Bischof besitzt als solcher kein liegendes Grundeigenthum, und hat nur den R. O. Bischöflichen Pallast zu bewohnen. (§. 104.) Was er sonst besitzt und sich erwirbt, macht sein Privat-Eigenthum aus.

8) Er erhält aus dem Reichssäckel ein bestimmtes Einkommen monatlich. Seine Würde dürfte wenigstens 4000 Gulden nach neuer Währung monatlich erheischen. Hievon lebt er, bestreitet alle Ausgaben seiner Umgebungen, geistlicher Gehülfen, Kanzleyen und Dienerschaft. Alle Investituren, Decrete, Ausfertigungen, Dispensationen gewährt und ertheilt er umsonst. (Höchstens sollten für die Kanzley Ausfertigungskosten zu fordern seyn, nach einer vestzusetzenden mäßigen Taxe.)

9) Der R. O. Bischöfliche Pallast in der Bundesstadt, (Siehe §. 90. 104.) in welchem der R. O. Bischof seinen Sitz nehmen muß, wird auf Kosten des gesammten deutschen Reichs erbaut und unterhalten; er wird mit angemessenem Hausgeräthe versehen, welches bleibend und eisern ist, und zu dessen Unterhaltung eine jährliche Summe aus dem Reichs-Säckel bestimmt wird (etwa 1000 Gulden neuer Währung); der Schloß-Voigt (Castellan) wird von der Reichsversammlung angesetzt, unter der er einzig steht und von der er angestellter Diener ist; die Reichsversammlung bestimmt also auch, was abgeschafft und wieder als Bedarf erneut werden muß (wobey sie natürlich des R. O. Bischofs Wünsche zu berücksichtigen sich geneigt finden wird).

10) Das R. D. Bischöfliche Amtssiegel ist das Reichs-Insiegel (§. 113.) mit der Erzbischöflichen Krone, über dem Kopfe des Löwen schwebend.

11) An Rang bey Zusammenkünften, Unterschriften und allen Anlässen, wo es darauf ankommt, folgt er unmittelbar auf die regierenden Fürsten und Staats-Oberhäupter und deren bezeichnete Thronfolger. Vor seinem Pallaste hat er eine beständige Ehren-wache von 2 Mann.

12) In Ansehung seiner weltlichen Angelegenheiten kann er sich einen beliebigen Gerichtsstand wählen, wenn es seine eigne Sache betrifft, z. B. beym Testa-mentmachen, Kontraktschließen &c. Sonst muß er sich, wenn die Sache Grundbesitz betrifft, nach den Gesetzen des Staates richten, worin selbiges bele-gen, in allen andern Sachen muß er als Nicht-Extrahent vor den Gerichten des Bundesorts oder einem benachbarten Gerichte Recht nehmen, ist er Extrahent, so muß er sich dem Gerichtsstand der Gegenparthey unterwerfen.

d) Zwar sind die Erzbischöfe und Bischöfe, wie die ge-sammte deutsch-katholische Geistlichkeit in geistlichen Dingen dem Oberbischof unterworfen, doch nur in so weit, als sie es bisher dem päbstlichen Stuhle zu Rom waren. Ihre Wahl hängt also nicht vom Ober-bischof, sondern von dem Landesherrn und weltlichen Oberhaupte jedes Bundesstaats oder den jeden Orts und Landes deshalb bestehenden Anordnungen und Vestsetzungen ab. Die Kapitel werden also durch ihn nirgends beschränkt; und auch kein Erzbischof oder Bischof oder sonstiger Geistlicher in seinen Rechten und Verpflichtungen gegen andere Einwohner und den Staat. Es darf sich daher der Oberbischof so wenig als irgend ein Geistlicher oder geistlicher Verein, der-gleichen die Kapitel sind, fortan ein neues oder aus-gedehnteres Recht anmaßen, das ihnen von Seiten des

Staats nicht bewilligt war, und letzterer wird in seinen Befugnissen durch die Einrichtung der deutsch-katholischen Kirche keineswegeges beschränkt.

§. 86.

Kein geistlicher Orden, wie er auch Namen habe, wird im Umfange der gesammten deutschen Bundesstaaten geduldet und eingeführt. Kein Einwohner und Unterthan eines deutschen Staats darf Mitglied eines ausländischen geistlichen Ordens seyn und werden.

Anm. a) Es ist von geistlichen Orden beyderley Geschlechts, Mönchen- und Nonnenorden, die Rede; es sey Bettelorden, oder von höhern Klassen, und unter welchem Namen und zu welcher Absicht sie auch sich zusammen zu halten sich ausgeben mögen. Die Orden der sogenannten barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen, als welche sich mit der Krankenpflege abgeben, wie die dem weiblichen Unterrichte sich widmenden Urselinerinnen, sollten billig ausgenommen werden, ihres wohlthätigen Zwecks wegen. Aber auch sie hängen von dem Willen jedes Staats ab, ob nämlich er sie dulden und an welcherley Einrichtungen binden wolle. Auf keine Weise ist der Orden der Jesuiten, wie er sich auch gestalte, zu dulden und aufzunehmen.

b) Jeder deutsche Staat, der noch Ordensverbindungen in sich faßt, und wo noch Klöster und Ordensgeistliche im Verbande sich befinden, ist nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, sie aufzuheben und die Güter an sich zu ziehen, dagegen die Klostergeistlichen entweder durch Wiederanstellung im Lehrstande, oder durch Darreichung kleiner Ruhegehalte, je nach deren Verhältnissen, vor dem Darben zu schützen. Die Klosteraufhebung muß binnen Jahresfrist bewerkstelliget seyn.

c) Ein deutscher Unterthan, welcher sich in Verbindung mit einem ausländischen (denn einländische giebt's nicht mehr) geistlichen Orden einläßt und dessen Mitglied wird, zieht sich die Strafe der Verweisung und Einziehung seines Vermögens, kurz des Verlustes aller bürgerlichen Rechte zu.

d) Wenn ein auswärtiger Ordensgeistlicher sich in deutschen Staaten als Reisender in irgend einer erlaubten Absicht aufhält, so ist er verbunden, seine Absicht den betreffenden Behörden zu veroffenbaren, und er bleibt, wie jeder andre, den policeylichen Anordnungen unterworfen. Sammlen von Almosen und Beyträgen für seinen Orden, sein Kloster oder zu einem sonstigen Zwecke (Terminiren) ist ihm durchaus nicht erlaubt, und zieht Verweisung über die Gränzen zu.

e) Indem hier vom geistlichen Orden geredet wird, führt sich der Gegenstand wegen der Priesterehe und der Ehelosigkeit (Cölibat) herbey. Diese grausame, unmenschliche, Lasterhaftigkeit und Unnatur begünstigende Kirchensatzung ist keinesweges in der heiligen Schrift, als Religionsbuch der Christen, auch selbst nicht in den Vestsetzungen der anfänglichen Kirche, begründet, sondern von der Herrschsucht, dem Unterdrückungsgeist und Fanatism einiger Päbste und Schwärmer erfunden. Wahrlich es wäre der hellern Einsicht der deutsch-katholischen Christenheit in die Ursatzungen des Christenthums und in die Lehren des Stifters würdig, diese grausame fanatische Vorschrift abzuschaffen, und dagegen den Priestern die Ehe zu erlauben! Schon durch diese Erlaubniß allein würde die deutsche Kirche sich aller Abhängigkeit vom römischen Stuhle entbinden, und ihre hohe Würde behaupten. Einer der ersten Beschlüsse eines zwischen dem R. D. Bischof und den übrigen Bischöfen mit Bewilligung der sämmtlichen Bundesstaats-Oberhäupter zu haltenden Concilii sollte die Aufhebung der Priesterehelosigkeit seyn.

Eine Vorschrift des Cölibats, als Sitten- und Religionsgesetz, kann in einem, nach vernunftgemäßen Einrichtungen strebenden, Staatenverein und Staatsgesellschaft so wenig als die Erlaubniß der Entmannung geduldet werden. — Ein zweyter Beschluß werde gefaßt, daß beym Gottesdienst der Gebrauch der, den Zuhörern unverständlichen, lateinischen Sprache wegfalle, solcher vielmehr ganz in der Landessprache, sonderlich der deutschen abgehalten werde. Das Volk zu beherrschen und durch dasselbe auf den Staat einen Arm auszudehnen, jenem einen dunklen, blinden Glauben einzuflößen, die Religiosität in äußere Bräuche und Werke zu setzen, besonders dem Mönchthum den Einfluß zu bewahren — darin bestanden die Absichten bey Einführung eines Theils von Cultus in lateinischer Sprache, und deren Beybehaltung zu einer Zeit, wo sie selbst zur todten schon geworden war. Eben diese Absichten liegen dem Kirchengesetz, den Gebrauch der heiligen Schrift dem Volke zu entziehen und zu verbieten, zum Grunde. Daher sollte ein dritter Beschluß dieses Kirchengesetz aufheben, und den katholisch-deutschen Christen ein Auszug des alten Testaments wie das ganze neue Testament in einer deutschen Uebersetzung in die Hände gegeben werden.

Nur auf diese drey wesentlichen Gegenstände beschränke man sich, um die Gewissen nicht zu binden, und die Ausbildung des reinen Christenthums der katholischen Kirche selbst zu überlassen. Die Fassung selbst dieser drey Beschlüsse muß mit Behutsamkeit geschehen, und bleibe das Verfahren dabey dem Bedünken des deutschen Concilii überlassen; es wird selbst schon einsehen, daß es durch diese Veststezungen sich von dem päbstlichen Hofe frey macht, und sich selbst zu einer hohen, der päbstlichen Curie gleichen, Würde und Ansehn erhebt.

f) Noch ein Wort von dem Freymaurer-Orden finde hier Platz. Daß seine Zwecke gut, dem Staate und seiner Obergewalt unschädlich, sie auf Geselligkeit und Wohlthun hinauslaufen, ist bekannt. Man übersehe also die, den Gliedern jeden Vereins natürliche Neigung, den Mitgenossen auch zu Erlangung von Staatsämtern und Vortheilen vorzugsweise förderlich zu werden (weshalb mancher die Aufnahme unter die Freymaurer sucht, mancher Edle aber dieselbe nicht suchen mag), und setze vest: daß sie überall zu dulden, ihrem Zusammentritt in Uebungen kein Hinderniß in den Weg zu legen, sie jedoch dahin zu verpflichten: daß sie das Wohl des Staats und Bundes über ihre eignen besondern Zwecke erheben und dem Staate nichts, was auf selbiges Einfluß haben könnte, verheimlichen, auch ihren obersten Vorsteher und Meister im Vaterlande haben. Jede Ausartung würde dem Staate die Befugniß geben, sich in ihre gesellschaftlichen Angelegenheiten zu mischen und über sie zu schalten.

§. 87.

Um den Bund vestzuhalten, der Verfassung Zusammenhang zu geben, die Bande nicht erlockern zu lassen, vielmehr das gemeinsame Interesse stets wach zu erhalten, und um in einer fortwährenden Verbindung der Bundesstaaten unter sich, wie der Einwohner, mit einander zu bleiben, bildet der Bund einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt. Sie findet solchen und setzt ihn vest in einer fortwährenden, ununterbrochenen Versammlung, welche heißt: die deutsche Reichsversammlung.

Anm. a) Die großen herrlichen Zwecke, zu deren Erreichung der Bund der freyen Staaten Deutschlands zu-

sammentritt und geknüpft wird (§. 4.), lassen sich nur erreichen, wenn sie in steter genauer Verbindung verbleiben, gemeinschaftlich über die Verfassung wachen, gemeinschaftlich Beschlüsse über die Angelegenheiten des Bundes fassen, sich berathen, und als Eine geeinte Kraft sie ausführen. Nur in stetigem Zusammenhalt kann dies erzielt werden. Vorzüglich durch den Mangel an einem fortwährenden Zusammenhang in einer umfassenden Versammlung lösete sich die ehemalige Reichsverfassung, in neuern Zeiten besonders, auf, und wurden die Bande immer loser und loser, welche die Fürsten des Reichs an einander und somit an die gemeinsame Verfassung knüpfen sollten. (Eine zweyte mächtige Ursache war freylich auch die Ungleichheit der Rechte an den Bund als solchen, unter den verschiedenen deutschen Staaten; die Abtheilung in Kammern und Bänke; eine dritte der Umstand, daß das Oberhaupt gewählt wurde; eine vierte, daß die Fürsten nur in Absicht eines Theils der Staaten zum Bunde gehörten u. s. w.) So entstanden aus einem Volke Völkerschaften mit getheilten Interessen; Eifersucht auf Macht und Ansehn wurde rege; einzelne Verbindungen mit auswärtigen Staaten wurden zum Nachtheil des Bundes geschlossen; auch der verschiedene Glaube an Religionssatzungen gab zu Partheyen Anlaß und wurde zur Förderung derselben ins Spiel gezogen; Eroberungen des Einen Staats wurden am Andern versucht und gemacht; Mißtrauen erwuchs; — kurz das gemeinschaftliche Interesse wurde aus den Augen gerückt, vergessen; die Bande löseten sich, Deutsche wurden den Deutschen fremd, ja gehässig; Nationalität ging verloren, und schlauen Nachbaren erlag Deutschland als Bund, erlag die Verfassung! — Nur fortwährende Versammlung aller verbündeten Staaten in Einem Mittelpunkt baut der Lösung des Zusammenhangs vor. Uns scheint es, daß durchaus

keine wirksamen Einrichtungen, wie man sie auch modeln wolle, sich treffen lassen ohne eine solche Versammlung, welche auch bey den mehresten unserer Vorschläge als nothwendige Bedingung des bezweckten Erfolgs vorausgesetzt wird.

b) Eine stetige Versammlung wird nicht minder nöthig, um in den Einwohnern der einzelnen Bundesstaaten den Gedanken an ein großes, mächtiges, schützendes Vaterland wach zu erhalten, und sie in genaue Verbindung zu bringen; um die Verfassung nach allen ihren Punkten stets vor die Seele eines großen Theils der Nation, und fortschreitend eines immer größern, hinzustellen; um unter den einzelnen Staaten Mißverständnisse nicht nur bald, sondern auch durch gemeinschaftlichen und also gewissermaßen höhern Ausspruch auszugleichen und zu heben.

§. 88.

Alle verbündeten Staaten (§. 6.) bilden die Reichsversammlung durch ihre Abgeordneten, welche die Oberhäupter jedes Staats vorstellen (repräsentiren), und durch welche jeder Staat seine Meynung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eröffnet. Die Staaten selber sind freye Glieder des Bundes, sich einander an Rechten auf den Bund und in Bezug auf denselben gleich: eben so sind auch die Abgeordneten untereinander sich gleich an Rechten, weil sie Stellvertreter ihrer einzelnen Staaten, und Organe derselben sind.

Anm. a) Nie verliere man aus den Augen die Natur dieses Bundes, daß er gleichsam einen föderativen Staat ausmacht, der seine gemeinsamen Zwecke blos zu erreichen sucht, ohne daß die einzelnen Theile an

ihrer Verfassung im Innern, an ihrer Selbstständigkeit verlören, und irgend eine Verpflichtung übernähmen, welche nicht durch die allgemeinen Zwecke des unverbrüchlichen Zusammenhalts, der gemeinsamen Sicherheit, der Fortbildung des National-Sinnes und Geistes, der Theilnahme aneinander geboten und bedingt würde. Nach diesen Gesichtspunkten haben die Einrichtungen auch abgemessen werden müssen.

b) Vorstehender Betrachtung halber kann auch nicht vorgeschlagen werden, eine allgemeine Repräsentativ-Verfassung einzuführen, welches die Freyheit jedes Bundesstaats zu sehr beschränken würde. Das bleibe jedem Staat, je nach seiner innern Ur- und Grundverfassung, seinen Ansichten, seiner Localität, dem Grade seiner Cultur überlassen. Es richtet sich jede Art der Repräsentation ohnehin nach sehr verschiedenen Rücksichten, selbst nach kleinen Umständen, z. B. der Art des Abgaben- und Auflagesystems, dem innern Vermögen, das hier im Handel, dort in Fabriken, dort im Ackerbau u. s. w. besteht, den Unterschieden der sogenannten Stände und Volksklassen in Rücksicht der Abstufungen und Rechte, dem eingeführten Besitzstand und Eigenthumsrechten und dergleichen mehr, so daß nicht abzusehen, wie ein allgemeines Repräsentationssystem für alle verbündeten deutschen Staaten zu entwerfen, das nicht in die innere Verfassung zu mächtig eingriffe, die oberhauptlichen Rechte unnöthigerweise bald beschränkte, bald erweiterte, das nicht steter Modification und Aenderung unterliegen müßte, und das nicht die Freyheit einzelner Staaten mit den Verpflichtungen zum Bunde und mit dessen Einrichtungen oft in Widerstreit brächte, woraus selbst Spaltungen entstehen könnten. Ueberlasse man doch jedem Staat nach seiner Ansicht die Fortschritte in dem Innern, ohne ihm ein System innerer organischen Verfassung aufzudringen, das an sich, wie nicht zu leugnen, viel

Treffliches zur Begründung bürgerlicher Freyheit enthält, aber doch nur jetzt grade Manchem Lieblingstheorie ist, und das sich gewiß nach und nach in allen Bundesstaaten vollkommner und heilsamer entwickeln wird, als es sich jetzt schon, als allgemein auf alle anwendbar darstellen läßt. Der fortschreitende Zeitgeist, der sich aus der Bundesverfassung herrlich entfalten muß, wird schon überall die nützlichen, heilsamen organischen Verfassungsregeln hervorrufen. Für alle deutsche Bundesstaaten ein allgemeingültiges, unabänderliches Repräsentationssystem veststellen zu wollen, scheint mir eben so wenig thunlich und heilsam, als ein allgemeines Gesetzbuch geben, allgemeine Regeln für die Bildungsanstalten vorschreiben zu wollen.

c) Frey sind alle Glieder des Bundes, so weit sie nicht durch die Bundeseinrichtungen, enthalten in der Urkunde, bestimmt werden; es wird aber die Befugniß, je herauszutreten zu dürfen, durch die Zwecke des Bundes genommen.

d) Im Verhältniß zum Bunde und zur Reichsverfassung sind sämmtliche verbündete Staaten sich einander gleich, wie der §. sagt; die nothwendige Unterordnung wird sich unten finden. Um dieser Gleichheit willen, welche schon aus der Selbstständigkeit aller Verbündeten sich herleitet und von ihr geboten wird, kann der Idee, mehrere Kammern oder Bänke, welche einander untergeordnet wären, oder verschiedene Rechte und Beschäftigungen hätten, nicht Raum gegeben werden. Eine solche Idee würde die Freyheit Einzelner vernichten, Eifersucht erregen, dem Selbstgefühle mancher deutschen Provinzen und Bewohner schaden, den Wetteifer unter einander mindern, und gewiß die Beförderung des deutschen Nationalgeistes hindern; alles dies unnöthigerweise, denn sie trägt weder zum vestern Zusammenhalt, noch zur Mehrung der Gesammtkraft,

noch zur bessern Ausführung der Reichsbeschlüsse, noch zur schleunigern Aufstellung von Streitkräften in Nothfällen, noch zur weiseren Entscheidung über Krieg und Frieden irgend etwas bey. Wir glauben, daß alle diese Absichten durch die aufgestellten Anordnungen völlig eben so gut erreicht werden, und vorerwähnten großen Uebeln wird durch Entfernung solcher Idee einer Ungleichheit und Sonderung in zwey oder mehrern Kammern ausgewichen.

§. 89.

Ein jeder der verbündeten Staaten (§. 6.) ernennt zur Reichsversammlung Einen Abgeordneten, welcher den Staat und sein Oberhaupt vorstellt und vertritt, und besoldet denselben.

Anm. a) Nicht nur ist Ein Abgeordneter hinlänglich, sondern mehrere würden auch bey Vorträgen und Abgabe von Meynungen leichtlich Verwirrung und Mißverständniß über dieselbe veranlassen, so wie Irrthum bey den Abstimmungen. Deshalb bleibt jedem jedoch unbenommen, seinem Abgeordneten so viel Beyräthe und Gehülfen zuzugesellen, als ihm beliebt; nur erscheinen solche nicht in der Versammlung.

b) Jeder Bundesstaat kann nach Belieben zum Abgeordneten ernennen, wen er will; nur der bestimmte Nachfolger des Reichs bleibe ausgenommen, wie auch die Prinzen vom Hause. Hiedurch wird dem Erforderniß, den eignen Staat nicht zu sehr vor dem Ganzen zu berücksichtigen, und die Gleichheit an Würde und Rang nicht zu stören, genüget.

c) Der Abgeordnete kann gewechselt werden, so oft seinem sendenden Staate es beliebt, den seinigen abzurufen und einen andern zu ernennen.

d) Jeder Staat giebt an Besoldung seinem Abgeordneten, was er für gut hält, und ist an kein Maaß derselben gebunden.

e) Die Abgeordneten sind untereinander an Würde und Rang sich gleich, von welchem Stande und Volksklasse sie auch seyn mögen, welches Amt sie auch bekleidet haben oder noch bekleiden, sie mögen vom Militair- oder Civilstande seyn. Bey Gelegenheiten, wo es auf Rangordnung ankommt, z. B. bey Aufzügen und Feierlichkeiten, richtet sich der Rang nach dem Tage der Aufschwörung bey der Reichsversammlung. Nur beym Stimmengeben und Unterschriften von Urkunden und Beschlüssen kommt die Ordnung im §. 6. in Betracht. Ihr Rang und Würde in der ganzen deutschen Staatengesellschaft und im eignen Lande als Bürger ist ansehnlich: sie gehen allen Gesandten vor, und folgen gleich nach den wirklichen Staatsministern ihres eignen und jeden andern Staates. In der Schweiz steht ihr Rang gleich hinter dem Landammann der gesammten Schweiz, in den Hansestädten gleich nach dem ersten obersten Burgemeister. Sobald ein Abgeordneter zurückberufen wird und abgeht, tritt er in seinen vorigen Stand zurück, und Würde und Rang eines Reichsabgeordneten kleben ihm weiter nicht an. (Ein bedeutend hoher Rang ist nöthig, den wirklichen Ministern muß er aber deshalb nachstehen, weil der Ministerrath seine Meynung und Abstimmung über Gegenstände des Reichstagsbeschlusses bestimmt.)

f) Ein Reichsabgeordneter muß das dreyßigste Lebensjahr erreicht haben. Ohne Fähigkeit, Kenntniß, Geisteskraft früherer Jahre zu leugnen, wie nicht erst zu erweisen steht, scheint doch die hohe Bestimmung eines Reichsabgeordneten immer eine Reife durch eigene Erfahrung in der Welt voraussetzen zu müssen, wodurch die Bestimmung des Lebensalters bedingt wird.

g) Wenn ein Reichsabgeordneter als Mitglied der Reichsversammlung sein Amt antreten soll, welches nicht vor und erst bey der Entlassung seines Vorgängers geschieht, schwört er, so lange er das Amt verwalte, noch vornämlich dem Kaiser und Reich Treue und Gewärtigkeit, Hinwirken zur Aufrechthaltung der Verfassung und zum Wohle des deutschen gemeinsamen Vaterlandes nach allen Kräften.

h) Jedweder Reichsabgeordneter bleibt übrigens seinem eigenen Staate verpflichtet nach wie vor; er nimmt vor dessen Gerichtshöfen in allen Dingen Recht, die seine dortigen Verhältnisse angehn. Wenn er wegen des Mein und Dein mit Jemand am Bundesorte oder sonst wo in Streit und Weiterung geräth als Verklagter, so muß vor dem obersten Gericht daselbst die Sache anhängig gemacht werden. Persönliche Beleidigungen, die ihm wiederfahren, kann er auch vor seinen Gerichtsstand im eignen Lande ziehen; wegen solcher, die er anthut, muß er vor dem Gerichtsstand des Beleidigten, und wegen Verbrechen jeglicher Art und Grades vor dem obersten Gericht der Bundesstadt Recht nehmen. Er ist übrigens den Ortspoliceygesetzen und Anordnungen, wie jeder andere, unterworfen, genießt indessen als eine den Staat vorstellende Person, höchste Berücksichtigung und Gesetzes-Schutz. Seine Wohnung darf mit keiner Natural-Einquartirung belegt werden; alle Vorrechte und Befreyungen eines Gesandten kommen Ihm zu.

i) Hier kommt noch die Frage zur Sprache, ob Anlernlinge und Zöglinge, zur Erlangung von Kenntniß des Geschäftsbetriebs, sollen gestattet werden, und zwar so, daß sie den Sitzungen und Verhandlungen beywohnen, denn außerdem kann freilich jeder sich am Orte aufhalten und in Verbindung mit den Reichs-Abgeordneten stehen (Siehe Anm. a oben). Allerdings scheint es sehr nützlich, eine solche Pflanz- und Bil-

dungsschule von Kennern der deutschen Staatseinrichtungen und des zu beobachtenden Geschäftgangs, von Männern, die in den hohen Interessen des Bundes sich üben und dadurch selbst mit den einzelnen Verfassungen sämmtlicher verbündeter Staaten bekannt werden, einzurichten. Demnach schlagen wir vor:

1) Jeder Bundesstaat kann am Bundesort drey solcher Zöglinge halten, aber mehrere nicht. So würde die vollständige Zahl 57 ausmachen.

2) Sie sind als Gehülfen des Abgeordneten anzusehen, und erhalten den Titel: Reichsversammlungs-Anwärter. (Deshalb haben sie jedoch durchaus keine Anwartschaft auf künftige Abordnung.)

3) Sie können den gewöhnlichen Sitzungen beywohnen, doch stillschweigend. Bey außerordentlichen und geheimen Sitzungen müssen sie sich entfernen, auf Befehl des Reichsversammlungs-Vorsitzers. (§. 94.)

4) Sie können in Nothfällen des Reichsabgeordneten ihres Staats Stelle vertreten, als bey dessen Krankheit, zufälliger Abwesenheit. Ihre Stimme ist dann bindend für den Abgeordneten und den Staat, die ihn völlig vertreten. Auch gilt ihre Unterschrift, der aber zugefügt werden muß: als Stellvertreter des N. N.

5) Sie werden vereidet zur Treue und Gewärtigkeit dem deutschen Reiche und zur Verschwiegenheit, in die Hände des Reichsversammlungs-Vorsitzers.

6) Wenigstens das 24ste Lebensjahr müssen sie erreicht haben.

7) Ihnen wird die Tragung einer deutschen National-Kleidung nicht nur gestattet, sondern auferlegt bey den Sitzungen; ähnlich derjenigen der Abgesandten, doch mit auszeichnendem Unterschiede. (Siehe k.)

k) Die Reichsabgeordneten müssen sich während der Versammlungen und Sitzungen, so wie bey allen feyerlichen Gelegenheiten, einer bestimmten Tracht

bedienen. Sie soll Würde, Anstand, Hoheit (gravitas!) ausdrücken; daher sey sie nicht kostbar, nicht geziert, keiner Modeänderung unterworfen, einfach, ohne das Auszeichnende zu verlieren. Die altspanische Kleidung, wie die spanischen Grandes sie trugen, scheint angemessen dazu: ein Stahldegen, eine silberne Kette, woran eine Medaille, das Reichssiegel darstellend, auf der Brust hängt; weiße und schwarze Federn auf dem runden Huth; ein kurzer seidener Mantel umgehängt. Der Reichsversammlungs-Vorsitzer trägt die Schaumünzen in Gold, die andern Abgeordneten in Silber: das sey das ganze Abzeichen.

Die Reichsversammlungs-Anwärter tragen keine Kette um den Hals, wodurch sie von den wirklichen Abgeordneten sich unterscheiden.

§. 90.

Die Reichsversammlung hält sich ohne Ortswechsel immer an dem nämlichen Orte auf; dieser heißt: die deutsche Bundesstadt. Es wird Erfurt in Thüringen dazu bestimmt.

Anm. a) Gewiß sind triftige Gründe vorhanden, daß grade Erfurt zur Bundesstadt auserseben werde. Sie liegt, (was besonders wichtig ist) ziemlich in der Mitte sämmtlicher verbündeten Staaten, mitten im Herzen des eigentlichen Deutschlands, also von allen Bundesmächten und deren Residenzen am schnellsten zu erreichen; die Gegend ist gesund und fruchtbar, die Umwohner gebildet und rein deutschsprechend ohne Vermischung mit andern Sprachen, als da wären italiänisch, französisch, polnisch; sie ist von bedeutendem Umfang und jetzt wenig bevölkert; von benachbarten Völkern bey etwaigen Einfällen von Frankreich, Italien, Rußland, Pohlen, Schweden aus, gleichweit

entfernt, und also der Störung und dem Ueberfall nicht ausgesetzt; obgleich eines der mächtigern Bundesglieder, Preußens, Eigenthum, hat sie ihre Lage doch an dessen Begränzung und ist mit kleinern Nachbarstaaten umgeben, so daß nicht auf sie einzelne Einwirkungen geschehen können; schöne Heerstraßen verbinden sie mit ganz Deutschland und den größten Städten im ganzen Reiche.

b) Alle vorstehende Momente sprechen für Erfurt. Auch scheint es uns weit räthlicher, zur Bundesstadt einen Ort zu wählen, der einem bestimmten Staate angehört, als eine freye Reichsstadt, oder blos dem Bunde als solchem zugehörige Stadt. Man erwäge nur, daß dann aus der Verwaltung besondre schwierige, zerstreuende Geschäfte für die Reichsversammlung entstehen müßten; daß die Bürgerschaft, der Verwaltung halber, ganz eigenthümliche Gesetze erforderte; daß bey diesem gegebenen deutschen Bundesreiche es nicht gut, wenn dasselbe als solches eignen Grundbesitz hat, weil die Verweser sich blos mit dem großen Ganzen abgeben und beschäftigen, die einzelnen Staaten ihre eigenthümliche Verfassung behalten, und sich nur durch die Zwecke der Verbindung beschränkt sehen sollen.

c) Der preußische Staat verwaltet die Stadt in allen Hinsichten eben so, wie jede seiner andern Besitzungen und Städte, nach gleichmäßigen Grundsätzen und Verwaltungsmaximen. Es bleiben die Einwohner preußische Unterthanen und Staatsbürger. Preußen legt die nöthige Besatzung auf den Petersberg, die Cyriaksburg und in die Stadt. Kurz es gebahrt dort, wie es sonst, wenn die Reichsversammlung nicht dort wäre, damit zu gebahren befugt ist. Nur muß sich Preußen verpflichten: 1) zu den nöthigen Gebäuden und Anstalten des deutschen Reichs (§. 104.) den Platz zu gewähren, wenn dieser Staatseigenthum ist. Besitzen ihn Privatpersonen, so müssen sie ihn abtre-

ten, jedoch gegen Entschädigung, gemäß einer Werthsabschätzung, aus dem Reichssäckel; 2) für gute Unterhaltung der Heerstraßen auf Erfurtschem Gebiet zu sorgen, dafür aber keinen höhern Wegezoll, als er auf allen seinen Kunststraßen erlegt wird, zu fordern; 3) die Postordnung, wie sie im ganzen Preußischen vorschriftlich ist, und nicht anders, dort Statt finden zu lassen; 4) den Petersberg und die Cyriaksburg als Vestung in gutem Stande zu erhalten; 5) die erforderlichen Wachten zu gestellen; 6) in Ansehung der Auflagen, wie es auch sein Auflage- und Abgabesystem bilde, keine höhern Sätze Statt finden zu lassen, als in allen seinen Städten gleicher Größe und Verhältnisse; 7) die Reichsabgeordneten und deren Gehülfen und Umgebungen, wie die Reichsanstalten und Gebäude unter ganz vorzüglichen polizeylichen Schutz und Sicherheit zu stellen.

d) Jedwedem Staate steht es frey, für seine Gesandschaft in der Bundesstadt ein Haus zu erbauen, zu besitzen, dazu auch das nöthige Gehöfte und Gärten zu schlagen. Vielleicht dünkt es räthlich, dem Flächeninhalte ein äußerstes Maaß, über den er in der Stadt selbst nicht hinausgehen dürfte, z. B. von 4 Morgen, zu bestimmen, damit nicht die Vermögenheit von Staaten zur Zahlung den Bürger zu sehr verdränge; außerhalb der Stadt ist ja Raum genug. Diese Besitzungen der Staaten sind den Ortscommunal-Cassen, auch Verbindungen, z. B. zur Feuerschadensversicherung, unterworfen, nur nicht der Naturaleinquartirung.

§. 91.

Die Reichsversammlung, welche in ihren Gliedern den Rath gesammter Bundesmächte vorstellt und bildet, als wenn sie selbst ihn unter sich hielten, verhandelt alle Angelegenheiten, die sich auf den Bund,

auf dessen Zusammenhalt als höchstes Interesse des gemeinsamen Vaterlands, auf seine Zwecke beziehen. Aufrechthaltung des Bundes und Erreichung seiner Zwecke machen den Vorwurf der Verhandlungen, gemäß den Vestsetzungen der Urkunde, aus. Sie beschließt über jeden Gegenstand durch Abstimmung.

Anm. Keine Verhandlung darf gepflogen, und kein Beschluß gefaßt werden ohne Stimmensammlen und Abgeben; er würde sonst als nicht geschehen, nicht verhandelt und als bloße Privatberathung anzusehen seyn.

§. 92.

Auf der Reichsversammlung haben Stimmen (Vergl. §. 6. und 74.)

a) Oesterreich . . .	7
b) Preußen . . .	5
c) Bayern . . .	3
d) Würtemberg . .	2
e) Hannover . . .	2
f) Das Niederländische Königreich	2
g) Dänemark . . .	2
h) Königreich Sachsen .	1
i) Schweiz . . .	1
k) Hessen-Cassel . .	1
l) Herzogthümer Sachsen .	1
m) Hessendarmstadt . .	1
n) Mecklenburg . .	1
o) Baden . . .	1
p) Oldenburg . . .	1
Latus	31

	Transp.	31
q) Braunschweig	. .	1
r) die Hansa	. . .	1
s) Anhalt u. s. w.	. .	1
t) die übrigen Reichsfürsten		1
		35 Stimmen.

Anm. a) Wenn auch alle Staaten, in ihrer Stellung gegen das Ganze, also als Verbündete, gleich sind an Freyheit, Selbstständigkeit und Rechten, so muß doch in Absicht der Zahl der Stimmen eine Verschiedenheit Statt finden, die aus dem Flächeninhalt der Besitzungen und der Anzahl der Bewohner sich herleitet. Denn diese Gegenstände begründen einen verschiedenen Beytrag zur gesammten Nationalkraft, also eine verschiedene Höhe von Interesse am Ganzen und am Bunde, daher mußten auch den einzelnen Staaten mehrere oder wenigere Stimmen zugetheilt werden. Vor dem kleinern Staate hat der größere außer auf den Bund auch auf das Ausland größern Einfluß; und eben weil seine Berührungen mit dem Ausland mannichfacher und verwickelter, werden auch die Seiten einer Angelegenheit, welche ein Interesse für das Gesammtwesen haben, deutlicher und vollständiger von ihm übersehen und beurtheilt.

b) Die Vertheilung der Stimmen scheint so, wie sie angenommen ist, angemessen; denn sofern die Zahl der Stimmen genau nach dem Maaße der Besitzungen oder Volksmenge abgemessen werden wollte, dürfte leicht ein Uebergewicht auf Seite der größern Bundesstaaten entstehen, wenn einige derselben auch nur zwey oder drey sich bey einer Angelegenheit einigten, so daß alsdann die Stimmen der kleinern oder aller übrigen wie für nichts geachtet und vergeblich anzusehen wären. Solches erwog der Verfasser bey der Vertheilung.

c) Der jedesmalige Reichsversammlungs-Vorsitzer gibt bey gleichen Stimmen den entscheidenden Ausschlag.

d) Es werden die Stimmen bey der Verhandlung und Discussion eines Gegenstandes alsdann gesammlet, wenn die Hälfte der Versammleten (nicht der Stimmen) die Discussion für reif und zeitig zur Abstimmung hält. Ob dieser Zeitpunkt eingetreten, fragt der Vorsitzer. Die Abstimmung geschieht alsdann von unten herauf, so daß der Abgeordnete der Reichsfürsten (t) anfängt, die Stimmenabgabe so bis Oesterreich hinaufgeht, und der jedesmalige Vorsitzer schließt. Es gebühren dem Vorsitzer dieses Amtes halber nicht mehr Stimmen, als dem ihn sendenden Staate zukommt, und nur wo er bey Gleichheit der Stimmen mit Einschluß seiner eigenen entscheiden soll, hat er noch Eine Ausschlaggebende Stimme.

e) Alle Zustimmung zeigt sich durch Aufhebung der rechten Hand.

f) In der Regel wird ein Reichsbeschluß gefaßt und für gültig anerkannt, wenn wenigstens ⅔tel der Stimmen ihn annehmen und aussprechen, welches durch Aufheben der rechten Hand und mit dem Worte: Angenommen! geschieht. Nur für solche Fälle, wo eine größere oder geringere Zahl ausdrücklich durch diese Reichsurkunde vestgesetzt wird, gilt die Ausnahme.

§. 93.

Jedweder Reichsversammlung oder Sitzung müssen die Abgeordneten aller verbündeten Mächte beywohnen, und über die Gegenstände der Berathung ihre Meynung äußern. Ihr Stillschweigen wird dafür angesehen, daß sie nichts zu sagen und zu erinnern finden. Ist ein Beschluß zu fassen, so geben sie ihre Stimme ab, die denn für so viele gilt,

als dem sendenden Staate gebühren. Wenn über eine Materie besprochen und Rath gepflogen wird, so kann jeder sich darüber auslassen und frey äußern; auch steht es jedem frey, einen Gegenstand der Berathung, welcher innerhalb des Umfangs der Berathschlagungen für die Reichsversammlung liegt, als Motion auf die Bahn zu bringen oder für einen künftigen Reichstag anzukündigen.

Anm. a) Kein Mitglied darf fehlen, damit die Stimmen immer vollständig gesammlet werden können. Wenn eins durch Krankheit oder sonst sich verhindert und abgehalten findet, so kann es einen seiner Anwärter (§. 89.) stellen, oder durch irgend einen der andern Abgeordneten sich vertreten lassen. Nie darf es aber einen Fremden, wer es auch sey, wieder abordnen, es sey denn, daß einem solchen das Recht der Mitberathung und des Beysitzes zusteht. Dieses Recht hat

b) Nur das Oberhaupt eines der Staaten und sein verfassungsmäßiger Nachfolger, der erste Landammann der ganzen Schweiz, der Oberburgemeister einer der Hansastädte, der Reichs-Oberfeldherr. Keiner von ihnen erwirbt aber dadurch für seinen Staat eine Stimme mehr, als selbem gebührt (§. 92.).

c) Zur Ehre, den Sitzungen beyzuwohnen im Reichssaale, können auch andre Personen jeden Standes und Ranges zugelassen werden auf Verwendung Eines der Reichsabgeordneten, welcher des Wunsches unter Bezeichnung der Person kurz erwähnt, worauf der Vorsitzer darüber stimmen läßt. Solche hören dann schweigend zu, ohne sich einzumischen. Keinem Ausländer kann die Ehre wiederfahren, es sey denn ein regierendes Staatsoberhaupt, ein russischer und engländischer Staatsminister, ein englisches Parlamentsglied. Doch auch ihretwegen ist zu stimmen, und auch sie müssen

sich entfernen, sobald ein Gegenstand verhandelt werden soll, der sich zur geheimen Berathung eignet. (Die Ausnahme der russischen und englischen Staatsminister und Parlamentsglieder wird in Berücksichtigung der großen Dienste bey der jetzigen Befreyung Deutschlands vom französischen Joche gemacht.)

d) Zur Anhörung kann auf die Emporbühne im Reichs-Rathssaal jeder deutsche Unterthan und Einwohner zugelassen werden; nur muß er sich entfernen, sobald der Reichsvorsitzer es befiehlt. Auf ihre Entfernung kann jedes Reichsversammlungs-Mitglied antragen.

e) Bey wichtigen Angelegenheiten geschieht die Abstimmung durch verborgenes Sammlen von Kugeln; die schwarzen deuten Verwerfung, die weißen Annahme an.

f) Ob ein Gegenstand, der als Motion vorgebracht wird, sich zur Berathung eigne und zu solchen gehöre, welche nach Maaßgabe dieser Urkunde abgehandelt werden dürfen und können, oder vielmehr außerhalb der Gränze liegen, entscheidet die ganze Versammlung.

g) Wenn über einen Gegenstand einmal ein Beschluß gefaßt und darüber abgestimmt worden, so kann über einen und denselben Gegenstand binnen Frist von Einem Jahre nicht wieder Vortrag gemacht und er in Anregung gebracht werden. Ausnahme leidet jeder Gegenstand, der die äußere und innere Sicherheit betrifft; auch jeder sonstige Gegenstand, der durch eingetretene Verhältnisse eine geänderte Gestalt seiner Wesenheit bekommen hat. Ob der Fall vorhanden, unterliegt dem Urtheil und der Abstimmung der Reichsversammlung gleichfalls.

§. 94.

Der Reichsversammlung sitzt ein Präsident vor, unter dem Namen: Reichsversammlungs-

Vorsitzer. Er ist einer von den Abgeordneten. So lange er die Würde bekleidet, ist er der erste unter ihnen, dem Range nach. Die Stelle des Reichsversammlungs-Vorsitzers wechselt jährlich, und zwar nach der Reiheordnung der Staaten.

Anm. a) Der Vorsitzer zeigt an, wann der Vortrag und Berathung angeht. An ihn gehen alle Sachen, die an die Reichsversammlung gerichtet werden, alle Briefe, Depeschen, Anmeldungen, Anträge, Bitten, Vorstellungen, Rechnungen, kurz alle Sachen, wie sie auch heißen und worin sie bestehen, die von einem Bundesstaat durch dessen Abgeordneten, oder von einer fremden Macht, oder von irgend einer Person oder Gesellschaft an die Reichsversammlung gerichtet werden, auch die Berichte der deutschen Reichsgesandschaften (§. 100). Der Vorsitzer erbricht sie, läßt sie von einem der übrigen Abgeordneten (in monatlicher Wechselfolge) und vom Reichssecretair gegenzeichnen, worauf sie vom letztern zur Eintragung in das Journal (Tagesliste) besorgt werden. Er ist zugleich Reichssiegel-Bewahrer. Alle Beschlüsse und Ausfertigungen werden von ihm, und zwar obenanstehend, mit unterzeichnet; alleinige Unterzeichnung kommt ihm nicht zu. Bey allen Versammlungen hat er auf einem besonderen Stuhl, an seinen bestimmten Ort stets gestellt, den Vorsitz. Er allein sitzt da mit bedecktem Haupte, wer auch gegenwärtig wäre, und wenn sich der Kaiser einfände. An ihn werden alle Anreden gerichtet, jedoch ohne seinen Namen und seine Würde zu benennen. Er leitet den Vortrag; giebt an, wenn es ihm zur Abstimmung Zeit dünkt (§. 92.); frägt an, ob es nun zur Aufhebung und Endschaft der Sitzung Zeit sey; er gebietet Schweigen, wenn es etwa lärmend oder verwirrt, abschweifend vom Gegenstande, zugehen sollte, und zwar durch Abnehmen des Huthes und die

Worte: „Stille, gefälligst!" Er lieset den Inhalt der seit der letzten Sitzung eingegangenen Sachen vor, zeigt an, welcher Gegenstand von mehreren zu behandelnden zuerst vorgenommen werden, überhaupt in welcher Ordnung sie aufeinander folgen sollen. Durch ihn ergehen die Befehle, wenn die Zuhörer sich entfernen, und geheime Verhandlung eintreten soll. Mit Kurzem: er ist Leiter und Ordner der Sitzungen.

b) Er kann sich auch jedesmal, und so oft er will, in allen ihm zustehenden Verrichtungen durch eines der andern Mitglieder vertreten lassen, nur nie durch einen Anwärter, wohl aber durch einen der Mitberathungsberechtigten Personen (§. 93.).

c) Schon oben (§. 92.) ist gesagt worden, daß er als Vorsitzer keine Stimme mehr hat, als ihm an sich zukommen, nur in Fällen noch eine Ausschlaggebende.

d) Da Oesterreich der Erste Staat in der angenommenen Ordnung ist (§. 6.), so hat sein Abgeordneter in dem Ersten Jahre auch den Vorsitz. Weil alle Bundesstaaten sich an Rechten zum Bunde gleich sind, ist der Wechsel nach der Reihefolge räthlich befunden vor dem Wechsel nach einer Wahl untereinander. Die alljährliche Abwechselung scheint sowohl der Unbequemlichkeit, die aus zu häufigem Wechsel entstünde, als der Besorgniß, einen, der Gleichheit schädlichen, Einfluß bey längerm Vorsitz zu gewinnen, vorzubeugen; der Vorsitz wird zudem mehr von der Nothwendigkeit oder Ordnung in einer solchen nicht kleinen Versammlung erheischt, als er wesentliche Vorzüge und Vorrechte begründet.

e) Wenn der einstweilige Vorsitzer abberufen wird, oder stirbt, oder sonst ausscheidet, so bleibt seinem Nachfolger in der Gesandschaft der Vorsitz bis zur Endigung des Jahres.

f) Der Reichsvorsitzer hat eine stete Wache vor seiner Behausung.

g) In der Regel hält die Reichsversammlung wöchentlich Einmal ihre Sitzung, welche durchaus nicht ausgesetzt werden darf, und wenn auch nur geringfügig scheinende Sachen und Gegenstände zu behandeln vorlägen. Der Tag sey bestimmt, etwa der Montag, als der nächste auf den Ruhetag; fällt auf solchen ein Feier- oder Festtag, so werde der nächstfolgende dazu anberaumt. Eine Anfangsstunde stehe gleichfalls vest, etwa im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr Vormittags. Schlußstunden zu bestimmen, geht nicht an, weil die Dauer von der Menge und Natur der zu behandelnden Gegenstände abhängt. — Außerordentliche Sitzungen werden gehalten, so oft besondere Anlässe sie erfordern: sie werden vom Vorsitzer bestimmt und angesagt.

§. 95.

Beständiges Mitglied der Reichsversammlung ist der Reichssecretair (Reichsausfertiger). Er hat ein sehr wichtiges Amt: obgleich er sich in die Verhandlungen nicht zu mischen, keine Stimme zu geben hat, kurz kein eigentlicher Abgeordneter und Mitglied ist, so muß er doch stets gegenwärtig seyn. Er gegenzeichnet alle Beschlüsse, er schreibt die Verhandlungen und Beschlüsse auf, so weit solches nöthig, faßt sie auch, wenn ihm dies vom Vorsitzer überlassen wird; lieset sie vor; auch lieset er, wenn der Vorsitzer es begehrt, die Berichte, Eingaben, Vorstellungen rc. vor. Nächstdem hat er unmittelbar unter der Reichsversammlung die obere Aufsicht über die Geschäftszimmer, als die Registraturen, Kanzleyen, Ausfertigungszweige (Secretariat), Tage-

buchungen (Journale), und die dabey angestellten Personen und Unterbeamten.

Anm. a) Offenbar ein wichtiges Amt, das einen geschickten, des deutschen schriftlichen Ausdrucks höchstmächtigen, zuverlässigen, redlichen, erfahrnen, thätigen Mann fordert. Eine unnachläßbare Eigenschaft ist eine deutliche, leserliche, fertige deutsche Handschrift.

b) Mit der Verwesung dieses Amtes muß so wenig als möglich gewechselt werden; es haftet an der Person zeitlebens. Da dieses Amt sehr wichtig, so sollte die Besetzung von allen Bundesgenossen durch Wahl geschehen. Dabey dürfte folgendes zu beachten seyn: Jeder der 19 Abgeordneten schlägt zwey geeignete Personen vor; es brauchen die Vorgeschlagenen nicht verschiedene Personen, also nicht 38 Individuen zu seyn. Sie stimmen dann alle, jedoch jeder nur mit Einer Stimme; unter den Vorgeschlagenen werden diejenigen drey ausgewählt, welche die mehresten Stimmen haben. Von diesen drey lieset der preußische Abgeordnete (da der Oesterreichische schon das erste Vorsitzrecht nach §. 94. hat) Einen, also den ersten Reichssecretair aus. Nach Abgang des Ersten hat Bayern das Auswahlrecht u. s. w., nach der Reihefolge der Bundesstaaten (§. 6.).

c) Der Reichssecretair bleibt zwar seinem besondern Staate verpflichtet; doch kann dieser ihn weder von der Abnahme abhalten, noch auf ihn hinsichtlich seines Amts weiter einwirken. In sofern ist derselbe also dem gesammten Bunde einzig verpflichtet zu betrachten. Er leistet demselben in die Hände des Vorsitzers den Eid der Treue.

d) An Gehalt beziehet er aus dem Reichssäckel wenigstens 6000 Gld. neuer Währung. Seiner Würde nach steht er unmittelbar nach den Reichsabgeordneten, und geht auch den Anwärtern vor. Er bedient sich der

nämlichen Kleidung, wie die Abgeordneten, doch ohne Kette um den Hals (§. 89. k.).

e) Seine Wohnung ist frey von Natural-Einquartirung (Truppenbelegung) zu jeder Zeit; er kann Grundstücke in Erfurt, und überall im deutschen Reiche besitzen, welcher Art sie seyen. — Nicht unangemessen wäre sein Titel: Geheimer Reichsrath und Secretair! —

§. 96.

Bey allen Verhandlungen und Geschäften wird ausschließlich die deutsche Sprache gebraucht. Mithin geschehen alle Vorträge, die Berathungen, Beschlüsse, Vorbescheidungen, Ausfertigungen, Unterschriften, Aufschriften, auch alle Eingaben, Vorstellungen und Bittschriften in deutscher Sprache.

Anm. a) Hier bedarf es, wenn selbst überhaupt noch, nicht der Auseinandersetzung der Wichtigkeit, die in dem Gebrauche unserer herrlichen, unvergleichbaren deutschen Sprache für den Zweck, den Zusammenhalt des Bundes, die Nationalität, die Vaterlandsliebe hat. Auf die Einwendung, daß in einigen Provinzen andere Sprachen geredet werden, und also einzelne Bundesstaaten manchen Abgeordneten nicht senden könnten, und daß mancher Bittende und Vorsteller sich nicht schriftlich deutsch auszudrücken weiß, hat man nicht zu achten. Wer nach der Würde, einst bey der Reichs-Versammlung als Mitglied zu erscheinen, trachtet, dem stehen gewiß auch die Mittel, die deutsche Sprache zu erlernen, zu Gebote; und zu Aufsätzen in deutscher Sprache wird es nirgend an kundigen Geschäftsmännern fehlen, am wenigsten in der Bundesstadt.

b) Auch sollte schlechterdings auf deutsche Schriftzüge bestanden werden. Sie lesen sich besser, deutlicher, greifen die Augen weniger an, schreiben sich weit schnel-

ler, als die lateinischen und von ihr abgeleiteten. Was will man mehr? Ja, wenn man überhaupt von Schönheit der Schriftzüge (die es an sich alle nicht seyn können, und bey denen nur auf vorstehende Eigenschaften vernünftigerweise gesehen werden sollte) reden will, so sind sie ihnen allen darin wenigstens gleich, und eigentlich auch von den lateinischen und griechischen abgeleitet. Auch die Namen der Abgeordneten müssen mit deutschen Schriftzügen gezeichnet seyn.

c) Eben so sollte keine Aufschrift auf ein Denkmal anders als in deutscher Sprache gefertigt werden; also auf Inschriften und Umschriften aller und jeder Art, auf Gebäude, Denkmäler rc. am Bundesorte. Selbst die Münzen der Staaten müßten deutsche Auf- und Umschriften haben. Auch die lateinischen finden nicht Statt, am wenigsten dergleichen in andern lebenden Sprachen.

d) Ja bey näherm Nachdenken wird jeder unbefangene Deutsche, welcher seine und andre Sprachen, todte und lebende, kennt und sie zu würdigen versteht, welchem der unwidertreibliche Einfluß der Sprache auf Nationalität, Vaterlandsanhänglichkeit, innere Gemüths- und Geistesgestaltung, einleuchtet, jeder solcher sagen wir, wird keine Kleinlichkeitssucht in dem Vorschlag finden, daß in ganz Deutschland alle Aufschriften auf öffentlichen Denkmälern, auf Leichensteinen, an Gebäuden, auf Schildern und Aushängen, welchen Gegenstand und Gewerbe sie auch betreffen, durchaus deutsch und in deutschen Schriftzügen gefertigt seyn müssen, wenigstens überall wo deutsch die Landessprache ist, oder von den mehrsten gesprochen wird, wie auch daß der lächerliche, wahrhaft schädliche und schändende Gebrauch französischer Aufschriften auf Aushängen da, wo französisch nicht gesprochen wird, bey schwerer Ahndung untersagt werde. Ein Reichsbeschluß setze das vest: er ehrt dadurch das Vaterland,

das Volk, die Sprache, und hebt die, oft noch leider vermißte, Selbstachtung des edlen Deutschen, bringt ihn dadurch auf das Gefühl seines hohen Werthes.

Was sollte widerstehen, die Aufschriften auf Briefen, die den öffentlichen Beförderungsanstalten der Post anvertraut werden, in andern Sprachen als der deutschen, zu verbieten, und deren Annahme zu verweigern? wenigstens innerhalb der deutschredenden Provinzen? —

§. 97.

Zu den Geschäften der Reichsversammlung gehört:

1) im Allgemeinen die Aufrechthaltung des deutschen Bundes, also stete Wachsamkeit, daß der Bund zusammenhalte, und alle seine Theile, alle verbündete Staaten an einander geknüpft, dem Bunde treu verbleiben.

Anm. Man verliere nicht aus dem Gesichte, daß die Mitglieder der Reichsversammlung jedes seinen eigenen Staat und dessen Oberhaupt, oberste Gewalt, vorstellt, die Reichsversammlung also einen Gesellschaftskörper ausmacht, durch dessen innigen Zusammenhang jeder Bundesstaat seine höchsten Zwecke am sichersten und einzig zu erreichen sucht, so daß er ohne denselben seine besondern Absichten unter keinen andern Umständen nicht eben so erreichen zu können glaubt, und stets glauben muß.

§. 98.

Hieraus fließt

2) die Aufmerksamkeit, daß die Vestsetzungen dieser Urkunde überall und zu allen Zeiten befolgt, ihnen

nicht entgegen gehandelt, sie nicht verändert, und einer zweckwidrigen Auslegung unterworfen werden.

Anm. a) Die Urkunde soll die Bundesverfassung und die selbige begründenden Gesetze und Anordnungen vollständig enthalten, in ihr sollen also die Grundgesetze zusammengestellt seyn. Wie sie einmal angenommen und als Regelbuch beliebt worden, so muß keine Abweichung Statt finden. Es kommt also darauf an, daß sie in allen einzelnen Punkten als ein vollständiges Ganze klar und verständlich gefaßt werde; ist sie das einmal, so muß heilig darüber gehalten werden, so daß nur buchstäbliche Erklärung und darauf die Anwendung Statt finde. Solche Auslegung liegt der Reichsversammlung ob, und die strenge Haltung der beliebten Bestsetzungen. Zweckwidrige Auslegung irgend eines Satzes ist wohl hauptsächlich solche zu nennen, die eine Handlung von Seiten irgend eines Bundesstaats oder einer Person zuwege brächte, wodurch der Zusammenhang des Bundes, die innere und äußere Sicherheit, die Nationalität, die Selbstständigkeit eines Bundestheils, der gesetzliche bürgerliche Zustand, die Herrschaft der deutschen Sprache, die Freyheit des Religionsbekenntnisses gefährdet würden.

b) Alle Bestsetzungen, welche sich auf diese wesentlichen Punkte beziehen, müssen daher auch nie verändert werden können. Jedweder Abänderung, selbst unwesentlicher Punkte, ist zu widerstreben, und dabey alle behutsame Berathung deshalb zu nehmen. Unwesentlich läßt sich wohl nur das Verhältniß nennen, welches nach Zeitumständen sich richtet, als da wäre: Erhöhung oder Erniedrigung der Besoldungen, Vermehrung des stehenden Heeres, Abänderung im Werth, Benennung und Gepräge der Münzen, Ansetzung neuer Beamte, Anlage neuer Reichsvestungen, Einführung neuer Nationalehren, Spiele und Belohnungen. Er-

weiterung von Nationalgebäuden und Errichtung von neuen. Erweiterte innere Handelsverbindung, Anlegung von Heer- und Handelsstraßen, abgeänderter Geschäftsgang in den Büreaus u. dgl., kurz Bestimmungen, die den obersten Absichten des Bundes durchaus nicht Eintrag thun können, vielmehr ihnen förderlich werden. Aber auch nicht die geringste Abänderung oder neue Bestimmung müsse Statt finden dürfen, ohne gänzliche völlige Uebereinkunft aller Glieder und Stimmen. Denn nicht nur können Kleinigkeiten wichtige Folgen haben, sondern die Denkart der Zeit scheint oft etwas für gut, wahr, würdig, groß, nützlich zu halten, was bloß von ihrer Ansicht abhängt und von der Folgezeit keinesweges bewährt wird, keinen Ausspruch der Natur in sich hält (opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat). Daher ist auch bey unwesentlich scheinenden Dingen, höchste Behutsamkeit nöthig, und lieber kleine Nachtheile zu dulden, als dem Hange nach Aenderung und Wechsel nachzugeben.

§. 99.

3) Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten.

Anm. a) Ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit! Da alle Staaten ihre Selbstständigkeit behalten; da sie einander nicht beerben, nicht in einander fallen, keiner vom andern den geringsten Theil erwerben können, also zu gegenseitiger Furcht und Eifersucht die Gründe wegfallen; da ihre höchsten Interessen an den gemeinschaftlichen Bund geknüpft sind; da eine Gleichheit an Rechten rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten unter ihnen herrscht; da das Heil jedes im Heile des Ganzen und Aller höchlich mitliegt; da sie von einander die genauste Kenntniß durch die Einrichtungen

selbst zu jeder Zeit erhalten; da die Anknüpfung der Unterthanen Aller an ein gemeinschaftliches Vaterland und dessen Auszeichnungen und Ehren jede Selbstsucht unterdrückt, und alle etwaige Aufregung des Willens, einen andern Bundesstaat oder dessen Unterthan zu kränken und zu beleidigen, zurückhält —: so möchten doch wohl selten Anlasse zu Mißhelligkeiten sich vorfinden, die entstandenen aber sich durch stille, gütige Einigung bald aufhellen und beylegen. Indessen können doch Mißverständnisse sich erheben, die den Ausspruch eines dritten verlangen. Beide Theile, Höfe, bringen die Sache dann vor die Reichsversammlung, auf deren Spruch auch einer der Theile schon sich berufen kann. Dann schlichtet die Reichsversammlung, und ihr Spruch muß von beiden Theilen als gültig und unbedingt angenommen werden; nach ihm verpflichten sie sich zu richten. Zur Norm der Entscheidung dienen die Vestsetzungen dieser Urkunde, wodurch die gemeinschaftlichen und gegenseitigen Verhältnisse bestimmt werden. Ueber Angelegenheiten von Zwisten, welche die Vestsetzungen nicht berühren, auf dieselbige also nicht anzuwenden, entscheidet die Einsicht und der rechtliche Sinn der Reichsversammlung. Dergleichen können seyn: Grenzzwistigkeiten, anzügliche Aeußerungen, Vorenthaltung von Vermögen der gegenseitigen Unterthanen, Auslieferung von vermeinten Verbrechern, Beschwerde über langsamen Gang der Gerechtigkeitspflege, wenn der Unterthan des sich beschwerenden Staats dabey interessirt ist; Handelsbeschränkungen; wichtige Rechtsstreite zwischen Familien und Personen, in beiderley Staaten sich aufhaltend, welche Streite sonst vor das Reichs-Kammergericht gebracht wurden u. s. w.

b) Wo die Reichsversammlung glaubt, daß die Entscheidung von rechtlicher Form abhängig zu machen, um gerecht zu seyn und zu erscheinen, kann sie an irgend

einen hohen Gerichtshof verweisen, dessen Spruch, nach seines Landes Gesetzen, nicht nach römischen, oder canonischen, oder deutschen Rechten, gethan, gelten muß. (Vergl. oben §. 24. 55.)

c) Eine jede Berathung über solche Mißhelligkeiten geschieht bey verschlossenen Thüren, also in keines Fremden Gegenwart, blos in derjenigen der Reichsabgeordneten und zur Sitzung Berechtigten, wie des Reichs-Secretairs. Ob die Anwärter zuzulassen, hängt vom Beschluß der Reichsversammlung jedesmal ab.

§. 100.

4) Anordnung des Gesandschaftswesens des deutschen Reichskörpers.

Anm. a) Das deutsche Reich hält sich beständige Geschäftsträger und Gesandte an den vorzüglichsten Höfen Europas, als am russischen, englischen, schwedischen, französischen (sofern Frankreich ein bedeutender Staat bleibt), spanischen, portugisischen, sicilischen, päbstlichen und türkischen. Außerordentliche Gesandschaften, mit besondern Aufträgen, werden nach Umständen veranlaßt.

b) Die Gesandten werden von der Reichsversammlung gewählt, und können zu jeder Zeit von ihr zurückberufen werden. Da es, sonderlich in manchen Zeitläuften, sehr auf die Person ankommt, so läßt sich nicht die Anstellung der Gesandten nach der Reihefolge der verbündeten Höfe vorschlagen, vielmehr ists räthlich, daß die Reichsversammlung die Gesandten wählt. Sie müssen deutsche, das heißt Unterthanen eines der verbündeten Staaten seyn. Es können dazu auch Personen ernannt werden, welche schon ein Geschäfte Eines der Bundesstaaten an einem Hofe führen.

c) Sie werden dem deutschen Reiche verpflichtet, und geloben demselben in die Hände der Reichsversammlung Treue, schriftlich oder mündlich. Uebrigens bleiben sie, in Absicht ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, dem Staate, dessen Einsassen sie sind, untergeben. — Ihre beygeordneten und zugegebenen Beamten, als Gesandschaftsrath, Secretair ꝛc. wählen sie sich nach Belieben, sofern nicht die Reichsversammlung für gut findet, solche selbst zu bestimmen.

d) Wenn auch Jedem Gewählten es frey stehet, den angetragenen Gesandschaftsposten abzuschlagen, so darf doch kein Bundesstaat einen solchen von der Annahme zurückhalten.

e) Jedem Bundesstaat steht es frey, Gesandten, Geschäftsträger, Consuln, sowohl für beständig an einem der auswärtigen Höfe zu halten, als um besondrer Ausrichtungen willen Personen zu beauftragen. Damit aber zu Argwohn nicht Anlaß gegeben werde, zeigt solcher Staat dies durch den Reichsabgeordneten der Reichsversammlung an, wenigstens den Gegenstand im Allgemeinen, z. B. Heirathsverbindung, Begrüßung, Glückwunsch zu einer Begebenheit, Ansinnen um Genugthuung für Beleidigungen an Unterthanen erwiesen, Handelsverbindungen ꝛc. Jeder Staat kann auch seine besondre Sache zur Reichssache machen, wenn er sie der Reichsversammlung vorträgt, und diese solche dazu angethan befindet; dann wird sie einzig durch die Reichsgesandschaft im Auftrage der Reichsversammlung verhandelt.

f) Der Reichsgesandte, als Abgeordneter des gesammten deutschen Bundes, geht an Würde und Rang jedem besondern Gesandten vor. Sobald er abberufen wird, tritt er in seine sonstigen Verhältnisse zurück.

g) Ueber die Ehrung und Belohnung läßt sich nichts allgemein bestimmen. Die hohe Würde erfordert, daß dem deutschen Reichsgesandten eine, nach Verhältniß

des Orts, wohin er geschickt wird, ansehnliche Ehrung gereicht werde, deren Höhe von der Reichsversammlung bestimmt wird. Eben dies gilt in Betreff außerordentlicher Ausgaben zu einzelnen Zwecken, Anlässen und Gelegenheiten. Jede Anstalt an einem der fremden Residenzen, z. B. Anschaffung eines Gesandschaftshauses, hängt natürlich vom Beschluß der Reichsversammlung ab.

b) Sogenannte Consulate und Handelsgeschäftsträger an irgend einem Orte errichtet und bestellt die Reichsversammlung nach Gutdünken über den Bedarf.

§. 101.

5) Bestimmung von Krieg und Frieden.

Anm. a) Alles, was diesen großen Gegenstand betrifft, muß von den gesammten Gliedern des Bundes abhangen; und sie handeln in und durch die Reichsversammlung, ihre Abgeordneten und Stellvertreter, gemeinschaftlich. Der Ansicht, dem Willen, den Zwecken eines einzelnen Bundesgliedes kann nichts, was auf Krieg und Frieden Bezug hat, überlassen werden, sie haben alle ein gemeinschaftliches Interesse, wie ein gemeinschaftliches Vaterland. Erklärung des Krieges, Vorbereitungen und Einleitungen dazu, Wege und Mittel zur Abwendung, Art der Führung, sodann Einleitungen zum Frieden, dessen Abschluß — kurz diese ganze Angelegenheit ist Sache des Bundes. Die Reichsversammlung kann deshalb beauftragen, wen sie will.

b) Sollte einer der verbündeten Staaten durch seine Gesandschaften, oder auf welchem Wege es sonst geschehe, Argwohn erhalten, daß ein fremder Staat feindselige Absichten gegen Deutschland und den Bund, also auch gegen ein einzelnes Glied desselben, hege, so verpflichtet er sich, der Reichsversammlung davon vollständige Anzeige zu machen, damit diese nach den

Umständen handeln und zum Heile des Ganzen ihre Maaßregeln bey Zeiten ergreifen könne. Er ergreift zwar bey unvermuthet drohenden Anfällen — die doch wohl selten unvermuthet seyn dürften — die zweckdienlichsten Maaßregeln zur Abwendung und Gegenwehr, macht aber gleich der Reichsversammlung Anzeige.

c) Wenn die Reichsversammlung in Sachen, welche Krieg und Frieden angehen, nöthig findet, einzelne Staatsoberhäupter um Nachrichten und Veranstaltungen anzusprechen, so ist solches verpflichtet, darauf mit aller Bereitwilligkeit und treuer Anhänglichkeit einzugehen, nichts zu verhehlen, vielmehr zu gewähren und beyzustehen.

d) Kriegserklärungen erfolgen vom ganzen deutschen Reiche, also von der Reichsversammlung und unter der Unterschrift sämmtlicher Abgeordneten, gleichermaßen auch die Friedensschlüsse. In der Regel sollen letztere in der Bundesstadt gemacht und gefaßt werden, wenn nicht besondre Umstände einen andern Ort erheischen, wohin denn die Reichsabgeordneten ihre Bevollmächtigte, aus ihrer Mitte, oder an're je nach Beschluß, absenden. Der wirkliche Friedensbrief (Instrument) muß immer von allen Gliedern der Reichsversammlung gebührlich unterzeichnet seyn, denn sie stellt die Eine ungetrennte Macht des ganzen Bundes vor.

e) Wenn ein einzelner Bundesstaat mit einer fremden Macht in irgend eine Art von Spannung und Mißhelligkeit geräth, aus irgend einer Ursache, so ist er verpflichtet, der Reichsversammlung davon Anzeige zu machen, welche dann Befugniß hat, sich darein zu mischen, und des Verbündeten sich anzunehmen, falls sie glaubt, daß der Gegenstand auf das Wohl oder Weh des Ganzen Einfluß hat. Eben so kann jeder Verbündete zur Schlichtung seiner Mißhelligkeiten mit aus-

wärtigen Mächten die Reichsversammlung aufrufen, welche beschließt, ob sie sich dazu verstehen will, oder die Vermittelung ablehnen zu müssen meinet.

§. 102.

6) Anordnung des Kriegswesens in Deutschland.

Anm. a) Die Reichsversammlung hat zu wachen und darauf zu halten, daß den diesseitigen Vorschriften, so für die Gesammtheit entworfen und vestgestellt worden, überall genügt werde. In den §. 65. folg. ist die diesseitige Verfassung auseinandergesetzt; es bedarf also keiner Wiederholung.

b) Die Reichsversammlung hält sich hauptsächlich an den Reichs-Oberfeldherrn und berücksichtigt dessen Vorschläge, Ideen, Beschwerden und Anträge; darnach beschließt sie.

c) Es entsteht die Frage, ob die Reichsversammlung darüber, daß neue Verbesserungen im Kriegswesen, Fortschritte in der Wissenschaft, welchen Zweig sie auch betreffen, allgemein eingeführt werden sollen, beschließen könne. Unbedenklich scheint die Bejahung; über solche Verbesserungen ist zuvörderst das Gutachten des Reichs-Oberfeldherrn einzuholen; auch können Gutachten von mehrern Sachkundigen gefordert, allenfalls Preisfragen deshalb aufgeworfen werden. Faßt die Reichsversammlung den Beschluß der Einführung, so richtet sich jeder Staat darnach. Verbot einer neuen Erfindung, welche irgend einer der Staaten einführen will, dürfte der Reichsversammlung jedoch nicht zuzugestehen seyn, da kein Staat einer offenbar schädlichen Methode und Einrichtung vor einer erprobten den Vorzug zu geben geneigt seyn wird.

§. 103.

7) Aufrechthaltung und Aufsicht über das deutsche Kirchenwesen.

Anm. a) Also bedarf es der Wachsamkeit über die Befolgung der diesseitig Beliebigen, oben §. 81. folg. aufgestellten Grundsätze, und der Handhabung aller Einrichtungen. Hauptsächlich kommt es darauf an, daß keine Bedrückung Statt finde, überall Denkfreyheit und Gewissenszwanglosigkeit herrsche, keine fremde Macht oder Priesterschaft sich in die deutschen Kirchenangelegenheiten mische, keine religiöse Orden sich bilden, jede Sekte, welcher nach den Grundsätzen freye Duldung zuzugestehen, nicht behelligt und gekümmert werde, die Wahl des Reichs-Oberbischofs ordnungsmäßig von Statten gehe, er seiner Würde und Achtung überall genieße, daß aber auch andrerseits kein Staat in seinen Rechten (juribus circa sacra) gekränkt werde, und keine Kirche oder Sekte sich ungebührliche Rechte anmaße.

b) Sollten neue christliche Sekten sich hervorthun, so beurtheilt die Reichsversammlung nach den oben §. 82. folg. aufgeführten Grundsätzen, ob und in wie weit sie im ganzen Umfange der Bundesstaaten zu dulden oder zu beschränken. Sie nimmt dabey stets edelsinnige Ansichten, und geht davon aus, daß die Einsicht in den christlichen Religionsbegriff einer zunehmenden Läuterung und Vervollkommnung fähig, und daß moralische Gesinnungen und Sitteneinfalt die Endziele des geläuterten Christenthums sind und dasselbe bewähren.

§. 104.

8) Errichtung der für die Reichsversammlung und die Reichsanstalten nöthigen Gebäude und Anlagen, und Aufsicht über dieselben.

Anm. a) Hier kommen in Betracht

1) der Reichsversammlungs-Pallast. Er enthalte nächst den Sälen und Zimmern für die Reichsversammlung, die nöthigen Gelasse für sämmtliche Geschäftsanstalten, als Registraturen (Schriftenstube), Journalzimmer (Tagebuchungzimmer), Archive (Urkundenverwahrsam), Kanzleyen, Siegelkammer, Ausfertigungszimmer (Secretariate), die Gewölbe und Arbeitszimmer für die Reichs-Casse; ferner Wohnungsgelaß für den Reichsvorsitzer und den Reichssecretair. An Gelaß für die erforderlichen Beamten, deren stetige Gegenwart nothwendig (als Schloßvoigt, Thürsteher, Boten, Wächter), muß natürlich auch gesorgt werden.

2) Der Reichs-Oberbischöfliche Pallast. Dieser ist für den Reichs-Oberbischof und seine geistlichen Umgebungen, als Beichtväter, Capläne ꝛc., dann für einige der ersten weltlichen Beamten, in der Geschäftsführung zur Wohnung bestimmt. Nächst den Geschäftsgelassen, Gewölben und Zimmern zur Casse enthalte er auch eine besondre Capelle für den Reichs-Oberbischof. Gelasse für Dienerschaft, Schloßwart ꝛc. verstehen sich.

3) Das Reichs-Oberfeldherrnhaus. In selbigem soll der R. O. Feldherr wohnen und darin seine Geschäftszimmer haben. Für seine ersten Beamten ist auch Gelaß darin zu schaffen, ingleichen für Schloßwart, Dienerschaft, Wache ꝛc. Eine Rüstkammer und Plankammer finde sich auch darin.

4) Das Bibliothek-(Bücherey-)Gebäude (der Büchersaal). In demselben Gebäude kann auch die Druckerey und Kunstkammer untergebracht werden. Den Buchwarten (Bibliothekaren), dem Kunstaufseher, den Buchdruckern seyen Wohnungen darin anzuweisen. (S. §. 106.)

5) Die Anstalten zu den Kampfspielen und Uebungen. Diese Anlagen werden hauptsächlich in einem großen offenen Platz bestehen; doch enthält er auch bauliche Anlagen, als Schranken, Bühnen, für die Preisaustheilerin, die Reichsversammlungsmitglieder und einige Zuschauer, Maale für Ziele und Bahnen und dgl. (S. §. 109.)

6) Die Nationaldenkmäler. Nach §. 107 werden die Denkmäler hauptsächlich ihrer Natur nach sich in einem Hauptgebäude, das „Deutscher Ehrenbau"! heißen könnte, vorfinden. Die Aufseher haben darin ihren Aufenthalt. Sofern die Denkmäler öffentlich, werden sie an und auf dem oben 5) erwähnten Platz errichtet, welcher „Deutscher Ehrenplan" heißen könnte. An selbigem liege der Ehrenbau, damit die Aufseher den Plan immer zugleich überschauen und beaufsichten.

b) Alle diese Gebäude und Anlagen seyen nicht nur zweckmäßig, sondern edel, prachtvoll, kunstreich nach reinem Stile, dem Charakter einer großen gebildeten kunstreichen Nation angemessen. Publica aucta sunto! Sparsamkeit wäre an ihnen zu kleinlich. Von der Aufführung erwähnen wir nur dies: 1) Nur deutsche Künstler sollen bey der Entwerfung der Plane und Risse zu Rathe gezogen werden. Auch Deutsche nur müssen als Künstler, Baumeister, Handwerker daran bauen; 2) die Stoffe und Materialien werden nur aus Deutschland genommen. Das Land ist reich an den Nothdürften, selbst der Metalle und des Marmors, den der nahe Harz, Schlesien, Böhmen u. s. w. liefern; 3) Dauer bleibe großes Augenmerk; der Himmelsstrich werde bey keiner Anlage übersehen.

c) Die Reichsversammlung läßt die Gebäude und Anlagen fordersamst machen, fordert Entwürfe und Plane, entscheidet über sie und läßt das Gewählte ausführen. Sie mag über die Risse und Plane, über die Kosten,

die Art des Errichtens ꝛc. von kunstverständigen Gesellschaften und Personen, aber nur Deutschen, Gutachten ablangen, wie ihr beliebt.

d) Erhaltung, Erweiterung, und etwa neue Anlagen, nach hervortretendem Bedürfniß, hangen natürlicherweise von der Reichsversammlung ab.

§. 105.

9) Bestimmung des Aufkommens zu den allgemeinen Bedürfnissen, Ausschreibung und Verwendung desselben. Sie hat überhaupt unumschränkte Befugniß, über die Reichseinkünfte zu schalten und sie nach den Absichten und Bestsetzungen dieser Urkunde zu verwalten.

Anm. a) Aus dem Reichssäckel müssen alle diejenigen Bedürfnisse bestritten werden, welche nach den Bestsetzungen dieser Urkunde als gemeinschaftliche Last zu tragen sind, als: Besoldung der Beamten, Gehalt des Reichs-Oberbischofs und Oberfeldherrn, Baubedarfsgelder; Ausgaben für Gesandschaften, Geschäftsbedürfnisse, Belohnungen und Ehrenpreise, für Denkmäler, Feste und für was sonst sie vorfallen können.

b) Der Bedarf wird durch die Aufkommen (Contingente) der verbündeten Staaten aufgebracht. Jeder giebt seinen Beytrag nach Maaßgabe seines Besitzes-Umfanges, wie solcher oben (§. 6. 7.) dem Raume nach bestimmt worden. Denn es giebt keinen sicherern, vestern Maaßstab als den Flächenraum. (S. §. 74.) Nur die Hansa giebt nach diesem Maaßstabe das Vierfache. (S. §. 74. desgl.). Die Zahlung darf nur baar und zwar in den vestgesetzten Münzsorten (§. 37.) geschehen; jeder Staat erlegt seine jährliche ausgemessene Summe in monatlichen Legungen (Raten), und zwar spätstens bis Ende jeden Monats die Legung für den

folgenden voraus. Bey außerordentlichen Ausschreibungen wird die Zahlzeitgränze (Termin) von der Reichsversammlung besonders bestimmt. Kostenfrey müssen alle Gelder eingeliefert werden.

c) Für jedes Jahr wird ein Bedarfsüberschlag (Etat) für Einnahme und Ausgabe, die in dem Lauf desselben nach muthmaßlicher Uebersicht vorkommen, entworfen, welcher zum Nachverhalt dient. Er muß spätstens mit dem Monat August des vorherigen Jahres fertig seyn, so daß jedem Reichsabgeordneten ein Exemplar zur Sendung an sein Staatsoberhaupt mit Anfang des Septembermonats zugestellt werden kann. Dieser Bedarfsüberschlag muß immer auf ein Bedeutendes mehr über die muthmaßliche Ausgabe angelegt seyn. Alle außerordentliche Ausgaben werden so zeitig als möglich ausgeschrieben und nach den Grundsätzen vertheilt. (Sie werden anfänglich, wo alle die Gebäude errichtet und Anlagen gemacht werden müssen, offenbar bedeutend seyn, nachher jedem einzelnen Bundesstaat wenig fühlbar fallen.)

d) Das ganze Reichs-Cassenwesen steht unter der ganzen Reichsversammlung. Für die Oberverwaltung wird ein Ausschuß von 4 Mitgliedern ernannt, welche vierteljährig also nach der Reihefolge der Staaten (§. 6.) wechseln, daß zwey abgehen, wornach also jedes Mitglied immer ½ Jahr Cassen- (Reichssäckel-) Vorsteher bleibt; der fünfte und oberste Vorsteher ist jedesmal der Reichsversammlungs-Vorsitzer. Jeden Monat wird Cassenabschluß gemacht, und Prüfung (Revision) gehalten. Die Aufnahmeverhandlung (Protocoll) darüber wird der Reichsversammlung vorgelegt zur Einsicht und Prüfung; alljährlich wird gesammter Jahresabschluß gemacht; die Jahres-Einnahme und Ausgabe, mit Hinzufügung der Abwägung (Balance) zu Jedermanns Kunde gebracht durch den Weg des Reichsblatts.

e) Erster oberster Beamter der Reichscasse ist der Reichssäckelmeister. Sein Posten ist wichtig und erfordert einen wohlhabenden, redlichen, zuverlässigen, in Cassengeschäften geübten, geschickten Mann. Er muß bedeutende Summen zur Sicherheit (Caution) stellen; ihm sind alle übrigen Cassenbeamten untergeordnet. Auf ihn folgt der Reichseinnehmer, dann der Reichszahlmeister, dann die verschiednen Buchhalter, die Cassenschreiber, die Cassendiener und Träger. Es werden ordentliche Grund- und Cassenbücher, Handbücher (Manuale), Tage-Einnahme und Ausgabebücher (Journale) gehalten. Den monatlichen und jährlichen Abschluß zeigt ein Auszug (Extract) nach. Alle satzmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden ohne Anfragen eingetragen, zu allen außerordentlichen bedarf es Anweisungen der Reichsversammlung. Zu jeglicher Ausgabe und zu jeglicher außerordentlichen Einnahme müssen gehörige Belege beygebracht seyn.

f) Den Cassenbeamten wird reichlicher Gehalt gewährt, vorall dem Säckelmeister, Einnehmer und Zahlmeister, alldieweil jeder Versuchung zur Untreue muß vorgebeugt werden.

g) Von Ernennung dieser, wie der übrigen, Beamten siehe unten §. 110.

§. 106.

10) Anordnung, Meisterung und Aufsicht über die Reichsbücherey (den Reichsbüchersaal) und Kunstsammlung, imgleichen über die Reichsdruckerey und das Reichsblatt.

Anm. a) Es ist anständig und aufmunternd, daß von allen deutschen Werken des Geistes, die von einigem Werthe in irgend einem Fache der Wissenschaften und Kenntnisse erscheinen, eine Sammlung angelegt werde; dieselbe diene zum Gebrauch für die Mitglieder

der Reichsversammlung, die Anwärter, die Reichsbeamten, so wie für alle und jede geeignete Personen, die am Orte sich wohnhaft oder zufällig aufhalten. Aber durchaus muß mit Strenge darauf gesehen werden:

1) daß kein Werk in die deutsche National-Büchereÿ komme, welches nicht in eigentlich deutscher Sprache geschrieben ist, welcherley Mundart auch; nur nicht in abgeleiteten Sprachen, als der holländischen, dänischen. Nicht einmal deutsche Uebersetzungen aus irgend einer lebenden Sprache kommen in dieselbe, wohl aus einer todten Sprache, als der griechischen, lateinischen, indischen; auch aus morgenländischen Sprachen, als der arabischen, persischen. Urwerke (Originale) von Deutschen in einer fremden Sprache geschrieben, z. B. in lateinischer, italiänischer, französischer, finden auch keine Aufnahme, jedoch von dergleichen wichtigen Werken wohl die deutschen Uebersetzungen, z. B. von Friedrich II, Leibnitz Werken.

2) Daß kein werthloses Werk, kein schlüpfriges sittenverderbendes Buch aufgenommen werde. Man sollte daher durchaus alle Romane, auch die witzigsten, besten, und moralischgute Grundsätze enthaltenden (auch die besten verdammt selbst einer der vorzüglichsten Romanenschreiber, Müller aus Itzehoe) schlechterdings abwehren. Witzeln, glattzüngeln, blänkeln steht dem deutschen Charakter nicht an; derber, schneidender, gemüthlicher, hausbackner, launiger, dabey beißender, Witz ist seine Sache.

b) Alle Geisteswerke, die Werth haben, kommen hinein, selbst kleine Flugschriften und Gelegenheitsreden und Gedichte. Die Aufnahmefähigkeit wird von den Reichs-Buchwarten beurtheilt und bestimmt; wenn die Reichsversammlung die Aufnahmefähigkeit erklärt, oder sie verwirft, so gilt ihr Ausspruch ohne Widerrede.

c) Die Sammlung entsteht dadurch, daß jeder Verleger, im Fall des Selbstverlags eines Verfassers der Drucker, verpflichtet wird, Ein Exemplar an die Reichsbücherey zu senden, immer auf Schreibpapier. Von Leipzig, der großen Büchermesse, aus gehn sie postfrey; von jedem andern Orte aus gesandt, muß der Verleger oder Drucker sie frey an die Reichsbücherey schaffen. Sie werden gebunden oder geheftet geliefert. Auch von jeder neuen Auflage muß 1 Exemplar gesendet werden. Wer ältere, vor der Anlage erschienene, Werke hinsenden will, kann es thun; auch kann jeder ganze Sammlungen dem Reiche schenken und vermachen. Was nicht aufnahmfähig befunden wird, wie auch die doppelten Exemplare, wird verkauft von den Buchwarten zum Besten der für die Sammlung ausgesetzten Casse.

d) Aeltere preishafte Werke werden aus der Büchercasse angeschafft, doch mit strenger Auswahl.

e) Auch Handschriften von wichtigen deutschen Geisteswerken sind aufbewahrbar; sie können hingeschenkt werden.

f) Wie mit Büchern, so wird es auch 1) mit Landcharten gehalten; ingleichen 2) mit Kupferstichen, Holzschnitten, Steindrücken u. dgl. Der Zeichner und Maler aber, sowohl als der Stecher und Schneider, muß ein Deutscher seyn; 3) mit Musikalien, von deutschen Meistern und Tonsetzern gefaßt und gefertigt. Bey ihnen läßt sich die Ausnahme machen, daß Tonsetzungen über Texte in fremden Sprachen, z. B. der lateinischen, italiänischen, auch aufgenommen werden, wenn die Tonsetzung von besonderm Werthe, z. B. Messen von Mozart, Haydn, Beethoven; 4) mit Handzeichnungen, Planen und Rissen von Gebäuden und Anlagen.

g) Von herauskommenden Charten und Plänen, die auf das Kriegswesen Bezug haben, werden 2 Exemplare

eingesandt, damit eins in die Sammlung für das Reichs-Oberfeldherrnamt komme, daher auch dergleichen in jeder andern Sprache angenommen werden und einzusenden sind. Von Werken, die Kriegswissenschaft betreffend, in deutscher Sprache muß daher auch zu solchem Behufe, ein zweytes Exemplar eingeschickt werden; und jeder kann von dergleichen ältern und neuern Werken in jeglicher Sprache an das Reichs-Oberfeldherrnamt zur Sammlung mit Bitte um Annahme, hinbefördern.

h) In die Kunstsammlung werden aufgenommen Werke des Grabstichels, der Tonkunst, der Zeichenkunst (oben f), desgleichen allerley Kunstsachen, wie sie Namen haben mögen, auch Modelle jeglicher Art und Gattung. Nur gilt die Bedingung, daß Verfasser, Erfinder und Verfertiger ein Deutscher seyn muß. Auch von deutschen Münzen, Denk- und Zahlungsmünzen, älteren und neueren, werde eine Sammlung angelegt; weßhalb die Anordnung, daß von jedweder Münze, die ein Bundesstaat mit einem Gepräge neuer Gestalt ausgehen läßt, wie von Huldigungsmünzen ꝛc. ein Exemplar abzuliefern.

Jedem stehe es frey, von solchen Werken, Modellen und Münzen, die sich für die Reichskunstkammer eignen, dem Kunstkammerwart zum eignen Andenken anzubieten, davon ist aber Beschreibung mit Angabe der Umstände, als Name des Erfinders, Jahr der Erfindung, des Weges, auf welchem sie gemacht worden, der versuchten Bewährtheit, beyzulegen.

i) Die Reichsdruckerey dient bloß zu solchen Bekanntmachungen, Bescheiden, Verordnungen, Erlasse, Erklärungen ꝛc. welche die Reichsversammlung besonders gedruckt wissen will, ingleichen zu allen Ausfertigungen, die Behufs des Abkürzens der Geschäfte nur ausgefüllt zu werden brauchen, (als Quittungen, Nachweisungen, Schematen, Aufschriften u. s. w.), vorzüg-

lich auch zum Abdruck des herauszugebenden Reichsblatts.

k) Wegen desselben wird bemerkt:

1) Das Reichsblatt soll dazu dienen, daß die gesammte deutsche Nation erfahren kann, was an ihrem National-Bundessitze vorgehet, was beschlossen wird für das allgemeine Wohl und in Folge der Bestimmungen der Urkunde. Daher enthalte dasselbe: alle Gegenstände der jedesmaligen Verhandlungen, die darauf gefaßten Beschlüsse, sofern solche bekannt gemacht werden sollen und können; Veränderungen, die am Reichstage in Rücksicht der Abgeordneten, Beamten, der Anlagen und sonst vorgehen; Anzeigen von ausgesetzten Preisfragen, von Belohnungen, Ehrungen und Belobungen, von angesetzten öffentlichen Feyerlichkeiten, von angelangten ausgezeichneten Personen; Kundmachungen von Bescheiden und Vestsetzungen, so ein allgemeines vaterländisches Interesse erregen können u. dgl. An Stoff wirds nicht fehlen. Entfernt bleibe alles, was in bloßen politischen, litterarischen, Handels- und Betriebsneuigkeiten besteht; kurz das Blatt soll zum Zweck haben, von demjenigen, was die Gesammtheit der Nation angeht und deshalb vorfällt, jedes Glied derselben zu unterrichten.

2) Es muß so wohlfeil als nur immer möglich geliefert werden; weßhalb es auch innerhalb dem ganzen deutschen Reiche postfrey zu versenden ist, und keine Post dafür etwas nehmen darf.

3) Der Reichssecretair stellt das Reichsblatt zusammen und verfaßt es, da er allen Stoff dazu am sichersten erfahren und liefern kann. Zu Gehülfen kann er nöthigenfalls den Reichsbuchwart nehmen.

4) Unsers Ermessens ist dies Blatt von großer Wichtigkeit und besonderm Einfluß auf Nationalität und Theilnahme der deutschen Einwohner an dem Bund

und gemeinsamen Vaterland. Es muß in reinem Deutsch und mit Würde geschrieben seyn. Bevor ein Blatt gedruckt und ausgegeben wird, muß der Reichsvorsitzer nebst zwey erwählten Mitgliedern der Reichsversammlung die Erlaubniß dazu unterzeichnen. In der Regel komme jedesmal Ein Bogen heraus, in ungebundner Zeit, je nachdem sich Stoff vorfindet, weshalb der Preis nach Bogen bestimmt wird. Wer Theil nimmt, zahlt auf etwa 12 Bogen voraus — doch das Weitere läßt sich Buchhandelsmäßig leicht anordnen.

1) Von den Beamten bey allen diesen Anstalten S. §. 110.

§. 107.

11) Beschließung von Ehrendenkmälern, deren Ausführung und Oberaufsicht über dieselben.

Anm. a) Ueber die Wichtigkeit dieser Veranstaltungen thut es nicht Noth sich weitläuftig auszulassen. Nur so viel werde vermerkt: sie müssen selten und die Verdienstlichkeit über allen Einwand erhaben seyn, daher dem Beschlusse reife unpartheyische Würdigung vorhergehen muß; dieses strenge Abwägen der Würdigkeit bleibt nothwendige Bedingung, ein Krieger z. B., der nicht zugleich redlicher Mann und Bürger, nicht sich von Betrug und Unlauterkeit rein erhalten, kann keins bekommen, habe er auch noch so tapfer sich gezeigt. Daher sollte ein Todtengericht eingeführt werden. Es müssen ferner die Denkmäler das National-Verdienst, wo es sich auch findet, würdig ehren; nur von Stoffen, die im Umfang des Vaterlandes sich vorfinden, werden sie errichtet, und nur von deutschen Künstlern und nach den Abgaben deutscher Sachverständiger, kurz in jeder Hinsicht seyen sie national. Nach Verhältnissen seyen sie einfach, bescheiden oder

prachtvoll. Sie werden lediglich auf Kosten der deutschen Reichscasse errichtet.

b) Die Ehrendenkmäler sind zweierley Art, nämlich

1) allgemeine Denkmäler der deutschen Nation. Dergleichen wären auf den Sieg bey Leipzig am 16—19. October 1813; auf die Einnahme von Paris 31. März 1814; auf die Errichtung des deutschen Bundes; auf die Einweihung der Reichsversammlung ꝛc. Sie können bestehen in einem öffentlich sichtbaren Bau-Kunstwerke auf dem deutschen Ehrenplan (S. §. 104.), als Pyramide, Obelisk ꝛc., oder in beweglichen Kunstwerken, als Denkmünzen, Denkgemälden im deutschen Ehrenbau, Denkkupferstichwerken, Werken des Meißels ꝛc. Auf beyderley Art, in beweglichen und unbeweglichen Kunstgebilden, läßt sich zu gleicher Zeit das Andenken einer Begebenheit der Nation erhalten, je nach dem Beschluß.

2) Ehrendenkmäler für einzelne ausgezeichnete Personen. Solche sollen bestehen entweder in Bildnissen, Brustbildern, aus Metall oder Marmor, oder aus Gemälden, die Person allein oder die Handlung derselben zugleich vorstellend, in Inschriften, oder in beweglichen Denkmälern als Münzen, oder in Aufbewahrung eines hinterlassenen Zubehörs der geehrten Person, z. B. des Degens, des Helms, Huths, der Sporen, des Stocks, der Feder, des Handwerkszeugs, (warum nicht auch der verbrannten Asche des Körpers oder eines Theils desselben, der Hauptbaare?)

c) Ehrendenkmäler für einzelne Personen sollen — so gebietets der bescheidene, fromme, eitelkeitlose Sinn des germanischen Stammes — nie bey Lebzeiten errichtet werden. — Auf ein Denkmal macht jedes ausgezeichnete Verdienst ums Vaterland, also nicht bloß des Kriegers, Anspruch, mithin auch des Gelehrten, des Künstlers, des Erfinders in irgend einem Fache mensch-

lichen Wissens, jeder ausgezeichnet hohen Gemüthlichkeit, welche sich in Rücksicht auf das deutsche Vaterland geäußert hat.

d) Eben zur Erhaltung des bescheidnen Sinnes sollte kein Denkmal für einzelne Personen unter freyem Himmel auf dem Ehrenplan aufgestellt werden, dieser vielmehr nur für die Denkmäler der Nation aufbehalten bleiben, wogegen jene in dem deutschen Ehrenbau ihren Platz finden.

e) Nur Deutsche können solche Denkmäler erhalten. Eine einzige Ausnahme sollte Statt finden für den Kaiser von Rußland, Alexander I., als Anheber der Befreyung Deutschlands. Sein Denkmal könnte, wie die oben (b. 1.) erwähnten, bald beschlossen werden.

f) Auch von einzelnen Personen kann das Andenken auf mehrfache Art erhalten werden.

g) Es entsteht die Frage, ob auch Denkmäler auf Begebenheiten und Personen aus vergangenen Zeiten veranstaltbar seyen. Weil die Auswahl schwer und der Gegenstände zu viel, auch Deutschland sonst andre Gränzen hatte, dürfte dafür nicht zu stimmen seyn; würde es beliebt, so möchte nur für die Herrmannsschlacht und den Sieg bey Murten, ferner für Kaiser Otto, Kaiser Heinrich, Rudolph von Habsburg, Friedrich II. von Preußen, Wilhelm Tell, Luther, Ulrich von Hutten, Kopernikus, Haller, Kant, Leibnitz, Klopstock, Albrecht Dürer, Haydn, Mozart, Guttenberg, Gellert, Herder und vielleicht noch einige wenige zu beschließen seyn. Sonst mache man mit Scharnhorst den Anfang.

§. 108.

12) Leitung und Hebung der deutschen Bildung durch Preise und Belohnungen.

Anm. a) Nämlich es sollen Nationalbelohnungen, in Ehrungen und Geldeswerth, ausgetheilt werden für

Ausführung von Werken, die über wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände von der Reichsversammlung aufgegeben werden. Jeder Zweig menschlichen Wissens, wenn er nur irgend von bedeutendem Einfluß auf die Gesellschaft und ihr Wohl, kann dergleichen Gegenstände liefern; keiner sey ausgenommen. Auch auf mechanische Erfindungen können Preise ausgesetzt werden. Reingeschichtliche Gegenstände sind indeß nur aus deutscher Geschichte zu wählen, so auch öffentliche Darstellungen eines Werks, als Kunstwerks, dergleichen Schauspiele, Gemälde, Epopäen, Oden, Hymnen, Lobschriften und Lebensbeschreibungen, Dichterwerke für den Tonsatz ꝛc.

b) Wie sich versteht, dürfen alle Preisaufgaben nur in deutscher Sprache gelöset werden. Musikalische Werke werden nur über Texte, und nicht für bloße Instrumente, gefordert. — Nur Einwohner Deutschlands können sich in den Wettstreit einlassen, doch auch die Fürsten von Rußland und England, wie deren Familien, aus obiger Ursache.

c) Die Preise, welche ansehnlich seyn müssen im Verhältniß zum Gegenstand, bestehen theils in Geld und Geldeswerth, theils und zugleich in ehrenvoller Belobung und in einem äußern Ehren-Andenken, als einer Denkmünze, einem Eichenkranz, einem Lorbeerkranz mit Eichenblatt durchflochten.

d) Beurtheiler der eingehenden Preiswettstücke sind die Mitglieder der Reichsversammlung. In Fällen, wo sie auf eignes Urtheil sich nicht verlassen zu können vermeinen, holen sie auch das Gutachten von Universitäten und gesellschaftlichen Vereinen von Sachverständigen ein, welche ihnen solches zu geben verbunden sind.

e) In der Regel werden alle 4 Jahre dergleichen Preisaufgaben gemacht, und Wettstreite angestellt, und zwar bey Gelegenheit der öffentlichen Nationalspiele (§. 109).

Dann werden die Preise eben so, wie bey denselben, zuerkannt und ausgetheilt. Wer selbst zu erscheinen und den Preis einzuholen behindert ist, kann Jemand dazu bestellen.

Außer der Regel werden auch bey außerordentlichen Anlässen besondre Aufgaben zum Wettstreit gestellt.

f) Wenn der Gekrönte und Belohnte selbst erscheinen will, so wird ihm für jeden Reisetag von der Heimath zur Bundesstadt und zurück (auf einen Tag 10 Meilen gerechnet), und für jeden von acht Aufenthaltstagen (S. §. 109. h.) 3 Gld. neuer Währung besonders verabreicht.

§. 109.

13) Anordnung und Abhaltung der Nationalspiele und Feste; Aufsicht über selbige.

Anm. a) Wie die Griechen bey Olympia, so sollen die Deutschen am Bundesort ihre Spiele und Feste haben, nach ihrem Muster, wenn gleich nicht völlig denselben ähnlich; mehr nach deutscher Sitte und Weise. Ihre Zwecke sind edler Wetteifer in nützlichen, wissenswürdigen Dingen und Kenntnissen, in Bildung des Geistes und des Körpers, Erhöhung der Anhänglichkeit ans gemeinsame Vaterland, persönliche Bekanntschaft würdiger Vaterlandssöhne unter einander, Kunstbildung, Entwöhnung von Weichlichkeit und läppischen, kleinlichen Umgangssitten. Sie sollen Uebungen des Körpers, seiner Gewandtheit und Kraft, darstellen, überhaupt der körperlichen Geschicklichkeit, doch ohne das Gefühl für Menschlichkeit und Mitleidenheit abzustumpfen, und das Gemüth zur Härte zu gewöhnen, daher keine Turniere, keine scheuslichen, viehisch-rauhen Gladiatorspiele, keine Kämpfe auf Tod und Leben. Zugleich soll auch Wettstreit an Geisteseigenschaften und Arbeiten, an Kunstgeschick, Statt finden. Demnach

b) werden an diesen Nationalfesten folgende mannliche Spiele getrieben.

1) Der Wettlauf. Dazu können viele zugleich gelassen werden. Wer in der kürzesten Zeit, nach genauer Uhr abgemessen, die bestimmte Länge im Laufe durchmißt, hat den Preis gewonnen. Drey Preise, der 1. 2. und 3te werden ausgesetzt. Die Ehrung besteht in einer Summe Geldes und einem Eichenkranz.

2) Das Ringen. Wer sich am gewandtsten und stärksten zeigt nach dem Urtheil der Richter, erhält den Preis. Auch hier werden 3 Preise ausgesetzt, und gleiche Belohnung wie bey 1.

3) Das Schwingen, wie es in einigen Gegenden der Schweiz üblich. Ein starkes Tuch, Band, wird um das linke dicke Bein gebunden; zwey Schwinger gegen einander gestemmt, mit der rechten Hand das Tuch des Gegners fassend, die linke ihm auf den Rücken legend, versuchen sie sich so hinten über zu heben und hinzustrecken. Gleichfalls 3 Preise und gleiche Ehrungen, wie hiebevor bey 1.

4) Der Wurf. Mit Kugeln gewisser Schwere wird gewetteifert, wer sie am weitsten wirft; auch wer in den wenigsten Würfen eine lange Bahn von etwa ½ Stunde sie treibt. Uebrigens Preis, wie bey 1.

5) Das Klettern. An einem ganz grade aufgerichteten glatten Baume wird bis zu einer gewissen Höhe hinaufgeklettert. Die 3 geschicktesten erhalten Preise, wie bey 1.

6) Das Schießen. Es wird a) aus freyer Hand mit Büchsen, Pistolen und mit Flinten nach einem Ziel geschossen; b) im Laufen und Gehen nach einem Maale geschossen und unterwegs geladen. Preise und Ehren wie vor.

7) Das Reiten. Hier wird gesehen a) auf Geschick im Aufschwingen auf Pferde und im Herabsprin-

gen von denselben, bey des Pferdes Gehen oder Laufen; b) auf die Geschicklichkeit während des Sitzens auf einem, langsam oder schnell laufenden Pferde zu laden, nach vesten oder schwebenden am Wege aufgestellten Gegenständen zu hauen und zu stechen. Preise und Ehrungen wie oben.

NB. (Vermerk.) Keiner, der als öffentlicher Bereiter das Gewerbe treibt, wird mit zugelassen. Eigentlicher Wettlauf, wobey es auf Schnelligkeit und Kraft des Pferdes hauptsächlich ankommt, findet nicht Statt, denn bey diesen National-Wettspielen soll, zur Uebung in mannlichen Dingen, auf den Mann selbst gesehen werden. Eben deshalb und um nicht die Gemüther, wie bey den Römern, zur Lust am Morden und Leiden zu gewöhnen, bleiben nützlose, halsbrechende Kunststücke, als Seiltanzen, Drathlaufen, Fechterkünste ausgeschlossen. Kein Leid soll die Freude und das Gefühl errungener Ehre trüben!

c) Bey vorstehenden Spielen wird die Einrichtung und Anordnung von einem Turnmeister getroffen, unter Oberaufsicht eines eigends dazu erwählten Ausschusses von 9 Richtern aus der Reichsversammlung. Bey dem Turnmeister melden sich die Wettkampflustigen, unter Angabe ihrer Verhältnisse.

d) Außer solchen mannlichen Nationalspielen wird öffentlicher Wettstreit angestellt:

1) in der Dichtkunst. Nämlich es werden kurze Gedichte im höhern Styl rednerisch vorgetragen. Selbige sollen zum Vorwurf haben: Lob der Sieger in vorigen Spielen, der deutschen Nation überhaupt oder wegen irgend einer Tugend, der mit Denkmälern beehrten großen verstorbnen Deutschen, welche sich auf irgend eine Art rühmlich ausgezeichnet haben;

2) in der Redekunst, durch Vortrag selbst gefertigter Reden über vorbenannte Gegenstände. Inhalt und Vortrag werden beurtheilt;

3) in der Tonkunst durch Vortrag selbst gefertigter Tonstücke auf irgend einem Instrument;

4) in der Singekunst. Keine kleinlichen, läppischen Gegenstände muß der Text enthalten; daher wäre räthlich, nur Kirchenmusiken, Hymnen und Oden zuzulassen. Dadurch würde auch der Sinn für ernstere höhere Tonkunst genährt, für fade und faselnde Ohrenreizungen immer mehr verdrängt.

Für jede dieser 4ley Vorträge wird ein Zeitmaas bestimmt, über welches hinaus kein Wettstreiter seine Vorstellung erstrecken darf.

e) Die Wettstreitlustigen in diesen 4ley Künsten melden sich zeitig bey dem Herold. Die Anordnung bey diesen Nationalspielen und Wettstreiten wird von der Reichsversammlung getroffen. Sie wählt aus eigner Mitte zu jeder Art von ihnen 9 besondre Richter, „Kampf-Richter" genannt. In ihrem Ausspruch entscheiden sie, und einigen sich bey verschlossenen Thüren. Auf den Fall der Stimmengleichheit giebt der Reichsvorsitzer (oder der älteste unter dem Ausschuß) den Ausschlag. Jeder Ausschuß bestimmt die Zeit des Anfangs im Vortrage. Als Herold für alle Ankündigungen, Ausrufe, Bescheide, überhaupt Dienstgeschäfte bey diesen Wettkämpfen wird Einer der Unterbeamten bey der Reichsversammlung erwählt und dafür eigends besoldet.

f) Bey den Festlichkeiten und Nationalkämpfen geht es also her:

1) An den bestimmten Tagen und Stunden werden in ausgemachter Ordnung die Kampfspiele und Wettstreite abgehalten, in Gegenwart der Preisaustheilerin (S. unten g.), der ganzen Reichsversammlung, von der die einzelnen Ausschüsse beson-

ders sitzen, des Reichs-Oberfeldherrn, Oberbischofs und der hiebey beschäftigten Beamten, als des Turnmeisters, Herolds ꝛc., wie aller Zuschauer, die zugegen seyn wollen. Außer den Zuschauern haben Jene nebst hohen Personen, die etwa gegenwärtig, besondre Emporsitze, auf die auch sämmtliche Wettstreitlustige gelassen werden.

2) Vor Anfang aller Spiele und Feyerlichkeiten begiebt sich die ganze Versammlung, die Preisaustheilerin voran, in den Dom, wo bey einer feyerlichen musikalischen Aufführung stille Andacht gehalten wird, während der Reichs-Oberbischof und neben ihm ein reformirter und lutherischer Prediger vor dem Altare schweigend stehen.

Eben dies geschieht nach Beendigung der Dankvertheilungen. Das Tonstück sollte für beständige Zeiten das nämliche seyn. Zu seiner Wahl könnte der erste Preis der Tonkunst ausgesetzt werden. (S. oben d. 3.) Es sey in erhabenem, prachtvollem, feyerlichem und zugleich andächtigem Style gesetzt.

3) Nachdem die Spiele und Wettstreite geendet, die Richter über die Preise (Danke) und Sieger einig geworden, wird ein besondrer Tag zur öffentlichen Preisaustheilung angeraumt, als „Ehrungstag." Dann sitzt auf erhöhtem Sessel die Preisaustheilerin, und hat die Ehrungen vor sich; (die Geldpreise werden nachher abgesondert gegeben); hinter ihr im Halbkreise sitzt die Reichsversammlung, die beschäftigten Beamten und anwesenden hohen Personen. Der Herold lieset die Namen derjenigen, welche für Werke des Geistes, der Kunst, der Geschicklichkeit Preise errungen haben, ab; der Sieger und Ehrenwerthe tritt hervor; der Herold sagt laut: „der N. N. aus N. N. hat den Preis im N. N. errungen, er empfange den Dank!" Dann reicht die Preisvertheilerin ihm die Ehrung (den Kranz, die

Münze ꝛc.) dar mit den Worten: „Empfange den Dank des Vaterlands!“ indeß bey Annahme küßt er ihr die Hand. Zwischen jedem Dank wird Trompeten- und Paukenschall vernommen.

4) An diesem Festtage werden auch die Ehrendenkmäler errichtet, angeheftet und aufgedeckt, wenn sie fertig sind.

5) Nach geendeten Festen und Spielen beschließt ein großes Mahl die ganze Feyer, womit die Nationaltage sich enden. Bey diesem Mahle ist die Preisvertheilerin die Ehrenfrau und hat den Vorsitz, ihr zur Seite der Reichsvorsitzer und Reichs-Oberfeldherr; selbst gekrönte Häupter müssen diesen beiden den Vorrang lassen. Auch die Sieger werden dazu gezogen. Nur vaterländische Speisen und Getränke werden aufgetischt. Bey Fülle und Ueberfluß herrsche Einfachheit und Sitte. Ein Tanzfest, an dem nur deutsche Tänze von deutschen Künstlern erfunden und getonsetzet aufzuführen, macht am Abende den Beschluß. — Auch arme Familien werden an diesem Tage aus dem Reichssäckel gespeiset und erquickt: das bringt deutsche Gemüthlichkeit mit sich.

g) Zur Preis- (Dank-) austheilerin wird von der Reichsversammlung eine achtbare deutsche Frauensperson gewählt; am Besten bestimmt eine Fürstentochter und Prinzessin, Landammentochter, Bürgermeistertochter, unverheyrathet. Es werde auf körperliche Vorzüge, Schönheit, Anstand besonders gesehen. Für jede Festzeit wird eine neue gewählt, und soll die Wahl zu dieser hohen Ehre wechseln, so daß sie der nämlichen Person nicht zweimal hintereinander oder zwar erst nach einem Zeitraum von 12 Jahren wiederfahren kann. Wenigstens ½ Jahr vor Anfang der Feste muß die Wahl vollzogen seyn. Die Dankaustheilerin erhält täglich 100 Gulden neuer Währung, auf Dauer der

Feste und Einen Tag vorher, Einen nachher noch, ingleichen so viel für jeden Tag der Hin- und Herreise, wo 10 Meilen auf Einen Tag gerechnet werden. Sie kann sich nicht vertreten lassen.

h) Diese National-Feste werden alle 4 Jahre gehalten, so daß drey Jahre dazwischen. Mit der Mitte des May, etwa den 15ten fangen sie an; selbiger sey Sonn- oder Werkeltag. Die Dauer der Feste wird nach den Umständen bestimmt; doch muß selbige so kurz als nur thunlich, angesetzt werden.

NB. Zu oft muß dergleichen nicht vorfallen. Ein 4jähriger Zeitraum scheint angemessen. Die vorgeschlagene Jahreszeit will in aller Rücksicht die Beste bedünken. — Schon ¼ Jahr vorher muß die Ankündigung in dem Reichsblatt geschehen.

i) Falls eine deutsche Nationaltracht eingeführt würde (welches löblich und nützlich scheint), muß jeder Theilnehmer an den Festen — mit Ausnahme der bloßen Zuschauer, die daran nicht gebunden sind, und der Geistlichkeit — sich derselben bedienen. Auch trage jeder, selbst die Dankvertheilerin, die besondre Nationalkokarde.

§. 110.

14) Ansetzung und Ernennung der Reichsbeamten, Bestimmung ihrer Verhältnisse, Aufsicht über dieselben.

Anm. a) Von dem Reichs-Oberfeldherrn, Reichs-Secretair, Reichs-Oberbischof ist schon oben das Nähere verhandelt worden. (S. §. 77. 85. 95.) Hier kommen demnach in Betracht: die Reichsbuchwarte, Kunstaufseher, Schloß- und Hausvoigte, Turnmeister, Reichs-Säckelmeister, Einnehmer und Auszahler, überhaupt alle Cassenbeamten, die Registratoren, Journalisten, Secretaire, Schreiber, Reichsversammlung-Saalwär-

ter, überhaupt alle Beamten bey der Reichsversammlung und ihren Geschäftsanstalten bis zum letzten Diener, Boten, Thürsteher.

b) Alle dieserley Beamten von der obersten Classe bis zur untersten, werden von den Bundesstaaten selbst ernannt nach der Reihefolge (§. 6.), also daß eine Liste derselben Beamten nach der Rangordnung angefertigt wird; hiernach ernennen die Bundesstaaten, mithin Oesterreich den ersten Reichssäckelmeister, Preußen den ersten Oberbuchwart ꝛc. Wenn einer der Beamten abgeht, wegen Todes oder andrer Ursache, so ernennt seinen Nachfolger derjenige Bundesstaat, an dem die Reihe steht. Z. B. Bayern hätte zuletzt den Turnmeister ernannt, es stürbe nun ein Secretair, so ernennt Würtemberg diesen Nachfolger; so gehts bey jedem eintretenden Todesfalle nach der Staatenreihe fort, und wenn sich an Einem Tage zwey Todesfälle ereignen sollten.

c) Die Beamten werden nach Verhältniß sehr gut gestellt und besoldet.

d) Jeder Beamte wird auf Lebenszeit angenommen, und dem ihn ernennenden Staate steht es nicht frey, ihn nach Willkühr abzuberufen, wenn derselbe nicht das Amt freywillig dran geben will. Er leistet der Reichsversammlung den Eid; steht unter dem ersten Gerichtshof der Bundesstadt. Bey Fällen, wo er ein Verbrechen begeht, kann die Reichsversammlung bey irgend einem Gerichtshofe in Deutschland über ihn Recht sprechen lassen.

e) Wenn ein Beamter wegen Alters oder Unfälle, die ihn zu fernerer Verwaltung unfähig machen, in Ruhestand gesetzt zu werden sucht, so beurtheilt dies die Reichsversammlung; dann erhält er an Ruhestandsgeld wenigstens die Hälfte des gebührenden Gehalts. Damit aber nicht damit zu große Last dem Reichssäckel aufgebürdet werde, sieht nicht nur jeder Bundes-

staat darauf, einen tüchtigen, wohlgeeigneten, auch rüstigen Mann zu ernennen, sondern darf keinen ansetzen, welcher ein höheres als das 60ste Lebensjahr erreicht hat.

f) Kein Reichsbeamter darf ein anderweitiges bürgerliches Gewerbe, welches es auch sey, ohne besondre Erlaubniß der Reichsversammlung neben seinem Berufe treiben.

g) Ein solcher Beamte kann von jedem christlichen Religionsbekenntniß und Sekte seyn; nur kein Jude, weil die Judenschaft noch hie und da Beschränkungen unterworfen ist. Uebrigens darf keiner genommen werden, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht, das auch nur einmonatliche Einsperrung nach seinen Landesgesetzen verdient hätte, oder welcher einen Banquerout (Vermögensbruch) und sich des Hanges zum Betrug verdächtig gemacht, oder ein unehrlich schändendes Gewerbe getrieben. Ueberhaupt kommt rechtlicher Sinn vorzüglich in Anschlag. Er muß fertig deutsch zu reden verstehen.

h) Wenn bey Gelegenheiten Gehülfen von Beamten auf eine Zeitlang nöthig werden, so nimmt die Reichsversammlung selbige an nach Gutdünken unter beliebigen Bedingungen.

i) Der Reichs-Oberbischof setzt seine besondern Beamten selbst an, da er sie auch selbst besoldet; nur der Schloßvoigt wird von der Reichsversammlung auch erwählt.

§. 111.

15) Erklärung der Reichsacht.

Anm. a) Die Bestimmungen wegen der Reichsacht findet man in §. 50. Zu solchen dürfte

b) noch hinzuzufügen seyn, daß ein Theil des Vermögens von Geächteten; etwa der 4te in den Reichs-

säckel fließen müsse. Dieser Theil könnte aber nur in baarem Gelde bestehen, daher nöthigen Falles solcher, wenn liegende Gründe ihn ausmachen, binnen einem Zeitraum etwa von 1 Jahre verkauft seyn müßte.

§. 112.

16) Aufsicht über das Reichsmünzwesen, den Handel und Verkehr und was dahin einschlägt; nach §. 9. folg. §. 37. folg.

§. 113.

17) Endlich Fassung von Beschlüssen und Ausführung derselben.

Anm. a) Die Resultate aller Berathungen und Verhandlungen machen Reichsbeschlüsse aus. Sie werden kurz, klar und deutlich in das Reichstagebuch eingetragen; selbst die geringfügigsten nicht ausgenommen. Sind die Beschlüsse der Art, daß sie eine Ausfertigung an irgend eine Person, an einen Gesandten, an einen Bundesstaat, an eine fremde Macht, an die Allgemeinde (das Publikum) fordern, so wird die Fertigung in den betreffenden Verhandlungsschriften (Akten) von Wort zu Wort aufgeschrieben von dem Fasser und Vorträger (Decernenten) selbst, oder von diesem nur dem Inhalt nach angegeben, und dann ausgeführt von einem Secretair. Das Aufgesetzte wird nachgesehen und geprüft erst vom Fasser, dann von wenigstens zwey andern Gliedern und dem Reichsvorsitzer zuletzt; haben diese alle es gezeichnet, so ist der Beschluß, (in Form eines Bescheides, Verordnung, Bekanntmachung, Auftrags, Befehls, Ersuchens, Antwort, Erklärung, Urkunde, Erlasses, Aufrufs, Aufforderung, Verfügung, Vermerks — je nach den betroffenen Gegenständen und Personen gefaßt, gültig, wird abgeschrieben und unterzeichnet und abgelassen.

b) Die Unterzeichnung muß jedesmal von dem Reichs-Vorsitzer und wenigstens noch 4 Mitgliedern geschehen. Wichtige Erlasse und Urkunden werden von allen gezeichnet und vollzogen. Jeder abzulassende Beschluß muß mit der Unterschrift des Reichssecretairs gegengezeichnet werden. Ob das Reichssiegel untergedruckt werden müsse — wie wohl meistens — richtet sich nach den Gegenständen.

c) Ueber Verhandlungen von besondrer Wichtigkeit werden die Beweggründe des Beschlusses, ja selbst die Gegengründe und eine Art von Darstellung des ganzen Ganges der Verhandlung, in dem Reichstagebuch mit aufgeführt, doch nur kurz. Gewöhnliche Bescheide und Erlasse werden im Reichstagebuch nur nach den Nummern des Ausfertigungsjournals als gepflogen angegeben. — Jeder Beschluß hat im Reichstagebuch seine Nummer, die auf der Ausfertigung auch verzeichnet steht.

d) Jeder ausgefertigte Reichsbeschluß sollte mit der nämlichen allgemeinen Formul in der Regel anfangen, als: Gemäß den, auf dem Reichstag am (Tage) gepflogenen, Verhandlungen beschließt die Reichsversammlung, wie folget. — Durch eine solche Gleichförmigkeit wird aller etwaigen Beschwerde über Unangemessenheit und Ungebühr der Schreibart vorgebeugt. Eben so muß ein Anredetitel an die Reichsversammlung für alle Mächte, Gemeinden, Personen vestsiehen, als: Eine Hochpreißliche deutsche Reichsversammlung. Nicht übel wäre die Wiedereinführung der altdeutschen Anrede der Reichsversammlung mit: Du oder Ihr. So würde das: Er, Sie und Sie (in der Mehrzahl) einmal verdrängt. An auswärtige Mächte und an Deutsche wie andre Fürsten würde höchstens das: Ewr. Majestät, Ewr. Liebden ꝛc. noch gebraucht.

e) Das Reichssiegel stellt vor einen ruhenden Löwen, an einer Eiche liegend, woran die Wage der Gerechtig-

keit hängt. Auf der Handhabe der Wage steckt der Huth der Freyheit. Es hat die Umschrift: Deutscher Bund. — Unten steht die Jahrszahl 1815. Diese wird zu keinen Zeiten verändert. Kein einzelner Bundesstaat bedient sich eines ähnlichen Siegels.

f) Für die Ausfertigung von Erlassen jeder Art können keine Kosten gefordert werden, wie schon die Natur der Geschäfte der Reichsversammlung mit sich bringt; denn nach derselben hat sie fast stets mit der Aufrechthaltung der Verfassung und dem Wohl des Ganzen, mit den Oberhäuptern der Bundesstaaten selbst, oder mit der Allgemeinde, oder mit der Gesandtschaft, oder mit auswärtigen Staaten zu thun, oder ordnet Ehrungen an, und macht Anlagen. Und für Ernennungen zu Aemtern Kosten zu fodern, wäre zu kleinlich. Also können nur selten Sachen vorkommen, wo Ausfertigungskosten Platz griffen, und es schicklich wäre, sie zu nehmen.

g) Die Reichsversammlung versendet ihre Ablassungen durch die betreffenden Abgeordneten des Bundesstaats, an den oder dessen Unterthanen jene gerichtet sind. Wenn an fremde Mächte, so sind die angestellten deutschen Reichsgesandten die Beförderer, welche auch gegenseitig die Schreiben jener Mächte an die Reichsversammlung annehmen und befördern. Eingaben von Privatpersonen an die Reichsversammlung gehen in der Regel auch den Weg durch den Reichsabgeordneten des Bundesstaats, worin die Eingebenden wohnen. Solche Eingaben müssen post- oder kostenfrey befördert werden; überhaupt trägt die Reichsversammlung nie Postkosten, und es müssen die Posten sämmtlicher Bundesstaaten alle, den Bund angehende, Sachen kostenfrey befördern, welche die Versammlung, als solche bezeichnet, absendet.

h) Alle gefaßten Beschlüsse führt die Reichsversammlung mit vollem Oberrechte aus. Selbige sind Gesetze der

obersten Macht, denen jeder nachzukommen, deren Ausführung zu fördern, jeder, er sey Staatsoberhaupt oder Unterthan, verpflichtet ist und sich angelegen seyn lassen muß, denn in der Reichsversammlung wohnt die vereinte Macht aller verbündeten Staaten. Demnach steht vest:

1) Es kann kein Einwand gegen die Beschlüsse Statt finden; diese sind Aussprüche der höchsten Entscheidung.

2) Jedes Oberhaupt der verbündeten deutschen Staaten erkennt sie dafür an, und unterwirft sich ihnen. Dazu verpflichtet es sich beym Antritt der Regierung (§. 10.); es hat in der Person seines Reichsabgeordneten den Ausspruch ja mit gethan.

3) Jedes Oberhaupt und jede obere Gewalt eines der verbündeten Staaten führt nach aller seiner gesetzlichen Macht die Beschlüsse der Reichsversammlung aus. Wird die Art der Ausführung von der Reichsversammlung besonders bezeichnet und aufgegeben, so wird selbige befolgt. Wenn demnach z. B. dieselbe Aufruf von Militairmacht, Verweisung eines Streits an einen gewissen Gerichtshof unbedingt verfügt u. dergl., so setzt der aufgeforderte Staat dies in Ausübung, hält seine Einsassen dazu an. Ja jeder deutsche Bürger und Einwohner ist verbunden, sich alles Antheils an Widersetzlichkeit gegen Vollführung eines Reichsbeschlusses zu enthalten, bey harter Ahndung als der Landesverweisung oder gar härterer Strafe. Deutschlands guter Genius wird verhüten, daß irgend ein Bundesstaat sein eigenes Wohl, das der Unterthanen und des ganzen Bundes so weit verkennen könnte, den Beschlüssen der Reichsversammlung nicht Folge zu leisten, gegen ihn würde die Macht des übrigen Deutschlands, so weit solche nöthig, handeln und zur Hintertreibung seiner Ab-

sichten und zur Durchsetzung des Geheißnen von der Reichsversammlung aufgeboten werden müssen.

i) Vorstehende Anordnungen machen die Eintheilung Deutschlands in Kreise, die Ansetzung von Kreisausschreibenden Gewalten u. s. w. ganz unnöthig.

§. 114.

Auswärtigen Staaten und ihren Bewohnern wird der deutsche Bund und Reichskörper durch diese seine Verfassung nicht im mindesten lästig, in ihren Zwecken hinderlich und ihre Rechte schmälernd, vielmehr nimmt er gegen sie eine wohlwollende, achtende, edelsinnige Stellung an.

Anm. a) In allen Grundsätzen und Bestimmungen dieser Urkunde liegt die Wahrheit dieser Behauptung am Tage: sie vereinigen die Befugniß der großen deutschen Nation, sich selbst zu bestimmen, mit der Selbstständigkeit und den rechtlichen Befugnissen aller andern Völker, ja sie entfernen von ihnen allen Argwohn, irgend einen Eingriff oder Anfall befürchten zu dürfen.

b) Für alle, nähere und entferntere, europäische Staaten führt Deutschland als in sich zusammenhaltender Staat schon an sich, ohne auf seine, gegen jene edelsinnig entworfene, Verfassung zu sehen, wahrhafte Wohlthaten mit sich. Sie werden sämmtlich durch Deutschlands veste Verbindung vor Kriegen und Unruhen geschützt, und in ihrer Existenz gesichert. Denn immer giebt die ausgebreitete deutsche Nation, vollends im jetzigen erweiterten Bunde, durch ihre Masse und den innern kriegerischen und dabey gebildeten Geist der Nation ein großes Gewicht in die Waagschale der Staaten; die Länder liegen, der geographischen Berührung nach, zwischen Rußland, England, Frank-

reich, Schweden und dem übrigen Italien und der Türkey; nie hatte in der neuern und neusten Weltgeschichte irgend eine bedeutende Fehde sich entsponnen, an welche deutsche Fürsten oder die gesammten, wenigstens mehresten, dieser Staaten nicht, gezwungen oder aus freyer Wahl, Theil nahmen und in die sie nicht verwickelt worden. Wenn eine solche Nation bey dieser Ländermasse, Lage und Gesinnung eine Verfassung aufstellt, die allen feindseligen und herrschsüchtigen Absichten entsagt (§. 4. 5. 115.), so bleibt sie wahre und unverkennbare Wohlthat für alle andere Staaten: dies wird aus den folgenden Satzungen noch klarer erhellen.

§. 115.

Deutschland stellt demnach den Grundsatz in seiner Verfassung auf, daß es für sich auf alle und jede Eroberung an fremden Staaten verzichtet.

Anm. a) Das gesammte, jetzt sich bildende Deutschland (§. 6) ist zu allen seinen Absichten (§. 4. folg.) von hinlänglicher Größe, Umfang und Stärke, um weitrer Ausdehnung und Zuwüchse noch zu bedürfen. [Einzig die altdeutschen Provinzen von Frankreich, Elsaß, Lothringen, Hennegau und die Pikardie ꝛc., wie einige Angränzungen desselben zur Schweiz, würde der deutsche Bund sich noch zu wünschen und anzumaßen haben.]

b) Nach dem Ausspruch im §. entsagt also Deutschland als Reich, so wie jeder einzelne Staat in selbigem, allen und jeden auswärtigen Eroberungen auf immer. Da auswärtige Colonien und Besitzungen (§. 7.) nicht zum deutschen Reichskörper gehören, so fallen selbige hier ganz außer Beachtung, und sehe man das weitere Bezügliche in den folgenden §. §.

c) Wenn Deutschland auswärts Eroberungen macht, so behält es sich vor, deßhalb nach den Umständen, in

Friedensschlüssen zu entscheiden, also entweder die eroberten Lande zurückzugeben, oder sie zu eigenen selbstständigen Staaten nach beliebiger Verfassung zu bilden, oder mit andern Nachbarstaaten zu vereinigen; dabey aber sich Schadloshaltung und Ersatz für zugefügte Unbille zu bedingen. Solche Vorbehalte fließen nicht nur aus dem Eroberungsrechte, sondern werden durch die Betrachtung nothwendig erheischt, daß sonst die friedsame, auf Eroberungen verzichtende, Gesinnung der deutschen Nation zu leicht fremde Ehr- und Habsucht anreizen könnte, wenn sich Deutschland blos auf Abwehr von Anfällen beschränkte, ohne sich das natürliche Recht auf gerechte Ahndung zum Wohle der Welt und auf Schadenersatz vorzubehalten.

d) Es fürchte Niemand, daß bey diesen Grundsätzen deutsche Kriegskunst, Kriegergeist, Mannlichkeit erschlaffen werde. Dagegen sorgt schon die ganze Militair-Verfassung (§. 65. folg.), die Einrichtung der Nationalspiele (§. 109.), die vorstehend (Buchst. c.) angegebenen Vorbehalte; nach einem Ruhestand von Jahrhunderten bewies auch ohnlängst die Schweiz und die Hansa, daß in germanischer Nation Kriegersinn und Gefühl innewohnender Stärke sich nicht tilgen läßt. Auch hängt das sehr von Sitten und Gesetzen ab, wovon hier weiter zu reden jedoch zu sehr uns entfernen würde.

§. 116.

Der deutsche Staatenbund erklärt, keinen fremden Staat oder Provinz unter seinen besondern Schutz zu nehmen.

Anm. a) Wenn der Bund solches thäte, würde er dessen Handlungen und Verbindungen zu leiten, sich darum zu kümmern, sie zu vertreten haben. Dann würde es sich leicht wider Willen in Kriege und Fehden ver-

wickeln, andern Mächten Anlaß zu Argwohn, ja ihnen Anreiz geben, durch das Mittel des in Schutz genommenen Staats den Bund zu kränken, zu necken und in eigne, weithinführende Fehden zu Absichten, die dem Bunde fremd wären, hineinzuziehn.

Man weiß, wie jeder Fürst und Staat, der amicus populi romani genannt wurde, eben so andern Staaten verdächtig, als er dem raub- und herrschsüchtigen Rom Marterzange und Geißel für jene anderweitigen Staaten ward.

Dergleichen Schützlinge wären z. B. die Jonischen Inseln, Schweden, Rom u. s. w.

b) Es begiebt sich jedoch deßhalb der deutsche Bund nicht des Rechts, Bündnisse mit einzelnen Mächten zu schließen (§. 118. unten), sondern will sich nur durch eine solche Schutznahme nicht im Voraus bestimmen, sich in fremde Angelegenheiten und fremde Händel mischen zu müssen.

§. 117.

Bey Friedensschlüssen unter fremden Staaten übernimmt der Bund daher auch keine Gewährleistung des Friedens.

Anm. Dieser Satz fließt aus dem Vorhingesagten. Es kann Deutschland deßhalb wohl Frieden vermitteln, wenn es selbiges für gut hält, seys aufgerufen oder nicht; aber es leistet nur nicht im Voraus Gewähr, weil es nicht begünstigen, nicht Verdacht erregen, nicht sich in die Interessen fremder Staaten ohne Noth, die nur in Besorgniß eigner Anfallbarkeit oder allgemeiner Verwilderung Europa's und der Welt bestände, einmengen will. (Vergl. §. 118.)

§. 118.

Jedoch behält der deutsche Bund sich das Recht vor, mit auswärtigen Staaten Bündnisse jeder Art

und zu jeglichem Zwecke, den er beabsichten zu müssen vermeint, zu schließen.

Anm. a) Solchem Recht kann Deutschland, als ein selbstständiges Ganze, nicht entsagen. Zu seinen höchsten Absichten kann es dienen, dergleichen Bündnisse zu errichten, sey es zum Angriff oder zur Vertheidigung, und unter welchen Bedingungen beide Theile es wollen. Bey der Mäßigung der erklärten Grundsätze des deutschen Bundes hat irgend ein dritter fremder Staat nie Ursache, daher eine Besorgniß zu leiten.

b) Besondre Bündnisse wegen Kriege zum Angriff oder zur Abwehr mit einem fremden Staate zu schließen, kann aber keinem einzelnen der verbündeten Staaten zugestanden werden. Denn dadurch setzte sich das ganze Reich, die übrigen Bundesglieder, in Gefahr, wider Willen in Fehden verwickelt zu werden, abgesehen davon, daß die gemeinsamen Interessen getheilt, gegenseitiger Argwohn veranlaßt und genährt, die Kraft der einzelnen Glieder, welche ein solch Privatbündniß eingingen, zum Nachtheil des Ganzen geschwächt werden würden.

c) Aber zu jeder andern Verbindung, Behufs irgend einer anderweitigen Absicht als der Unterstützung mit Macht, steht jedem Verbündeten völlige Freyheit zu, z. B. zu Verbindungen des Handels, der Familienverhältnisse, der Unternehmungen zu wissenschaftlichen und Kunstzwecken, der Behandlung gegenseitiger Unterthanen 2c., kurz zu allen sonstigen, die nicht etwa durch die Sätze dieser Urkunde ihre Bestimmung schon erhalten haben.

d) Selbst zu Bündnissen, die auf See-Expeditionen Bezug haben, kann sich der deutsche Staatenbund entschließen. Obgleich das nunmehrige Deutschland an alle Hauptmeere Europa's gränzt, so dürften doch wohl schwerlich Verhältnisse eintreten, die es demsel-

ben wünschenswerth und nöthig machten, auf See-kriege sich einzulassen und daran Theil zu nehmen: daher wird das deutsche Reich wohl kaum je Verbindungen eingehen, die dasselbe veranlassen müßten, sich in Händel zur See zu verwickeln, und es wird weislich sich mit einem Verbündeten nur darauf einlassen, mit ihm zu Lande zu handeln. Freylich sind, wohlerwogen, forthin unter den europäischen Staaten kaum Fehden denkbar, die nicht auch zugleich zu Wasser ausgeführt würden; solche zögen also auch das verbündete Deutschland mit hinein. Alsdann gewährt es dem verbündeten Staate durch seine Landmacht Hülfe, die für selbigen dann immer wesentlich seyn würde.

e) Einzelnen Bundesstaaten ist aber die Befugniß unbenommen, zur See abgesonderte Kriege zu führen, deshalb Verbindungen einzugehen, und separate Frieden zu schließen. Denn jeder Bundesstaat hat seine etwaigen außereuropäischen Besitzungen und Schiffahrt zu vertheidigen, kann solche Besitzungen verlieren, erweitern, vermehren; selbige gehören nicht zum eigentlichen Deutschland (§. 7.); daher auch das Reich in Ansehung ihrer sich keine Schaltung anmaßt. Doch kann kein einzelner Staat dorthin Landtruppen oder einzelne Bewohner zu gehen zwingen, es sey im Krieg oder Frieden.

§. 119.

Wenn der deutsche Reichskörper von fremden, mit einander in Fehden begriffenen, Mächten um Vermittelung angesprochen wird, so will er sich, wenn er es für gut hält, solcher nicht entschlagen.

Anm. a) Der deutsche Staatenkörper kann, selbst schon aus reiner Absicht Frieden zu stiften, wie auch um sonstigen nachtheiligen Ereignissen in der europäischen

Staatengesellschaft vorzubeugen oder sie zu enden, es für gut halten, Vermittelung zu übernehmen. Daher verzichtet er nicht auf diese Zwischenkunft seinerseits, so wie andrerseits es jedem fremden Staate auf alle Fälle angenehm seyn muß, sich der Vermittelung eines so mächtigen, edelmüthigen Volks bedienen zu können.

b) Dieses Vermittelungsrecht wird sich der deutsche Bund um so eher dann bedienen, wenn einer der Bundesglieder privativen Seekrieg hätte.

§. 120.

Bey entstehenden Kriegen unter fremden Mächten bleibt Deutschland, in sofern es nicht Theil nehmen will, neutral, und will von ihnen als neutral angesehen seyn. Es erklärt demnach, solchen Falles, keinen der beiden Theile mit Kriegsbedürfnissen während des Krieges versehen zu wollen, indeß es selbst Neutralität beobachtet.

Anm. a) Nicht blos der ganze Bund giebt für sich die, im §. aufgeführte Erklärung, sondern es verpflichtet sich auch jedes einzelne Bundesglied, sich solcher Zufuhr von Kriegsbedürfnissen oder der Ueberlassung derselben an einen der streitenden Theile zu enthalten. Auch im Fall ein Theil des Bundes Seekrieg mit einem andern Staate hätte, können die übrigen Bundesstaaten jenem zwar nach wie vor alles und jedes Bedürfniß zu Lande zuführen (denn sonst würde solch ein privativer Krieg und Fehde den freyen Verkehr der Bundesstaaten unter einander hemmen), nicht aber dem gegenseitig kämpfenden fremden Staat, wer dieser auch sey, denn gegen eigne Theille wird der Körper nicht wüthen.

b) Es entstehn die Fragen:

1) Ob bey solchen privativen Seekriegen die übrigen deutschen Staaten beiden Theilen, oder nur dem Bundesgliede, Häfen öffnen, oder ob sie dann beiden sie verschließen sollen? Werden beiden Theilen, in solchen Fällen, die Häfen geöffnet oder verschlossen (seys für Kriegsschiffe oder andre Schiffe), so wird Theilnahmlosigkeit an der ganzen Fehde bewiesen. Dieses scheint auch wirklich in den mehrsten Fällen, also in der Regel der bessere Grundsatz zu seyn, denn die Häfenöffnung blos für das Bundesglied, wenn es mit einer fremden Macht privativen Seekrieg führt, schließt einen der fremden Macht schädlich gesinnten Willen in sich.

2) Zu welchem Grundsatz in Ansehung des Schließens oder Oeffnens der Häfen, im Falle zwey fremde Mächte mit einander Krieg führen, soll sich Deutschland überhaupt jetzt erklären? Der beste Grundsatz scheint der: Deutschland behalte sich vor, in solchen Fällen, seine, das heißt seiner Bundesglieder Häfen entweder beiden zugleich schließen, oder beiden zugleich öffnen zu wollen; je nach den Umständen bestimmt es sich. Wenn es mit seinen Häfen einen Theil vor dem andern begünstigen will, so erklärt es dadurch eine Theilnahme für erstern gegen letztern, und zu solcher Erklärung kann und will Deutschland sich nicht im Voraus die Befugniß beschränken.

c) Von dem Sunde haben wir noch besonders zu reden, weil diese Passage zu wichtig wegen der Verhältnisse gegen und zwischen Rußland, England und Schweden ist. Wohlüberlegt scheint der Grundsatz am räthlichsten: der deutsche Staatenbund öffnet allen europäischen Mächten, auch Nordamerika, den Sund; wenn er in einzelnen Fällen denselben allen schließen will, so viel an ihm ist, so kann ihm das von Keiner

unter denselben als feindselige Gesinnung ausgelegt werden; schließt er ihn einigen nur, so übernimmt es die Folgen davon und läßt auf sie es ankommen. Darin bestehe Deutschlands Erklärung in Rücksicht des Sundes! — Wenn alle und jede Staaten den Grundsatz freyer Meere, im ausgedehnten Sinne, überall einst als allgemein aufstellen, wird sich Deutschland ihn gerne gefallen lassen, und eine solche Uebereinkunft ihm höchst erfreulich seyn.

§. 121.

Wenn außerdeutsche Mächte unter einander Krieg führen, sendet weder der gesammte Bund, noch ein einzelnes Bundesglied, Hülfe an Truppen, so lange der Bund nicht selbst Theil daran nehmen will. (Vergl. §. 20.)

Anm. a) Auch nicht einzelne Officiere, etwa als Volontaire, und unter solchem Namen, sollen dann Erlaubniß erhalten, bey einem der beiderseitigen Heere den Krieg mitzumachen. Es würde solche Gestattung nur zu gerechter Beschwerde Anlaß geben. Will man gegen den Grundsatz einwenden, daß er der nützlichen Uebung im praktischen Felddienste hinderlich, so kommt dieses gegen die Nachtheile, welche für den Verlaß auf Deutschlands Edelmuth und hochsinnige Stellung in der Meinung aller Staaten daraus entstehen müßten, nicht in Betracht.

b) Keinem Einländer, Deutschen, sollte deshalb auch gestattet seyn, in fremde Kriegsdienste, selbst zu Friedenszeiten, zu gehen, er erhalte denn nicht nur von seinem eigenthümlichen Staate, sondern zugleich von der Reichsversammlung dazu die Erlaubniß. Ruft die Reichsversammlung oder sein Staat ihn zurück, so muß er bey Verlust seiner Güter, und des Rechts

der Wiederkehr, und bey Aechtungsgefahr Folge lei‐sten, vollends wenn Deutschland mit derjenigen Macht, welcher der Ausgewanderte jetzt dient, in Krieg und Feindschaft verwickelt wird.

§. 122.

Wenn eine auswärtige Macht bey Entstehung innerer Unruhen aus Deutschland Hülfe und Truppen zu erhalten wünscht, kann selbige sich deshalb an die Reichsversammlung wenden.

Anm. a) Alsdann hängt es von der Reichsversammlung ab, ob und unter welchen Bedingungen sie erbetene Macht zugestehen wolle. Ihrem Aufrufe an eines der Bundesglieder zur Gestellung von Heereskraft Behufs der Dämpfung auswärtiger Unruhen muß das aufgerufene Glied Folge leisten. Wenigstens doppelten Sold und doppelte Kriegszehrung muß für Roß und Mann gewährt werden.

b) Keinem einzelnen Bundesstaate muß es zustehen, sich auf bloßes einseitiges Ansuchen der fremden bedrängten Macht, ohne Erlaubniß der Reichsversammlung, mit dem geringsten Theil seiner Heere auf außerdeutschen Boden zu begeben. Fürchtet er von dem selbstbedrängten Nachbar Gefahr, oder erwartet er das Ansuchen um Hülfe, so mag er seine Maasnehmungen treffen, um inzwischen seine Gränze zu schützen, muß aber gleich von den Hergängen der Reichsversammlung Anzeige machen.

§. 123.

Ausländische Verbrecher, zu denen auch Fahnenflüchtige (Deserteurs) und Vermögensbrüchige (Banqueroteurs) zu rechnen, werden in ganz Deutschland

jedem fremden Staate wieder ausgeliefert, so fern letzterer das Nämliche gewährt.

Anm. a) Zwar steht jeder Bundesstaat selbstständig da, doch muß ein solches Abkommen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern nur zwischen dem ganzen Bunde und einer auswärtigen Macht getroffen werden, deswegen, weil das gute Vernehmen Sache des ganzen Bundes ist, und sonst auch jener einzelne Bundesstaat der Zufluchtsort aller fremden Verbrecher seyn würde.

b) Wenn Kundschafter und verdächtige Leute irgend einer Art, sich aus dem Auslande in einem deutschen Lande einfinden, so kann das Oberhaupt dieses Landes selbige wieder ins Ausland zurückweisen oder anhalten, nach Gutdünken; muß aber der Reichsversammlung davon Nachricht geben, und wenn diese dessen Vesthaltung oder ein sonstiges bestimmtes Gebahren mit selbigem für gut hält, hiernach sich richten.

c) Begeht ein Ausländer in Deutschland während seines Aufenthalts ein Verbrechen, so wird er nach den Gesetzen und vor den Gerichtshöfen desjenigen deutschen Landes, in welchem er es begeht, gerichtet. Ein solcher deutscher Staat kann aber auch die Behandlung vor die Reichsversammlung bringen, und muß dann den Schluß und Rath derselben befolgen, wenn die Sache von Wichtigkeit und Einfluß auf das Ganze zu seyn scheint, welches z. B. der Fall wäre, wenn der Ausländer von besonderm Ansehen und Bedeutung wäre, oder sein Verbrechen in naher Beziehung auf das Wohl des gesammten deutschen Vaterlands stünde. (Vergl. §. 24 und 61.)

§. 124.

Keine auswärtige Macht kann unbewegliche Grundstücke im ganzen Umfange Deutschlands be-

sitzen; ein auswärtiger Unterthan nur unter gewissen Bedingungen.

Anm. a) Da nach §. 16. kein verbündeter Staat im Ausland solchen Besitz haben darf, so mußte der gegenseitige Satz auch angenommen werden, und zwar mit dergleichen Maaßregel, daß entstehenden Falles die ausländische Macht binnen 2 Jahren die anfallende Besitzung zu veräußern hat.

b) In Ansehung auswärtiger Unterthanen ist dieses gleichfalls zu bestimmen. Wünscht ein solcher den Besitz zu behalten, so muß er nicht allein seinen Wohnsitz in Deutschland aufschlagen und Unterthan des gewählten deutschen Staates werden, sondern auch alle etwaige auswärtige liegende Besitzung dran geben und veräußern, ingleichen dem erwählten deutschen Staate und zugleich dem deutschen Reiche Treue schwören. Ein Ausländer kann ohne diese Bedingungen nie Erwerb in einem deutschen Staate machen, und muß die Zustimmung zum Erwerb von demjenigen Staate, in welchem er selben zu machen gedenkt, natürlich nachsuchen. (Vergl. §. 60.)

c) Ausländische Korporationen und Gesellschaften werden gleichmäßig, wie ausländische Staaten, behandelt.

d) Jeder Bundesstaat bestimmt nach Belieben, oder seinen eigenthümlichen Gesetzen, in wie weit einer seiner Unterthanen Besitzungen im Auslande haben soll und kann, wenn dieses ihm es zugesteht.

e) Wegen Anlegung von beweglichen Gütern und Capitalien findet keine Beschränkung Statt; es können daher sowohl deutsche Staaten als deren Bewohner im Auslande, wie ausländische Mächte und Unterthanen in irgend einem Staate Deutschlands, solche anlegen und aufbewahren. Die Bewilligung bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Bundesstaats überlassen.

§. 125.

Jeder deutsche Staat, welcher einen Ausländer in seine Civil- oder Militairdienste nehmen will, muß ihm damit zugleich die Einbürgerschaft (Incolat) zugestehen.

Anm. a) Dieser Vorschrift liegt die Absicht zum Grunde, daß Ausländer nicht ihr Vermögen außerhalb lassen, in Deutschland sich bedeutendes erwerben, und dann wieder als nur einstweilige Bewohner sich mit demselben davon begeben. Uebrigens dürfte sich wohl selten vollgültiger Anlaß finden, einen Ausländer in deutsche Dienste zu nehmen, vielmehr sollte jeder deutsche Fürst und Einwohner sich es angelegen seyn lassen, der verdienten Schmach zu entgehen, mit Uebergehung des geeignetern Inländers Fremdlinge — ach! wie häufig warens Irrlichter und Verderber unsrer Sitten, auch nur Gelichter mit vorübergehendem Schimmer — hineinzuziehen, und zu meisternden Spöttern die Hungernden aufzufüttern.

b) Auswanderungen ins Ausland zu gestatten, ist Sache jedes einzelnen Bundesstaats. Ihm steht auch nach wie vor die Befugniß zu, darin die beliebigen oder gesetzlichen Bedingungen als wegen Abschosses, künftigen Erbnehmens ꝛc. zu knüpfen. Eben dieses findet auf Todesfälle von Ausländern, die während ihres Aufenthalts in Deutschland sich ereignen, Anwendung.

§. 126.

In Ansehung des Verkehrs und Handels mit fremden Staaten nimmt der deutsche Bund im Allgemeinen edelsinnige Grundsätze an, ohne jedoch jeden einzelnen Bundesstaat, nach seinen Ansichten

gemäß jedesmaligen Umständen zu handeln, einschränken zu wollen.

Anm. a) Ein weiteres ist schon oben, besonders §. 32. folg. verhandelt worden.

b) Aller Selbstständigkeit jedweder Bundesglieder ohnerachtet, muß es doch der Gesammtheit, also der Reichsversammlung, vorbehalten bleiben, bey besondern Umständen den Ausgang einländischer Erzeugnisse und Vorräthe, wie den Eingang ausländischer, zu verbieten, oder zu bedingen. Dergleichen Umstände wären: hohe Noth an den ersten Lebensbedürfnissen, oder Furcht vor dieser Noth, Besorgniß vor ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh, Ueberfluß an Vorrath von Erzeugnissen und Kunstwaaren im gesammten Innern, geheime Besorgniß vor einem nahen Kriege, welcher Innehalten von Dingen, z. B. von Zugvieh, Wolle, Salpeter rc. räthlich machen dürfte u. s. w.

§. 127.

Allen auswärtigen Mächten steht es zu, bey der Reichsversammlung ihre Gesandtschaften zu haben.

Anm. a) Es liegt dieses in der Sache selbst, da der deutsche Bund seine Gesandten (nach §. 100.) auch bey den auswärtigen Mächten hält.

b) Auswärtige Staaten können demnach sowohl ordentliche, als außerordentliche Gesandtschaften bey dem deutschen Bunde halten und bestellen. Mit solchen wird es, wie überhaupt in Ansehung eines diplomatischen Corps bey einem großen Hofe, gehalten. Die Gesandten haben darnach auch den Rang unter sich, erhalten die gebührenden Vorzüge und Ehrungen. Sie reichen ihre Beglaubigungen bey dem Reichs-

versammlungs-Vorsitzer ein, welcher davon der Reichsversammlung Kenntniß giebt. Ihre Personen stehen unter deren besondrer Obhut, und sie genießen diejenigen Freyheiten, welche gewöhnlich ihnen zukommen. Dieselben können aber nicht zugleich, weniger noch allein und ausschließlich, mit einem der Reichsabgeordneten, in besondre Unterhandlungen, von denen die ganze Versammlung nicht in Kenntniß zu setzen wäre, treten.

c) Auch die nordamerikanischen Staaten können Gesandtschaften bey der Reichsversammlung anstellen. Gegenseitig behält sich Deutschland auch dort die Anstellung von Gesandtschaften vor.

§. 128.

Alle Grundgesetze, Satzungen, Bestimmungen, wie sie vorstehend gefaßt und beschlossen, werden in eine förmliche Urkunde aufgenommen, welche demnach für den Inbegriff der deutschen Reichsgrundgesetze anzusehen ist.

Anm. a) S. schon §. 3.

b) Diese Urkunde soll nun und zu ewigen Zeiten gültig seyn. In sofern Abänderungen, Erklärungen, Erweiterungen, Zusätze Statt finden zu irgend einer Zeit (S. besonders §. 98.), werden solche nachgetragen, welches also vorbehalten bleibt.

c) Diese Urkunde wird von allen Gliedern des deutschen Kaiserreichs oder Staatenbundes eigenhändig unterzeichnet, und mit dem größten Staatssiegel jedes einzelnen Gliedes, (Fürsten und Macht) bedruckt. Der höchste Staatsbeamte jedes einzelnen Bundesgliedes vollziehet die Gegenzeichnung. Jedes Bundesglied hält sich und alle Nachfolger in seinem Reiche oder Staate, wie sich auch diese nennen und heißen, und wie sich der einzelne Staat auch in der Folgezeit bil-

den möge, durch die Vollziehung an die Reichsverfassung gebunden.

d) Die Urschrift der Urkunde wird in das Reichs-Archiv (Reichsurkunden-Sammlung) niedergelegt, nachdem der Reichssiegelbewahrer am Ende sie mit dem großen Reichssiegel bedruckt, und daß dieses geschehen, durch seine vollständige Unterschrift bekräftiget, der Reichssecretair auch gegengezeichnet hat. Eine Abschrift der Urkunde erhält jedes Bundesglied. Sie wird nachher öffentlich gedruckt und zur Kunde der ganzen Welt durch den Weg des Reichsblatts gebracht. Geheime Reichsgrundgesetze giebt es nicht. Letztere Bestimmung ist nicht nur dem Nationalcharakter angemessen, sondern auch zur Vermeidung alles Argwohns bey fremden Mächten nothwendig.

e) Es geziemte sich wohl, daß gleich in der Urkunde noch der Dank aller Vollzieher an den Kaiser von Rußland Alexander I., an die Regentenschaft Englands, an die russische, englische, spanische und portugiesische Nation zum ewigen Andenken aufgenommen werde, als ein Anerkenntniß des großen Beytrags, den selbige zur Befreyung von dem Knechtsjoche Frankreichs, und dadurch zur Gründung neuer deutscher Freyheit, die zur Errichtung dieser neuen Verfassung benutzt worden, geleistet haben.

f) Wenn die ganze Verfassung in allen ihren Punkten vestbestimmt und beschlossen worden, so bedarf es wohl nur blos der Bekanntmachung an alle auswärtige Mächte, nicht aber deren Zustimmung und Bekräftigung. Denn Deutschland ist ein selbstständiges Reich, unabhängig von einem jeden andern, und kann sich eine beliebige Verfassung geben, wie es England und Schweden, Spanien, Frankreich gethan. In derselben ist auch nicht von Vertheilung der jetzt wiedergewonnenen Länder die Rede, in Ansehung deren sonst bisher die Mächte Rußland und England mit auf

dem Wiener Congreß beschlossen, weil sie zur Wieder-eroberung gehandelt haben. Ohnehin enthält die Urkunde in ihren Bestimmungen über die Verhält-nisse gegen auswärtige Staaten solcherley Sätze, die den letztern als angenehm nur, edelsinnig, offenmü-thig und unbestreitbar erscheinen müssen.

Kurze Uebersicht des Inhalts.

	§.	Anmerkungen	S.
Vorsatz der deutschen Staaten, einen Bund zu errichten. Freyheit des Beschlusses. Dauer des Bundes	1	—	3
Erwähnung ehemaliger Verfassung	—	a	3
Recht zum Bunde für jeden einzelnen Staat, aus innerer und äußerer Freyheit	—	b. c.	3
Name: deutsches Kaiserreich. Deutsche Reichsverfassung, Würde und Rang des Reichs	2	—	4
Urkunde	3	—	4
Zwecke der Verbündung: äußere und innere Sicherheit; Zusammenhalt; Erhöhung der National-Bildung und des Einzelglücks; Sprache	4	—	5
Erläuterung	—		5
Blick auf ehemalige Verfassung	—	b	5
National-Bildung und Charakter	—	c	6
Aufrechthaltung und Fortbildung der deutschen Sprache.	—	d	7
Aufstellung einiger allgemeinen Grundsätze zur Bildung der Verfassung	5	—	7
Nothwendigkeit und Gewicht dieser Grundsätze	—	a	8
Betrachtung	—	b	8
Innere Verhältnisse des deutschen Staatenbundes.			
Aufzählung der einzelnen Bundesglieder	6	—	8

	§.	Anmerkungen.	S.
Besondre Erwähnung von			
Schwedisch-Pommern und Jever	6	a	9
Hannover	—	b	10
der Schweiz	—	c	10
Dännemark und den Niederlanden	—	d	10
einigen Theilen Frankreichs	—	e	11
Umfang und Gränze jedes Bundesstaats	7	—	11
Außereuropäische Besitzungen sind ausgeschlossen	—	a	11
Gesammtgröße und Bevölkerung	—	b	12
Betrachtung über den Umfang des deutschen Reichs	—	c	12
Deutschland ist kein Wahlreich, sondern ein Erbkaiserreich	8	—	12
Betrachtungen	—	—	13
Oberhaupt ist der Kaiser von Oesterreich	9	—	13
Gründe	—	—	13
Vorzüge des Reichs-Oberhauptes	10	—	14
Von der Eidesleistung	—	a	14
Stimmen des Reichsoberhauptes beym Reichstage	—	b	15
Betrachtung über das Wesen dieser Vorzüge	—	c	15
Verhältnisse aller Glieder zum Bunde, in Ansehung ihrer Rechte und Verpflichtungen	11	—	15
Mißverhältniß unter den Bundesgliedern. Betrachtung	—	—	15
Selbstständigkeit und Unauflösbarkeit jedes Bundesstaats. Fall der Thronerledigung	12	—	17
Nothwendigkeit des Bestandes jedes Bundesgliedes	—	a	17
Von der Thronerledigung beym Aussterben eines Regentenhauses	—	b	18
Weitere Erläuterung über die Bestandenheit der Staaten	13	—	18

	§.	Anmerkungen.	S.
Betrachtung. Ueber den Anheimfall Sachsens an Preußen	13	—	19
Fortsetzung. Von Erledigung der unmittelbaren Fürstenstühle	14	—	19
Bemerkungen	—	a — d	19
Von dem Anheimfalle eines Bundesstaats an einen auswärtigen Fürsten	15	—	19
Bemerkungen	—	a. b	20
Besitzungen des deutschen Reichs und der einzelnen Staaten im Auslande	16	—	21
Bemerkungen	—	a — d	21
Verbindlichkeit aller Bundesstaaten zum Aufkommen (Contingent)	17	—	21
Gegenseitige Annahme von Soldaten in den Dienst	18	—	21
Betrachtung	—	—	22
Fortsetzung des vorigen Gegenstandes	19	—	22
Im Kriege braucht jeder Staat seine Macht selbst	—	a	22
Anwendung auf Dännemark und die Niederlande	—	b	22
Kein einzelner Staat überläßt Heere ans Ausland	20	—	23
Gründe für diese Satzung	—	a	23
Anwendung auf die Schweiz	—	b	23
Zulassung einzelner Militairpersonen an auswärtige Mächte	—	c	23
Gegenseitige Hülfe im Innern	21	—	24
Nothwendigkeit solcher Leistung	—	—	24
Hülfsleistung bey Heeresdurchzügen	22	—	24
Erläuterungen	—	a — d	24
Verpflichtung zu gegenseitigem Beystand in Rücksicht auf Verbrecher	23	—	25
Kein Verbrechen ist ausgenommen	—	—	25
Gerichtshof der Verbrecher	24	—	26

	§.	Anmerkungen.	S.
Von den diesfalsigen Kosten	24	—	26
Von der Reichsacht	25	—	26
Von Abschoß und Abfahrt; Freyzügigkeit	26	—	26
Bemerkungen	—	a. b. c	27
Von der deutschen Sprache und deren Verbreitung	27	—	27
Bemerkungen	—	a	28
Vom Einfluß gemeinschaftlicher Sprache	—	b	28
Einführung der deutschen Sprache als Hofsprache an den verbündeten Höfen	—	c	28
Ein Wort von der diplomatischen Sprache	—	d	29
Geistesbildung; Preßfreyheit; Buchhandel in Deutschland	28	—	29
Vorschriften wegen Preßfreyheit	—	a	29
Abgaben von Druckschriften und Kunstwerken	—	b	30
Vorläufiges Wort vom Reichsblatte	—	c	30
Vom Nachdruck. Vorschlag zu dessen leichter Abhülfe	—	d	31
Vom Handel und Verkehr	29	—	32
Möglichste diesseitige Freyheit	—	a	32
Betrachtungen	—	b	32
Fortsetzung. Vom Verkehr mit den ersten Stoffen und Bedürfnissen	30	—	33
Ungebundenheit jedes deutschen Staats dabey	—	a	33
Bezeichnung der ersten Erzeugnisse	—	b	34
Fortsetzung. Von den bearbeiteten Stoffen	31	—	34
Nützlichkeit des allgemein freyen Verkehrs damit	—	—	34
Fortsetzung. Von bearbeiteten Stoffen des Auslands	32	—	34
Erläuterungen	—	a. b	35
Forts. Vom Verbot der rohen Erzeugnisse und von deren Beauflagung	33	—	35

	§.	Anmerkungen.	S.
Forts. Von den Zöllen	34	—	35
Von Wasserzöllen	—	a	36
Bemerkungen	—	b. c	36
Forts. Vom Straßenzoll	35	—	36
Ueber Vermehrung der Kunststraßen und Verbindung der Flüsse in Deutschland	—	a. b	37
Forts. Von den Abgaben beym Fortbringen der Kriegsbedürfnisse	36	—	37
Erläuterung	—	a	37
Anwendung auf die Bundesvestungen	—	b	38
Forts. Vom Münzfuße in Deutschland	37	—	38
Neue allgemeingültige Münze. Vorschläge	—	a	38
Anfang der Einführung	—	b. c	39
Zeitpunkt seiner Allgemeinheit	—	d	40
Bemerkung	—	e	40
Vom Umlauf ausländischer Münzen	—	f	40
Forts. Münzrecht jedes verbündeten Staats	38	—	40
Betrachtung über das Recht aller Bundesstaaten zum Münzen	—	a	40
Gepräge und Rändelung	—	b. c	40
Forts. Falschmünzerey	39	—	41
Strenge dagegen ist nothwendig	—	a	41
Forts. Vom Papiergelde	40	—	41
Betrachtung	—	—	42
Forts. Von den Maaßen der Größen	41	—	42
Vorschläge wegen Maaßes der Längen, des Gewichts, Trockenmaaßes, Flüssigkeit- und Flächenmaaßes	—	a	42
Ursachen der Wahl dieser Maaße	—	b	43
Zeit der Einführung der allgemeinen Maaße	—	c	43
Vom Wagengeleise und Spur	—	d	43
Forts. Von dem Postwesen im deutschen Reiche	42	—	44
Bemerkungen über Reichspost und allgemeine Posteinrichtungen in Deutschland	—	a. b	44
Forts. Von Innungen und Zünften	43	—	45

	§.	Anmerkungen.	S.
Bemerkungen über ihre Nützlichkeit und bedingte Beybehaltung	43	—	45
Gesammtbesitzungen des deutschen Kaiserreichs	44	—	46
Betrachtungen und Erläuterungen	—	a. b	46
Von den Vestungen der einzelnen Staaten	45	—	47
Ueber die Instandhaltung derselben	—	a	47
Ueber neue Anlangen von Vestungen	—	b	47
Von Reichswürden und Reichsämtern überhaupt	46	—	48
Bemerkung	—	—	48
Von Reichsorden	47	—	48
Betrachtung	—	—	48
Rechte aller Deutschen auf Reichs-Aemter und Würden	48	—	49
Erläuterung	—	—	49
Von dem Range und den Rechten der Abgeordneten der einzelnen Bundesstaaten	49	—	49
Nothwendigkeit einer Rangordnung	—	—	49
Von der Reichsachtserklärung und ihren Folgen	50	—	50
Bemerkungen	—	a. b. c	51
Allgemeine Verhältnisse jedes Bundesstaats zum Ganzen	51	—	52
Erläuterungen	—	—	52
Fortsetzung des Gegenstandes	52	—	53
Bemerkungen. Abänderung einzelner Verfassungen	—	—	53
Fortſ. Von Hausgesetzen, Fürstenrechten, Erbfolge, innerer Organisation jedes Bundes-Staats	53	—	55
Bemerkungen	—	—	55
Von einigen besondern Befugnissen jedes Bundesstaats, nämlich:			
a. Hohe und niedre Schulen zu errichten	54	—	55

	§.	Anmerkungen.	S.
Nützlichkeit vieler hohen Schulen in Deutschland	54	a	56
Verpflichtung, den Besuch auswärtiger deutsch. Anstalten zu erlauben	—	b	56
b. nach eignen Gesetzen Recht zu sprechen	55	—	56
Von der obersten Gerichtsbarkeit	—	a	56
Gesetzgebungsrecht auch in den erworbenen Ländern	—	b	57
Einiges über das Criminalwesen	—	c	57
Kein R. Kammergericht und R. Hofrath mehr. Fernere Erläuterungen über Abmachung von Rechtsstreiten	—	d	58
Einige allgemeingültige Rechte aller Deutschen	—	e	60
c. in Ansehung des Kriegswesens	56	—	61
Ueber Annahme von Ausländern in das Heer	—	—	61
d. in Ansehung des Aufenthalts der Einwohner im Auslande	57	—	61
Betrachtung	—	—	61
e. in Ansehung der Staatspapiere	58	—	62
in Bezug auf andere Bundes-Staaten	—	—	62
f. in Ansehung der Würden und Orden	59	—	62
g. in Ansehung des Grundbesitzes	60	—	62
in Bezug auf die Einwohner andrer Staaten	—	—	62
h. betreffend die Aufenthaltsduldung von Fremden	61	—	62
Der Besuchende richtet sich nach den Gesetzen des Aufenthaltsorts. Sterbefall und Testament	—	a	63
Umfang des Schutzes für Reisende	—	b	63
i. in Ansehung des Lotteriewesens	62	—	63
Von Theilnahme an Lotterien in fremden Staaten	—	a	63
Vom allgemeinen Verbot der Lotterien	—	b	64

	§.	Anmerkungen.	S.
k. in Ansehung der innern Versicherungsanstalten	63	—	64
Von Theilnahme der Deutschen an dergl. auswärtigen Anstalten	—	—	64
l. in Ansehung des Strandrechts	64	—	64
Betrachtung über das Strandrecht	—	—	65
Von der Kriegsverfassung Deutschlands.			
Grundsätze	65	—	65
Betrachtungen. Große stehende Heere sind unnöthig und schädlich	—	a. b	65
Forts. Von dem deutschen Kriegswesen	66	—	66
Ein abgesondertes allgemeines Heer wäre unnöthig und schädlich	—	—	67
Regel, wornach die Bundesstaaten ihre Heere halten	67	—	67
Betrachtungen	—	a. b	67
von der Geneigtheit zum Kriegsdienste	—	c	67
von den Juden im Heere	—	d	68
von Ausländern im Heere	—	e	68
Alle deutsche Soldaten des stehenden Heeres sind Landsoldaten	68	—	68
Seesoldaten gehen den Bund nichts an	—	—	68
Von den Festungssoldaten	69	—	69
Bemerkungen	—	a. b. c	69
Guter Zustand des Kriegswesens überall	70	—	69
Erläuterungen	—	a. b. c	70
Gleichheit aller deutschen Soldaten gleichen Grades am Range	71	—	70
Nothwendigkeit dieser Gleichheit	—	a	70
Nähere Erläuterung. Regeln wegen Befehlens beym Zusammenhandeln	—	b	71
Besondere Kennzeichen der deutschen Krieger	72	—	71
Nothwendigkeit solcher Merkzeichen	—	a	71
Vorschläge ur Abzeichnung deutscher Krieger	—	b	72

	§.	Anmerkungen.	S.
Stärke der deutschen stehenden Heere	73	—	72
Bemerkungen und Erläuterungen. Hinlänglichkeit der angenommenen Zahl	—	a. b. c	73
Vertheilung der Zahl des stehenden Heers unter die Bundesstaaten	74	—	74
Grundlage der Vertheilung	—	a	75
Anwendung auf die Hansa	—	b	76
Anwendung auf Oesterreich und Preußen	—	c	76
Fernere Erläuterungen	—	d. e	77
Von Seesoldaten	—	f	77
Von der Landwehr	75	—	78
Bemerkungen	—	a. b	78
Nähere Bestimmung über die Einrichtung der Landwehr	—	c	79
Von den Bundesvestungen	76	—	82
Von denselben gegen Frankreich	—	a	82
Desgl. gegen Italien und Rußland	—	b	83
Nähere Anordnungen wegen der Bundesvestungen	—	c	83
Von Zweykämpfen, deren Verminderung und Abschaffung, einige Gedanken und Vorschläge	—	NB.	89
Weiteres über die Bundesvestungen	—	ee. 8	90
Von dem Reichs-Oberfeldherrn	77	—	90
Seine Würde, Rang, Pflichten	—	a	91
Seine Persönlichkeit	—	b	91
Betrachtung	—	c	92
Von seinen Gehülfen	—	d. e	92
Wahl, Verpflichtung, Geschäfte des R. Oberfeldherrn	—	f. g	93
Erster Reichsoberfeldherr	—	8	96
Siegel des R. O. Feldherrn-Amts	—	9	97
Forts. von desselben Verhältnissen gegen Anführer fremder verbündeter Heere	78	—	97
Erläuterungen	--	—	97

	§.	Anmerkungen.	S.
Von der Beute und den Contributionen bey Kriegen	79	—	98
Ueber Bestimmung der Beute. Lösung Deutschlands im Falle unglücklicher Kriegsführung. Ersatz von Kriegsbeschädigungen	—	a — d	98
Von den Pflichten aller deutschen Einwohner in Rücksicht des Kriegswesens	80	—	99
Betrachtung	—	—	100
Von dem Religionswesen im deutschen Reiche.			
Gleichheit der 3 christlichen Religions-Partheyen an Rechten und Freyheiten	81	—	100
Nähere Entwickelung des Satzes	—	a	101
Von der Befugniß der Religionsbekenner zu Staatsämtern	—	b	101
Kurze Betrachtung über Duldung überhaupt	—	c	102
Von den übrigen Religionsbekennern und Sektirern	82	—	102
Herzählung der christlichen Sekten	—	a	102
Ueber neu entstehende christliche Sekten	—	b	103
Rechte in Rücksicht der Religionsübungen, Beschränkungen und Gränzen der Rechte	—	c. d. e	103
Oberhäupter der Sekten	—	f	104
Von den Juden und dem Judenthum	—	g	104
Grundgesetze in Ansehung der Juden	83	—	106
Erläuterung	—	a	106
Vom Uebertritt der Christen zum Judenthum	—	b	107
Weitere Betrachtungen über das Judenthum in Deutschland	—	c. d	107
Jede Kirchengesellschaft und Sekte steht unter dem Staatsoberhaupte	84	—	107
Betrachtungen	—	a	107

	§.	Anmerkungen.	S.
Von Wallfahrten und Umzügen	84	b	109
Weitere Gedanken über das Religionswesen in Deutschland und die Rechte der Staaten auf dasselbe	—	c	109
Von dem katholischen Kirchenwesen in Deutschland, als einem besondern deutschen katholischen Kirchenthum	85	—	110
Unabhängigkeit und Absonderung der deutschen katholischen Kirche	—	a	110
Vom Reichs-Oberbischof, seiner Würde und Macht	—	b	112
Das Nähere seinethalben: Rechte, Geschäfte, Einkommen, Aufenthalt, Rang, Wahl ꝛc.	—	c	112
Verhältnisse der übrigen katholischen Geistlichkeit zum Reichs-Oberbischof	—	d	115
Von geistlichen Orden. Sie sind allgemein verboten	86	—	116
Das Nähere wegen Orden und Ordensgeistlichen	—	a. b. c	116
Von ausländischen Ordensgeistlichen	—	d	117
Einiges über Priesterehe und Ehelosigkeit	—	e	117
Ein Wort über Freymaurerey in Deutschland	—	f	119
Von der Reichs-Versammlung und dem Reichstage.			
Mittelpunkt des Bundes: die Reichs-Versammlung	87	—	119
Betrachtungen. Ursachen des Verfalls von Deutschlands Zusammenhalten und Freyheit	—	a	119
Die Reichs-Versammlung muß stetig und fortdauernd seyn	—	b	121
Glieder der Reichs-Versammlung: die Reichs-Abgeordneten	88	—	121

	§.	Anmerkungen.	S.
Betrachtungen	88	a	121
Ueber Einführung einer allgemeinen repräsentativen Verfassung in ganz Deutschland	—	b	122
Einiges über die Verhältnisse der einzelnen Staaten zum Bunde	—	c	123
Gleichheit derselben. Mehrere Kammern und Bänke in der Reichs-Versammlung sind unnöthig und unangemessen	—	d	123
Jeder Bundes-Staat ernennt Einen Abgeordneten zur Reichs-Versammlung	89	—	124
Nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Reichsabgeordneten in jeder Beziehung	—	a — h	124
Von Zöglingen zum Reichstage oder Reichs-Versammlung-Anwärtern	—	i	126
Auszeichnung und Tracht der Reichs-Abgeordneten	—	k	127
Von der Bundesstadt. Erfurt wird dazu bestimmt	90	—	128
Gründe der Wahl von Erfurt	—	a. b	128
Nähere Bestimmungen wegen der Bundesstadt	—	c	129
Von Besitzungen der einzelnen Staaten in der B.-St.	—	d	130
Allgemeine Grundsätze über Absicht und Beschäftigung der Reichs-Versammlung	91	—	130
Bemerkungen	—	—	131
Stimmen bey dem Reichstage	92	—	131
Nähere Festsetzungen über Stimmen und Stimmensammlen	—	a — e	132
Vom Reichsbeschluß durch Abstimmen	—	f	133
Fortsetzung des Gegenstandes. Von Motionen	93	—	133
Die Reichs-Versammlung muß stets vollständig seyn	—	a	134

	§.	Anmerkungen.	S.
Mitberathungsrecht bey der Reichs=Versammlung	93	b	134
Ehrensitzungen	—	c	134
Ueber Zulassung zum Vortrage der Reichs=Versammlung	—	d	135
Verborgenes Stimmensammlen	—	e	135
Ueber die Gegenstände der Berathung	—	f	135
Ueber Wiederhervorrufung eines beschlossenen Gegenstandes	—	g	135
Von dem Reichsversammlungs=Vorsitzer	94	—	135
Seine Verhältnisse, Geschäfte, Würde, Vorzüge ꝛc.	—	a. b. c	136
Von dem ersten Vorsitzer	—	d	137
Dauer des Vorsitzes	—	e	137
Ehrenwache für ihn	—	f	137
Sitzungszeiten der Reichs=Versammlung	—	g	138
Von dem Reichssekretair und dessen Amte	95	—	138
Wichtigkeit der Stelle. Eigenschaften dieses Beamten	—	a	139
Nähere Verhältnisse: Seine Wahl	—	b. c	139
Gehalt; Würde; Kleidung; Wohnung; Titel	—	d. e	139
Gebrauch der deutschen Sprache bey der R. Versammlung und ihren Arbeiten	96	—	140
Nothwendigkeit des Gebrauchs der deutschen Sprache	—	a	140
Deutsche Schriftzüge	—	b	140
Weiteres über den allgemeinen Gebrauch der deutschen Sprache überall und in allen Beziehungen	—	c. d	140
Bestimmte Geschäfte der R. Versammlung			
1. Aufrechthaltung des Bundes	97	—	142
Betrachtung	—	—	142
2. Obsorge für Befolgung der Vestsetzungen der Urkunde	98	—	142

	§.	Anmerkungen.	S.
Betrachtung	98	a	143
Von Abänderung in den Vestsetzungen	—	b	143
3. Schlichtung von Mißhelligkeiten zwischen den Bundesgliedern	99	—	144
Nähere Erläuterungen	—	a. b. c	144
4. Anordnung des Gesandtschaftswesens des deutschen Reichs	100	—	146
Von ordentlichen und außerordentlichen Gesandtschaften und deren Anstellung	—	a	146
Wahl derselben	—	b	146
Weitere Bestimmungen	—	c. d	147
Besondere Gesandtschaften der einzelnen Bundesstaaten	—	e	147
Würde, Rang, Gehalt der deutschen Reichs-Gesandten	—	f. g	147
Von den Consulaten	—	h	148
5. Bestimmung über Krieg und Frieden	101	—	148
Nähere Erläuterungen und Betrachtungen		a. b. c	148
Von Kriegserklärungen und Friedensschlüssen	—	d	149
Von Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Bundes-Staaten und fremden Mächten	—	e	149
6. Anordnung des deutschen Kriegswesens	102	—	150
Betrachtungen	—	a. b	150
Von Einführung neuer Verbesserungen im Kriegswesen	—	c	150
7. Aufsicht über das Reichs-Kirchenwesen	103	—	151
Nähere Bestimmungen	—	a	151
Benehmen gegen neuentstehende Sekten	—	b	151
8. Bestimmung der Reichs-Gebäude am Bundesorte. Oberaufsicht über sie	104	—	151
Nennung dieser Gebäude und Anlagen. Ihre Bestimmung	—	a	152
Näheres über dieselben	—	b. c. d	153
9. Bestimmung, Ausschreibung und Verwendung des Aufkommens (Contingents)	105	—	154

	§.	Anmerkungen.	S.
Nähere Angaben	105	a. b. c	154
Vom Reichs-Cassenwesen und den Beamten dabey	—	d — g	155
10. Anordnung und Oberaufsicht über die Reichsbüchersammlung, Kunstsammlung, Druckerey und das Reichs-Blatt	106	—	156
Nähere Bestimmungen wegen der Reichs-Büchersammlung	—	a. b	156
Aufbringung der Mittel zur Anlage und Sammlung	—	c. d	158
Von Handschriften	—	e	158
Von Landkarten, Kupferstichen, Musikalien, Zeichnungen und Rissen	—	f. g	158
Von der Kunstsammlung	—	h	159
Von der Druckerey	—	i	159
Von dem Reichs-Blatte	—	k	160
11. Beschließung von Ehrendenkmälern, deren Ausführung und Beaufsichtigung	107	—	161
Wichtigkeit dieser Anstalten. Grundsätze	—	a	161
Nähere Angaben wegen der Denkmäler	—	b. c. d	162
Nur Deutsche erhalten dergleichen. Ausnahme	—	e	163
Bemerkungen. Von Denkmälern auf Begebenheiten und Personen aus vergangenen Zeiten	—	f. g	163
12. Bestimmung über Nationalbelohnungen und Ehrungen	108	—	163
Nähere Festsetzungen deshalb	—	a. b	163
Arten der Preise	—	c	164
Preisrichter	—	d	164
Zeit der Preise und Ehrungen. Gegenwart oder Abwesenheit des Beehrten	—	e. f	164
13. Anordnung der National-Spiele und Feste	109	—	165
Betrachtung über die Spiele	—	a	165

	§.	Anmerkungen.	S.
Aufzählung derselben	109	b	166
Weiteres über diesseitige Einrichtungen	—	c	167
Sonstige Wettstreite	—	d	167
Anordnungen bei den National-Spielen und Wettstreiten	—	e	168
Hergang bey allen diesen Festlichkeiten	—	f	168
Preisaustheilung. Dankaustheilerin	—	g	170
Zeit der National-Feste	—	h	171
National-Tracht dabey	—	i	171
14. Ansetzung der Reichs-Beamten	110	—	171
Herzählung derselben	—	a	171
Weitere Bestimmung ihrer Verhältnisse in allen Rücksichten	—	b — h	172
Beamte des Reichs-Oberbischofs	—	i	173
15. Erklärung der Reichsacht	111	—	173
Bemerkungen	—	a. b	173
16. Aufsicht auf das Reichs-Münzwesen, den Handel und Verkehr	112	—	174
17. Fassen von Reichsbeschlüssen und Ausführung derselben	113	—	174
Nähere Angaben	—	a — d	174
Reichssiegel	—	e	175
Kosten für Ausfertigung der Erlasse	—	f	176
Ablassen der Beschlüsse	—	g	176
Ausführung der gefaßten Beschlüsse	—	h	176
Eintheilung Deutschlands in Kreise wird unnöthig	—	i	178
Verhältnisse des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten, und ihre Einwohner.			
Angabe. Die Stellung Deutschlands gegen sie ist edelsinnig	114	—	178
Beweis, und nähere Erörterung	—	a. b	178
Deutschland verzichtet auf Eroberungen für sich	115	—	179
Ausführung des Satzes	—	a. b	179

	§.	Anmerkungen.	S.
Fall gemachter Eroberungen	115	c	179
Betrachtung	—	d	180
Der Bund nimmt keinen fremden Staat unter besondern Schutz	116	—	180
Erläuterungen	—	a. b	180
Der Bund übernimmt keine Gewährleistung des Friedens zwischen andern Staaten	117	—	181
Bemerkung	—	—	181
Von den Bündnissen des deutschen Reichs mit andern Mächten	118	—	181
Deutschland behält sich zu solchen Bündnissen das Recht vor	—	a	182
Von Bündnissen einzelner deutschen Staaten	—	b. c	182
Von Bündnissen des Reichs zu See=Expeditionen	—	d	182
Desgl. der einzelnen Bundesstaaten zu solchen	—	e	183
Von Vermittelung des deutschen Reichs bey fremden Fehden	119	—	183
Bemerkungen	—	a. b	183
Von der Neutralität des deutschen Bundes	120	—	184
Bemerkung und weitere Ausführung. Von Schließen und Oeffnen der Häfen	—	a. b	184
Vom Sunde und dem Sunddurchgange	—	c	185
Von der Hülfsleistung Deutschlands bey fremden Kriegen	121	—	186
Betrachtung	—	a	186
Ueber Eintritt von Deutschen in fremden Kriegsdienst	—	b	186
Von der Hülfe Deutschlands an eine fremde Macht bey inneren Unruhen	122	—	187
Bemerkungen	—	a. b	187
Gebahren Deutschlands gegen ausländische Verbrecher	123	—	187

O 2

	§.	Anmerkungen.	S.
Betrachtung und weitere Angabe	123	a. b	188
Behandlung von Ausländern, die auf deutschem Boden Verbrechen begehen	—	c	188
Vom Besitz ausländischer Mächte und Einwohner in Deutschland	124	—	188
Weitere Angaben	—	a. b	189
Von Besitzungen ausländischer Korporationen in Deutschland	—	c	189
Von Besitzungen der Deutschen im Auslande	—	d	189
Von beweglichen Gütern und deren gegenseitiger Anlegung	—	e	189
Von Annahme der Ausländer in deutschen Dienst	125	—	190
Betrachtung	—	a	190
Von Auswanderungen der Deutschen ins Ausland. Todesfall der Ausländer	—	b	190
Vom Handel und Verkehr Deutschlands mit fremden Staaten	126	—	190
Ausführung diesseitiger Satzungen	—	a. b	191
Von den Gesandtschaften auswärtiger Staaten beym Reichstage	127	—	191
Weitere Angaben	—	a. b. c	191
Urkunde über die deutsche Reichsverfassung	128	—	192
Nähere Ausführung und Betrachtungen	—	a. b. c	192
Vom Reichsarchiv. Zeichnung und Kundmachung der Urkunde. Von geheimen Artikeln	—	d	193
Aufnahme des Danks an Rußland, England ꝛc. in die Urkunde	—	e	193
Ob zu selbiger auch fremde Mächte zuzuziehen?	—	f	193

Folgende Schriften sind unter andern bey dem Verleger dieses Werkes erschienen:

Flor und Verfall der Länder als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirthschaft und der Freyheit oder Beschränkung des Handels mit den rohen Produkten dargestellt. 8. 9 gr.

Gründler's Gedanken über eine Grundreform der protestantischen Kirchen- und Schulenverfassung. 8. 14 gr.

Kausch, Memorabilien der Heilkunde, Staatsarzneywissenschaft und Thierheilkunst. 1stes Bändchen mit 1 Kupfer. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Krug's Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften zur Begründung einer bessern Organisation für die höhern gelehrten Bildungsanstalten. 8. 6 gr.

— — wie ist die Bezahlung der Honorarien für die Vorlesungen auf den Universitäten zweckmäßig einzurichten? 8. 5 gr.

Oelschlägers sicheres, aber auch einziges Mittel, Länder zu bevölkern, die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen wohlhabend und glücklich zu machen. 8. 10 gr.

Muzel's Vernet oder über die nächsten Hindernisse der Nützlichkeit des Predigt-Amtes in jetziger Zeit. gr. 8. 20 gr.

Pfeil, über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel ihn zu verbessern. 8. 18 gr.

Steinbart, über die Vorzüge der Preußischen Staatsverfassung und Regierungsverwaltung. gr. 8. 12 gr.

Ungnad, über die Ausrottung der Menschen-Blattern durch Kuhpocken-Impfung. 8. 8 gr.

Webers systematisches Handbuch der deutschen Landwirthschaft. 2 Thle. gr. 8. 1 Thlr. 14 gr.

Woltmann's Geist der neuen Preußischen Staatsorganisation. gr. 8. 20 gr.

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 3 ist das Strichelchen nach also — unnöthig.
— 3 — 16 lies: Anfall statt Unfall.
— 4 — 6 von unten lies: National-Geist und Sinnesart.
— 8 — 3 v. unten setze nach Hansa ein: statt.
— 12 — 2 v. unten setze nach Zwecken ein,.
— 19 — 11 v. unten lies: Staats nach dessen Grundsätzen ernennt die Reichs rc. —
— 20 — 13 v. unten lies: Familienverbindungen — statt Verbindungen.
— 24 — 7 v. unten lies: durchziehenden Deutschen auch Verbündeten.
— 26 — 1 von unten lies: Freyzügigkeit, statt Freyzugigkeit.
— 31 — 18 lies: ertheilt, statt vertheilt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sack, Christian Cornelius

Der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfang

Züllichau 1816

Germ.g. 411 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017055-2